Die Blankounterschriften beim Wechsel

unter besonderer Berücksichtigung des unredlichen Gebrauchs der Blankounterschriften.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erwerbung der Doktorwürde

der

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS UNIVERSITÄT

ZU ERLANGEN

Verfaßt und vorgelegt von

OTTO RILK

Gerichtsreferendar

aus Königsdorf, Kreis Mohrungen (Ostpreußen)

z. Zt. in Vorbereitung im Bezirk des Kammergerichts.

Approbiert am 7. Dezember 1926.

Berlin-Friedenau

Gedruckt in der Buchdruckerei Leo Schultz, Rheinstraße 15

1 9 2 7

Referent:

Geheimer Rat Univ.-Professor D. Dr. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis

Abraham: Die Lehre vom Blankoakzept. Dissert. Greifswald 1918.

Adelmann: Die Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden 1904.

Adler: Der Umlauf des Blankettwechsels (in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 60, Seite 112 ff.

— Das Oesterreichische Wechselrecht, Innsbruck 1904.

Ahrens: Das Blankoakzept, Dissert. Erlangen 1897.

Alanzet: Commentaire du Code de Commerce et de la Législation Commerciale, 1868.

Bab: Das Blanko-Akzept. Dissert. Jena, Berlin 1914.

Ball: Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Berlin 1891.

Barsdorf: Das Blankoakzept, Dissert. Rostock 1910.

Basch: Wechselordnung 7. Auflage, Berlin 1911.

Bernstein: Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung, Breslau 1898.

— Die Revision der Wechselordnung, Berlin 1900.

— Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht, Tübingen 1909.

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Leipzig 1853.

Bettelheim: Das Jnternationale Wechselrecht Oesterreichs, Wien 1904.

Biener: Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte, 1846.

— Wechselrechtliche Abhandlungen, 1859.

Biermann: Bürgerliches Recht, Band 1, Berlin 1908.

Binding: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Boehm: Das sogenannte Selbstkontrahieren des Vertreters, Dissert. Greifswald 1903.

Boehmer: Doctrina de actionibus, Frankofurti ad Moenum 1756.

Borchardt: Die allgemeine Deutsche Wechselordnung, 8. Aufl., Berlin 1882.

Brauer: Die allgemeine deutsche Wechselordnung, Erlangen 1851.

Breit: Die Geschäftsfähigkeit, Band 1, Leipzig 1903.

Brunner: Die Wertpapiere (in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts, Bd. 2, Leipzig 1882.

Brütt: Die abstrakte Forderung, Berlin 1908.

Büsing: Wesen und Wirkungen des Indossaments, Diss. Rostock 1904.

v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.

du Chesne: Das Kontrahieren mit sich selbst (im Sächs. Archiv, Band 12).

Chitty: A practical treatise of bills of exchange, 4. ed. 1891.

Code de commerce, annoté par Em. Cohendy et Aleide Darrat. 1903.

Cohn: Wechsel- und Scheckrecht (in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 3. Band, Seite 137 ff., Berlin 1913).

— Die Rechtsstellung des Geschäftsführers der G. m. b. H., Diss. Greifswald 1919.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Auflage, Stuttgart 1910.

— Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes, Band I, 5. Auflage, Jena 1910 und Band II, 6. Auflage.

Czelechowsky: Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, 2. Auflage, Wien 1904.

Daude: Das Aufgebotsverfahren, 4. Auflage 1908.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. 2, Abt. 2, 3 (Das Wechselrecht), Halle 1906, 3. Auflage.

— Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. 2, 5. Aufl. 1897.

Deymann: Das Blanko-Akzept, Dissert. Würzburg 1908.

Einert: Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert, Leipzig 1839.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 1. Band, 3. Aufl., 1897.

— Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1882.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil, Band 1, Abt. 1, 18. bis 21. Auflage, Marburg 1923.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1. Lesung, 1888.

Entwurf einer Wechselordnung f. d. preußischen Staaten, Berlin 1847.

Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für Richard Koch.

Fick: Der trassiert-eigene Wechsel, Berlin, 1853.

Förster: Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, Berlin 1881.

Freundt: Das Wechselrecht der Postglossatoren, Band I und II, Leipzig 1899.

Fuhrmann: Das Blankoakzept und seine wechselrechtlichen Wirkungen. Dissert. Leipzig, Borna-Leipzig 1903.

v. Gareis: Allgemeine Deutsche Wechselordnung, München 1920.

— Das deutsche Handelsrecht, 8. Auflage, Berlin 1909.

— Die Kreationstheorie, eine wechselrechtliche Kritik, Dissertation Würzburg 1868.

Gaupp-Wagener: Blankowechsel und Blankoakzept im Deutschen Wechselrecht, Berlin 1898.

Gehrs: Das Selbstkontrahieren beim Wechselakzept unter Berücksichtigung des Blankoakzeptes. Dissert. Göttingen 1923 (in Schreibmaschinenschrift).

Gierke: Deutsches Privatrecht, I., II. u. III. Bd., Leipzig 1895 und 1905.

Gneist: Die formellen Verträge, Berlin 1845.

Goldmann: Handelsgesetzbuch 1906.

Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts, I.

— System des Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts, 3. Auflage Stuttgart 1891.

Götz: Wechselgiro, 1859.

Grawein: Die Perfektion des Akzepts, Graz 1876.

Grünhut: Wechselrecht (i. d. systematischen Handbuch d. deutschen Rechtswissenschaft), 2 Bände, Leipzig 1897.

— Lehrbuch des Wechselrechts, Leipzig 1900.

Hacman: Beiträge zum Wechselrecht (in Leonhardt, Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, Heft 36) Breslau 1913.

Hahn: Die Blankettfälschung Berlin 1910.

Hannig: Das Blankoakzept, Diss. Halle a. S. 1910.

Hartmann: Das Deutsche Wechselrecht, Berlin 1869.

Haussmann: Die Blankozession des Kuxes (in Gruchots Beiträgen, Band 58, Seite 203 ff.).

— Das Blankett, insbesondere der Blankettmißbrauch unter dem Gesichtspunkte des Rechtsscheinsprinzips (in Gruchots Beiträgen, Band 58, Seite 289 ff.).

Hellmann: Lehrb. d. deutsch. Konkursrechts, Stuttgart 1891 (1907).

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte, Stuttgart 1899.

Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901.

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses 1907.

Herzberg: Das Ausfüllungsrecht beim Blankoakzept, Dissert. Erlangen, Borna-Leipzig 1914.

Hoffmann: Ausführliche Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung, Gießen 1859.

Hölder: Kommentar zum BGB. München 1900.

Hupka: Die Vollmacht, eine zivilistische Untersuchung, Leipzig 1900.

Jacobi: Die Wertpapiere (im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, Jena 1901, in Fischers Abhandl. zum Privatrecht und Zivilprozeß), Band 8.

Klibanski: Die neue russische Wechselordnung und das russische Zivilprozeßrecht, Berlin 1903.

Klingmüller: Ein Beitrag zur Lehre vom Blankoakzept, Dissert. Erlangen 1910.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Band Berlin 1906.

— Lehrbuch des Konkursrechts, Stuttgart 1891.

Korn: Wechselordnung, Berlin 1909.

Kowalzig: Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Berlin 1892.

Kr,eis: Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Berlin 1884.

Kuhlenbeck: Kommentar zum BGB. I. Band, 2. Auflage, Berlin 1903.

Kuntze: Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862.

— Das Wechselrecht (in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, IV. Band, 2. Abteilung) Leipzig 1884.

Langen: Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrecht, Berlin 1906.

Latz: Das Blankett-Akzept, ein Beitrag zur Lehre vom Akzept. Dissert. Erlangen 1897.

Lehmann, Hans: Dier echtliche Natur des Wechselakzepts nach der geltenden Wechselordnung und nach der künftigen Weltwechselordnung. Dissert. Greifswald 1916.

Lehmann, Heinrich-Otto: Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.

— Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Wechselrecht (in der Deutschen Juristenzeitung 1900, S. 169 ff.).

Lehmann, Karl: Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Auflage, Leipzig 1912.

Leist: Die Einschränkung der Irrtums- und Täuschungsanfechtung in der Praxis (im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 2) Berlin 1901.

Leo: Das beschränkte Akzept, nach Art. 22 der Deutschen Wechselordnung, Dissert. Leipzig 1907.

Levien: Entstehung der Akzeptobligationen, Dissert. Leipzig 1907.

Liebe: Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogtum Braunschweig. Braunschweig 1843.

Lindemann-Soergel: Kommentar zum BGB. I. Band 1921.

Lyon-Caën, Ch. et Renault, L.: Traité de droit commercial 4. Band 1907.

Mager: Das Blanco-Akzept. Dissert. Leipzig, Eisleben 1906.

Makower: Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, 9. Auflage, Berlin und Leipzig, 1884.

Mansfeld: Ueber den Schutz des guten Glaubens beim Erwerb von Wechselblanketten (in der Leipziger Zeitschrift 1909, S. 177 ff.).

v. Martens: Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Göttingen 1797.

Merfeld: Die Kraftloserklärung von Wechselblanketten durch Ausschlußurteil (in Gruchots Beiträgen, Bd. 32, S. 278 ff.).

Messerschmidt: Versteigerung eines gepfändeten Wechsels mit Blankoindossament als Inhaberpapier, 1910.

Meyer, Felix: Das Weltwechselrecht, Leipzig 1909.

Meyer, Herbert: Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht (in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Band 18, 2. Heft) München 1909.

— Das Akzept, Berlin 1918.

Moses: Die exceptio doli im Wechselrecht, Dissert. Greifswald 1898.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1888.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1921.

Muscate: Die wechselrechtlichen Wirkungen des Blankoakzepts, Diss. Heidelberg 1907.

Nouguir: Des Lettres de Change et des Effects de Commerce No. 307 531.

Oertmann: Kommentar zum BGB. I. Band, 2. Aufl., 1908.

Oetker: Konkursrechtliche Grundbegriffe, Band I: Die Gläubiger, Stuttgart 1871.

Oertzen: Der Blankowechsel (in Kohlers Archiv für bürgerliches Recht, Band 33, Seite 136 ff.).

Petersen-Kleinfeller: Konkursordnung für das Deutsche Reich, 4. Auflage, Lahr 1900.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch I. Band, 4. Aufl., Berlin 1913.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz (Leipz. Ausg.) 1848.

Protokolle der Nürnberger Wechselkonferenz.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., bearbeitet von Achilles u. a. I. Band Berlin 1897.

Rehbein: Wechselordnung 8. Auflage, Berlin 1908.

Renaud: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen, sowie des in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung enthaltenen Wechselrechts, 2. Auflage, Gießen 1857.

Riedel: Das Blanko-Akzept. Dissert. Leipzig, Borna-Leipzig 1909.

Riezler: Die Blankettunterschrift (im Archiv f. d. zivilistische Praxis, Band 95, Seite 357 ff.).

Rosendorff: Das Wechselblankett, Dissert. Erlangen, Berlin 1899.

Rosenthal: Die Wechselordnung. Leipzig 1908.

Rümelin: Das Selbstkontrahieren des Stellvertreters nach gemeinem Recht, 1888.

Sarvey-Bossert: Kommentar zur Konkursordnung 4. Auflage. Berlin 1900.

Savary: Le Parfait Negociant, livre 3. 1726.

Schmidt: Blankowechsel und Blankoakzept (in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Berlin 1893, S. 92 ff.).

Seckel: Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts (in der Festgabe der Berliner Juristischen Gesellschaft für Richard Koch) Berlin 1903.

Senckpiehl: Das Blankoakzept. Dissert. Greifswald, 1896.

Senst: Die Verwaltung von Konkursen nach der Reichs-Konkursordnung, Berlin 1910.

Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Tübingen 1911.

— Deutsches Konkursprozeßrecht, Leipzig 1899.

Schulin: Niederländische und großbritannische Wechsel- u. Münzgesetze, 1827.

Silberstein: Das Blankoindossament des Wechselrechts, Dissert. Greifswald, Berlin 1921.

Siegel: Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, Berlin 1873.

— Die Blanketterklärung, München 1908.

— Einige Bemerkungen zur Lehre von den Blanketten (in Leipziger Zeitschrift 1909, Seite 531 ff.).

Simon: Das Wechselblankett nach deutschem Recht. Diss. Gießen, Darmstadt 1898.

Sohm: Vertragsschluß unter Abwesenden und mit einer persona incerta (in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsrecht. Bd. 17, S. 56 ff.).

Sprinz: Das Selbstkontrahieren des Vertreters, Diss. Erlangen 1907.

Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung, 11. Auflage. Berlin und Leipzig 1926.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Auflage. Berlin und Leipzig 1926.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Bd., München, Berlin und Leipzig 1925, 9. Auflage.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 12. Auflage, Tübingen 1925.

Strempel: Die Blankocession nach gemeinem Recht, Wismar 1893.

Sulzbach: Zur Lehre vom Blanko-Akzept. Diss. Erlangen, Frankfurt 1911.

Späing: Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht, Berlin 1890.

Thöl: Das Wechselrecht, 4. Auflage, Leipzig 1878.

— Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts, Leipzig 1874.

— Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, Göttingen 1866.

Treitschke: Alphabetische Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig 1831.

— Handbuch des Wechselrechts. Leipzig 1824.

Trumpler-Zybell: Systematische rechtsvergleichende Darstellung des Wechselrechts aller Kulturvölker, Berlin.

v. Tuhr: Die unwiderrufliche Vollmacht (in der Straßburger Festgabe für Laband) 1908, Seite 43 ff.

Unger: Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere, Leipzig 1857.

Urban: Das Selbstkontrahieren des Stellvertreters im BGB. Dissert. Straßburg 1907.

Voigt: Die Rechtsfolgen der Hingabe und Vollziehung von Blankoakzepten (in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts, Band 40, Seite 69 ff.).

— Der Kreditauftrag nach gemeinem und heutigem bürgerlichen Recht. Dissert. Leipzig, Budingen. 1908.

Voigtlaender-Tetzner: Das Blankett zur Herstellung einer mit Namensunterschrift unterzeichneten, privaten rechtsgeschäftlichen Urkunde einfacher gesetzlicher oder gewillkürter Form unter Berücksichtigung des Wechselblanketts. Dissert. Leipzig, Borna-Leipzig 1908.

Volkmar u. Löwy: Die Deutsche Wechselordnung, Berlin 1862.

Vonschott: Beiträge zur Lehre vom Blankoakzept. Diss. Erlangen, Bielefeld, 1902.

Voß: Die Anfechtbarkeit von Blanketterklärungen wegen mißbräuchlicher Ausfüllung nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches (in Jherings Jahrbüchern f. Dogmatik des bürgerlichen Rechts) Band 56, Seite 412 ff.

Wächter: Das Wechselrecht des Deutschen Reiches, Stuttgart 1883.

Wahnschaff: Der Selbstabschluß und die Doppelvertretung im heutigen Recht. Dissert. Jena 1907.

Wieland: Der Wechsel und seine zivilrechtl. Grundlagen, Basel 1901.

Weltzien: Die Einreden d. Blankoakzeptanten gegenüber d. Wechselklage. Dissert. Göttingen 1912.

v. Wilmowski: Kommentar z. Konkursordnung, 6. Aufl., Berlin 1906.

Wolff: Kommentar zur Konkursordnung, Berlin 1900.

v. Zimmerl: Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze Europas. Wien 1809.

Zitelmann: Internationales Privatrecht. Leipzig 1898.

— Das Recht des BGB. Allgemeiner Teil. 1900.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen usw.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann.

Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz.

Archiv für zivilistische Praxis, herausgegeben von Wendt u. a.

Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchots).

Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, herausgegeben von Perl und Woescherer.

Bolze: Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen (bearbeitet von A. Bolze).

Busch: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts.

Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von Liebmann.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.

Entscheidungen des Preußischen Geheimen Obertribunals.

Gelpke: Zeitschrift für Handelsrecht.

Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern, herausgegeben von Landsberg.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben v. Deutschen Anwaltsverein.

Kaufmann: Handelsrechtliche Rechtsprechung.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bechmann u. Seydel.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Düringer, Jaeger und Könige.

Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, herausg. von Holdheim.

Peitler: Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.

Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Simon u. Strampff: Rechtssprüche des preuß. Gerichts.

Striethorst: Archiv für Rechtsfälle des Geheimen Obertribunals.

Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Verkehrsrecht, begründet von Goldschmidt.

Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, herausg. von Grünhut.

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 13

I. Teil

Die verschiedenen Arten von Blankounterschriften.

I. Begriff und Wesen der Blankounterschriften.
§ 1. Die Blankotratte 15
§ 2. Das Blankoakzept 16
§ 3. Das Blankoindossament 17
II. Geschichtliche Entwicklung der Blankounterschriften 18
III. Die Blankounterschriften im ausländischen Recht 27
IV. Wirtschaftliche Bedeutung der Blankounterschriften 31

II. Teil

Die rechtliche Natur der Blankounterschriften bei der Blankotratte und dem Blankoakzept.

I. Rechtliche Betrachtung über die Hingabe eines Papiers mit einer Blankounterschrift 36
§ 1. Die Mandatstheorie 37
§ 2. Die Offertentheorie 38
§ 3. Die Theorie des Vorvertrages 39
§ 4. Die Theorie der suspendierten Wechselverpflichtung . . 41
§ 5. Die Wertpapiertheorie 44
§ 6. Die Vollmachtstheorie 45
§ 7. Schlußbetrachtung über die vorangegangenen Theorien 50

II. Das Ausfüllungsrecht
§ 1. Das Wesen des Ausfüllungsrechtes 51
§ 2. Der Umfang des Ausfüllungsrechtes 54
§ 3. Die Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes 56
§ 4. Die Form der Uebertragung des Ausfüllungsrechtes . . 58
§ 5. Die Dauer des Ausfüllungsrechtes 59
§ 6. Pfändung und Verpfändung des Ausfüllungsrechtes . . 62

III. Teil

Die wechselmäßige Haftung nach Ausfüllung des Papiers mit einer Blankounterschrift.

I. Die Wechseleinreden.
§ 1. Die Wechseleinreden im allgemeinen 67
§ 2. Die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages . . . 74
§ 3. Die Einrede der Fälschung 77
§ 4. Die Einrede des mangelnden Kausalgeschäftes 80
§ 5. Die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung 85
§ 6. Die Einrede der abredewidrigen Weitergabe 91
II. Beweisfragen im Wechselprozeß 92

IV. Teil

Einige Besonderheiten über Blankoindossamente.

I. Das Blankoindossament beim präjudizierten Wechsel 96
II. Das Blankoindossament nach erfolgtem Protest mangels Zahlung 97

V. Teil

Die Blankounterschriften de lege ferenda 100

Einleitung

Rechts- und Wirtschaftsleben werden immer zwei untrennbare Begriffe bilden. Sucht die Wirtschaft nach neuen Formen, weil sie auf neuen Wegen geht, neue Ideen verfolgt, so wird ihr das Recht folgen, sich ihr anpassen müssen. Nur dadurch kann das Recht das sein, was es sein soll, ein Protektor dem sich in gesunden Grenzen entwickelnden, dem Volkswohl dienenden Wirtschaftsleben, ein Gegner aber den unlauteren Gebräuchen in der Wirtschaft, die eine Schädigung an der gesunden wirtschaftlichen Entwicklung des Staates bedeuten.

Dies gilt für das gesamte Rechtsgebiet, in besonderem Maße jedoch für das Wechselrecht. Zurückzuführen ist dies darauf, daß keines der weitverzweigten Gebiete unseres Privatrechtes so eng mit dem Wirtschaftsleben verbunden ist, wie gerade das Gebiet des Wechselrechts. An der hervorragenden Bedeutung, die das Institut des Wechsels im Wirtschaftsleben genießt, kommt ihm kein anderes Institut unseres Rechtslebens gleich. Bereits unter der Herrschaft der ADWO. hat der Wechsel die ihm zugewiesenen engen Grenzen überschritten. Er ist, nachdem er aufgehört hat, Sondergut der Kaufleute zu sein, nicht „das Papiergeld der Kaufleute“[1]) geblieben, sondern infolge seiner formalen Natur der Verbindlichkeit, der Haftung ohne Rücksicht auf das ihm zugrunde liegende Kausalgeschäft und der dadurch erzielten leichten Zirkulationsfähigkeit, zu dem beliebtesten und praktischsten Kreditpapier unseres Wirtschaftslebens geworden.

Die juristische Eigenart dieses Papiers, nämlich seine abstrakte Natur und ferner der Umstand, daß sich dieses Papier in geschäftsunkundigen Kreisen, z. B. bei den Handwerkern,

---

[1]) Karl Einert: Das Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des neunzehnten Jahrhunderts, 1839, S. 32.

Gewerbetreibenden und der Landbevölkerung eingebürgert hat, lassen es zur Quelle unredlicher Machenschaften werden. Dadurch werden die Vorteile, die der Wechsel für unser modernes Wirtschaftsleben besitzt, stark gemindert[1]) Die Verhandlungen vor unseren Zivil- und Strafgerichten beweisen oft zur Genüge, wie Leichtsinn und Unerfahrenheit bei der Eingehung der Wechselverbindlichkeiten den Wechsel zum Henker mancher gesunden Existenz werden läßt, weil fragwürdige Elemente es verstehen, das Losgelöstsein des Wechsels von dem Grundgeschäft ihren unredlichen Zwecken dienstbar zu machen. Hierbei kommt ihnen die allgemeine Wechselfähigkeit zu Hilfe.

Alle Teile des Wechsels geben zur Verübung von Mißbräuchen im Wechselverkehr ausreichend Gelegenheit. Insbesondere hierzu geeignet sind aber die auf die Wechsel gesetzten Blankounterschriften, mit deren rechtlicher Bedeutung sich die vorliegende Schrift beschäftigen will. Gleichzeitig soll aber diese Schrift beitragen helfen, dem unredlichen Verkehr auf diesem Gebiete des Wechselrechts entgegenzutreten, ohne daß die große Bedeutung, die der Wechsel für unser Geschäftsleben besitzt, gemindert wird.

---

[1]) Hacman: Beiträge zum Wechselrecht 1913 führt hierzu treffend aus: Den Vorteilen, die man sich von der Normierung der allgemeinen Wechselfähigkeit erhoffte, traten im allgemeinen Wirtschaftsleben gar bald folgenschwere Nachteile an die Seite. Die Praxis machte nämlich mit dem seiner bisherigen Fesseln ledigen Wechsel ähnliche Erfahrungen, wie mit der unter der Herrschaft des Manchestertums gesetzlich angeordneten Aufhebung des Zinsverbotes und der an seine Stelle gesetzten Zinsfreiheit. Wie letztere dem maßlosesten Wucher Tür und Tor öffnete und ganze Personenklassen in den tiefsten Abgrund wirtschaftlichen Ruins stürzte, so bietet, wenn auch nicht in gleich drastischer Weise die allgemeine Wechselfähigkeit den professionellen Geldverleihern, um nicht zu sagen Wucherern, die günstigste Gelegenheit, ihren oft mehr als fragwürdigen Geschäften den Anschein völligen Gleichklangs mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verleihen (S. 2).

I. TEIL.

Die verschiedenen Arten von Blankounterschriften.

I. Begriff und Wesen der Blankounterschriften.

§ 1. Die Blankotratte.

Blankounterschriften auf einem Stück Papier[1]), das für spätere Anfertigung einer Wechselurkunde in Aussicht genommen ist, erfreuen sich im Wechselverkehr großer Beliebtheit. Dies ist darauf zurückzuführen, daß dieses mit der Blankounterschrift versehene Papier jederzeit nach Belieben ausgefüllt und dem Wechselverkehr übergeben werden kann.

An erster Stelle ist die in blanco abgegebene Unterschrift des Ausstellers (Trassant) zu nennen. Sie schafft die Blankotratte. Wer seinen Namen unter eine vollständig ausgefüllte Wechselurkunde setzt, d. h. unter eine solche, die die im Art. 4 WO. genannten Erfordernisse enthält, unterschreibt einen Wechsel. Enthält dagegen das für die Wechselurkunde in Aussicht genommene Papier zur Zeit der Unterfertigung noch keine der im Art. 4 WO. genannten wesentlichen Erfordernisse, so kann hieraus die Blankotratte entstehen. Das bloße Unterzeichnen von einem Stück Papier kann aber noch keine Blankotratte schaffen. Gefordert muß werden, daß derjenige, der eine Blankounterschrift abgibt, dies tut, um sich wechselmäßig zu verpflichten und ferner, daß das mit der Unterschrift versehene Stück Papier dem Wechselverkehr mit der Bestimmung übergeben wird, daß es von fremder Hand zu einem vollständigen Wechsel ausgestaltet werde.[2]) Ob das dem Wechselverkehr übergebene Papier bereits einige der im Art. 4 WO. genannten Erfordernisse enthielt oder ob sie erst später — also nach der Weitergabe —

[1]) Es genügt auch ein anderer dauerhafter Stoff wie Leder, Holz u. dgl. (Nach Oesterr. Gerichtshalle Bd. 17 Beil. 13 ist ein auf einem Zigarrenkistendeckel geschriebener Wechsel für gültig erklärt worden.)

[2]) RGZ. 32, 71. Merfeld: Die Kraftloserklärung von Wechselblanketten durch Ausschlußurteil in Gruchots Beiträgen Bd. 32, 289.

auf das Papier gesetzt worden sind, ist für den Begriff der Blankotratte ohne Bedeutung. Von einer Blankotratte wird man also auch insoweit zu sprechen haben, als das dem Wechselverkehr übergebene Papier die Unterschrift des Ausstellers und einen Teil der im Art. 4 WO. genannten Erfordernisse bei der Uebergabe enthielt und die übrigen Erfordernisse, die diese Urkunde zu einem vollständigen Wechsel machen, nach der Absicht des Ausstellers der Urkunde erst später von fremder Hand hinzugefügt werden sollen.

Es scheiden demnach die Fälle aus, in denen eine Unterschrift zu ganz anderen Zwecken abgegeben worden ist. Hat also jemand eine Unterschrift auf ein Papier gesetzt, damit aus diesem ein Schuldschein, eine Vollmacht oder eine Quittung hergestellt werden sollte und wird es nun ohne Wissen und Wollen des die Unterschrift Abgebenden zur Herstellung eines Wechsels verwandt, so entsteht keine wechselmäßige Verpflichtung.[1])

In welcher Weise jemand durch seine Unterschrift zum Ausdruck bringt, als Trassant haften zu wollen, d. h. wie er, um diese Erklärung abzugeben, seinen Namen auf den Wechsel setzt, ist gleichgültig. In der Regel wird er dies durch Unterschreiben auf der vorderen rechten Seite des Wechsels tun. Eines besonderen Zusatzes bedarf es hier nicht. Gibt er dagegen seine Unterschrift auf einer anderen Stelle des Wechsels, z. B. auf der Rückseite, so ist ein Zusatz wie „als Trassant" unerläßlich.

§ 2. Das Blankoakzept.

Durch die Annahme oder die Akzeptation eines Wechsels wird der Akzeptant Hauptwechselschuldner. Er haftet also am Fälligkeitstage sogar dem Aussteller des Wechsels gegenüber für die Zahlung der Wechselsumme.[2]) Man versteht also unter Akzept oder Annahme eines Wechsels die auf eine Wechselurkunde gesetzte schriftliche Erklärung des Bezogenen, dem in dem Wechsel (Tratte) enthaltenen und an ihn gerichteten Zahlungsauftrage Folge leisten zu wollen.[3]) In der Regel wird der ge-

[1]) s. OLG. Nürnberg im Recht 1913 Nr. 1396.

[2]) Art. 23 WO.

[3]) Wie der Akzeptant zum Ausdruck bringt, wechselmäßig haften zu wollen, ist gleichgültig. In der Regel wird er seine Unterschrift auf die vordere linke Seite des Wechsels querschreiben. Ohne einen besonderen Zusatz gilt er dann als Akzeptant. Setzt er dagegen seine Unterschrift auf eine andere Stelle des Wechsels, z. B. auf die Rückseite, so ist ein Zusatz, wie „als Akzeptant" oder „angenommen", erforderlich.

zogene Wechsel (Tratte) von dem Aussteller selbst mit den nach Art. 4 WO. erforderlichen wesentlichen Bestandteilen ausgefüllt werden. Erst dann wird der Bezogene sein Akzept darauf setzen. Diese Reihenfolge bei der Entstehung des Wechsels wird jedoch nicht immer eingehalten werden. Der Akzeptvermerk kann „vor der Formation des Grundwechsels auf die Wechselurkunde gesetzt werden".[1]) Hat nun derjenige, der den Namen auf das Papier gesetzt hat, dies in der Absicht getan, sich wechselmäßig zu verpflichten, und alsdann diese Urkunde dem Verkehr übergeben, damit alle oder einige noch fehlende wesentliche Erfordernisse des Wechsels nach Art. 4 WO. von fremder Hand gefertigt werden sollen, so spricht man von einem Blankoakzept.[2])

Auch hier haben demnach Wechsel auszuscheiden, die absichtlich nicht vollständig ausgefüllt waren, bevor sie durch Verlust wider Willen in den Verkehr gelangt sind und ferner die sogenannten unförmlichen Wechsel, d. s. Wechsel, die dem Verkehr als fertige Wechsel übergeben sind, weil sie für vollständig gehalten wurden, die aber infolge eines Versehens des Akzeptanten ein oder mehrere wesentliche Erfordernisse des Art. 4 WO. nicht enthielten.

§ 3. Das Blankoindossament.

Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.[3]) Dieses Indossament muß auf dem Wechsel, einer Kopie oder Allonge stehen.[4]) Die Stelle,

---

[1]) Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens, Band 2, Abt. 2, S. 323.

[2]) Staub-Stranz: Kommentar zur deutschen Wechselordnung Art. 7, Anm. 7; Fuhrmann: Das Blankoakzept und seine wechselrechtlichen Wirkungen, S. 19; Hannig: Blankoakzept, S. 2; Latz: Blankoakzept, S. 17; Abraham: Die Lehre vom Blankoakzept, S. 18 und 19.

Rechtslehre und Rechtsprechung bedienen sich beim Vorliegen einer in blanco abgegebenen Annahmeerklärung des Akzeptanten durchweg der Bezeichnung: „Blankoakzept". Die Geschäftswelt versteht unter Blankoakzept häufig ein Kreditakzept, also ein ungedecktes Akzept (Accept à découvert). Bei diesem Ausdrucke wird nicht an eine Unvollständigkeit der Wechselurkunde gedacht. Zur Vermeidung von Mißverständnissen versuchte Voigt (S. 76 Anm.) die Bezeichnung „Blankettakzept" für die mit der Annahmeerklärung versehene Wechselurkunde einzuführen, jedoch erfolglos.

[3]) Art. 9 WO.

[4]) Art. 11 WO.

an der es auf dem Wechsel stehen muß, und insbesondere die Form sind in der Wechselordnung nicht vorgeschrieben, nur, daß das einfache Blankoindossament auf der Rückseite des Wechsels stehen muß.[1]) Bei allen anderen Voll- und Blankoindossamenten wird aber wohl den strengsten Anforderungen genügt werden, wenn die Unterschrift, ganz gleich auf welcher Stelle des Wechsels sie sich befindet, den Indossierungswillen klar zum Ausdruck bringt.[2])

II. Geschichtliche Entwicklung der Blankounterschriften.

Eine genaue Kunde über die Entstehungsgeschichte des Wechsels besitzen wir nicht. Die Entstehungsgeschichte der Blankounterschriften auf den Wechseln kann daher ebenfalls nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden. Daß es sich um ein Gebilde des Gewohnheitsrechts handelt, geht schon daraus hervor, daß die Blankounterschriften auf den Wechseln jeder gesetzlichen Regelung in dem deutschen Recht entbehren.

Institute und Rechtssätze, die eine Aehnlichkeit mit der heutigen Lehre von den Blankounterschriften beim Wechsel haben, lassen sich bis auf frühere Jahrhunderte zurückführen. Wohl mit Recht wird allgemein angenommen, daß die Entstehungsgeschichte der Blankounterschriften in die Zeit des 14., 15. und 16. Jahrhundert fällt. Durch die Messen[3]) und die scheinbar in diese Zeit fallende Ausbildung des Akzepts[4]) und

---

[1]) Art. 12 WO.

[2]) Staub-Stranz: Kommentar zur deutschen Wechselordnung Art. 9, Anm. 2.

[3]) Die bekanntesten und besuchtesten sind die sogenannten Champagnermessen in Troyes, Ligny und Provins, sowie die sogenannten Burgundermessen in Besançon und Lyon.

[4]) Es bildete sich im 15. und 16. Jahrhundert auf den Messen zu Lyon aus. Man trennte aus praktischen Gründen zuerst die Annahme (die Erklärung, zahlen zu wollen) von der Zahlung selbst. Die Zeitdauer der Lyoner Messe war ein Monat. Die ersten 6 Tage waren zur Zahlung bestimmt. (Biener: Wechselrechtliche Abhandlung 1859, Seite 109.) Die Namensunterzeichnung wurde erst später erforderlich; zuerst genügte mündliche Annahme. (Martens: Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts 1797 § 18.)

Die Schriftlichkeit wurde gesetzlich eingeführt: In England 1704 durch Parlamentsakt, in Frankreich 1667 durch Reglement der Wechselbörse.

Vereinzelt ist die schriftliche Akzeptation bereits im 14. Jahrhundert gefordert worden. So nach einer bei Martens a. a. O. S. 107.

des Indossaments[1]) hat sich der Wechsel durch zahlreiche Indossierungen immer mehr zum Zirkulationspapier entwickelt Nachdem sich aber Akzept und Indossament beim Wechsel durchgesetzt hatten, wird, so kann wohl angenommen werden, bis zu den diesbezüglichen Blankounterschriften nur noch ein Schritt gewesen sein.

In Frankreich, wo sich im 16. und 17. Jahrhundert ein lebhafter Geldverkehr bemerkbar machte, suchte der Handel bald nach einem leicht zirkulationsfähigen Papier, das der schriftlichen Uebertragung und des Legitimationsnachweises nicht bedurfte.[2]) Außerdem gab auch das bestehende Zinsverbot Veranlassung, den Namen des ursprünglichen Gläubigers bei den Schuldscheinen zu verschweigen.[3]) Es soll nun verschiedene solcher Papiere gegeben haben,[4]) nämlich die billets (lettres promis) en blanc. Auf diesen wurde der Name nicht ausgefüllt, damit sich jeder Inhaber als Gläubiger legitimieren konnte.[5]) Auf Antrag der Kaufmannschaft sind sie 1604 verboten worden. Ihre Notwendigkeit für den Verkehr kann man aus den sich in kurzen Abständen wiederholenden Verboten (1611 und 1624) erkennen.

Eine Fortsetzung in dieser Entwicklung bilden die billets au porteur.[6]) Dies waren Briefe auf den Inhaber. Blankounterschriften finden sich bei ihnen nicht. Da sie aber mit der Entstehungsgeschichte der Blankounterschriften in Zusammenhang

---

abgedruckten Verordnung des Magistrats von Barcelona von 1394. Nach dieser muß binnen 24 Stunden die schriftliche Erklärung des Bezogenen, ob er zahlen wolle, auf der Rückseite des Wechsels vorliegen.

Beachtlich hierfür ist ferner die Ordonnanz für Antwerpen vom 16. Okt. 1541 Kaiser Karls V. corpus juris cambialis Band 1, S. 412 und seine WO. von Bologna aus dem Jahre 1569 bei v. Zimmerl: Sammlung der Wechselgesetze aller Länder Bd. 1, Abt. 1, S. 282.

[1]) Die Entstehungsgeschichte des Indossaments fällt in die Zeit der südfranzösischen Messen zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Es wurde in Frankreich 1654 und in Deutschland 1670 zugelassen, nachdem es zuerst stark bekämpft worden war. (Lehmann: Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts 1886, Seite 65 ff.)

[2]) Hartmann: Das deutsche Wechselrecht 1869, S. 104.

[3]) Simon: Das Wechselblankett, S. 4.

[4]) Savary: Parfait Negociant, livre 3, chap 5 u. 7. (Biener: a. a. O. S. 125.)

[5]) Merlin, Tome I, Seite 721. (Simon a. a. O. S. 4.)

[6]) Merlin, Tome I, Seite 721. (Simon a. a. O. S. 4.)

stehen, seien sie hier erwähnt. Im Jahre 1650 wurden sie verboten. Nachdem sie im Jahre 1673 wieder aufgetaucht waren, blieben sie bis zum Jahre 1716 im Verkehr und wurden dann durch königliches Edikt für ungültig erklärt.[1])

Nachdem die billets au porteur verboten waren, entstanden Wechselbriefe mit Blankosignatur. Der in dem Wechselbrief benannte Gläubiger setzte seine Namensunterschrift auf die Rückseite des Papiers, man nannte sie daher auch endossement.[2]) Auch diese Papiere wurden in den Jahren 1660, 1664 und 1673 verboten. Diese Entwicklung zeigt zur Genüge, daß ein Bedürfnis für solche Papiere vorlag. Der allgemeine Handelsgebrauch hatte ihr Bestehen als berechtigt anerkannt. Wie weit solche Papiere auch in der folgenden Zeit in Verkehr waren, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Im Code de commerce finden wir keine Regelung von Blankopapieren.[3])

Auch in den Ländern des englischen Rechtes finden wir die Blankounterschriften im Gebrauch. So wurde in England einmal das Akzept eines noch nicht gezogenen Wechsels für gültig und wirksam anerkannt.[4]) Die Richtigkeit dieser Anerkennung bezweifelte man. Der Grund hierfür bestand wohl darin, daß das Akzept in dieser Zeit noch formlos abgegeben werden konnte.

Aber auch noch andere Formen von Blankounterschriften waren in Gebrauch.[5]) Es war z. B. gestattet, den Namen des Berechtigten zur späteren Ausfüllung frei zu lassen. Hatte jemand seinen Namen auf ein Stempelpapier geschrieben und es einem Dritten übergeben, so durfte es dieser als Akzept gebrauchen und eine Summe bis zur Höhe des Stempels einsetzen.[6])

---

[1]) Scheinbar deshalb, weil sie den Lawschen Banknoten, die damals in Verkehr kamen, unbequem waren. (Simon a. a. O. S. 4.)

[2]) Biener: Wechselrechtliche Abhandlungen S. 226: les signatures en blanc au dos des lettres de change ne servent que d'endossement et non d'ordre. (Ordonnance von 1673.)

[3]) Späing: Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschluß an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung 1890, S. 234.

[4]) Schulin: Niederländische und Großbritannische Wechsel- und Münzgesetze 1827, S. 300.

[5]) Biener a. a. O. S. 183 und 227.

[6]) Chitty: A practical treatise of bills of exchange 4. ed. 1891, Seite 286: „.... but if the intended drawer merely writes his name upon the bottom of a blanc piece of paper duly stamped, this will have the operation of an acceptance."

In Deutschland finden wir ebenfalls Blankounterschriften im Verkehr.[1]) Es läßt sich aber nicht mit Bestimmtheit feststellen, ob die Blankounterschriften, die insbesondere für Vollmachten verwandt wurden,[2]) auch für den Wechsel Verwendung gefunden haben. Weder die Reichsgesetzgebung, noch die Gesetzgebung der Länder haben sich jemals mit ihnen beschäftigt.

Als nun in Preußen durch das ALR.[3]) die Akzeptation in Schriftform obligatorisch wurde, wurden auch hier Blankounterschriften möglich und gebräuchlich. Die meisten Gerichtshöfe haben, dem Handelsgebrauche folgend, die Blankounterschriften (besonders die des Akzeptanten) anerkannt. Sie taten das in der Erwägung, daß durch die Unterbindung der Blankounterschriften der ganze Wechselverkehr sehr behindert würde, da nämlich jeder Indossant beim Ankauf eines Wechsels gleichsam die Pflicht gehabt hätte, zu prüfen, ob, als die Blankounterschrift auf den Wechsel gesetzt wurde, dieser bereits alle Erfordernisse hatte. Die Gerichtshöfe verwarfen also die Einreden, daß eine Unterschrift in blanco abgegeben worden war.[4])

In Preußen entschied das Geheime Obertribunal im Jahre 1825, daß ein Wechselpapier, auch wenn es noch nicht die Unterschrift des Ausstellers trage, doch rechtswirksam akzeptiert werden könne. In den Gründen wird ausgeführt, daß man es einem Wechsel nicht ansehen könne, ob er zur Zeit der Akzeptation unvollständig gewesen sei, und es komme nicht auf den Wert des akzeptierten Wechsels an, der nach der Qualität des Ausstellers auch kein Wechsel sein könne, sondern vielmehr auf die Wechselfähigkeit des Akzeptanten, der sich durch die Akzeptation verpflichten wolle.[5]) [6]) Hierin wird allgemein und mit Recht eine Anerkennung der Blankounterschrift beim Wechsel erblickt [7]) Die gesetzliche Anerkennung der Blankounterschrift

---

[1]) Archiv für Wechselrecht Bd. 12, Seite 379.

[2]) Sie wurden mit blancetum, charta bianca, blanca auch bilanca benannt. (Simon a. a. O. S. 5.)

[3]) §§ 991, 992, II 8.

[4]) „Chi accetta, paghi", „Wer akzeptiert, muß bezahlen", ein alter wechselrechtlicher Grundsatz bei Vonschott: Beiträge zur Lehre vom Blankoakzept. Diss. Erlangen, Seite 12.

[5]) Simon und Strampff: Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe Bd. I, S. 176 ff.

[6]) Für den letzten Satz bezog man sich auf eine königliche Verordnung vom 11. Juni 1822 (G. S. 1822/183), wonach ein Akzept gültig sein sollte, auch wenn der Wechselaussteller wechselunfähig wäre.

[7]) Sulzbach: Zur Lehre vom Blankoakzept, S. 12; Senckpiehl: Das Blankoakzept, S. 14 u. a.

in Preußen findet sich in den §§ 818, 782—784 Teil 2 Titel 8 ALR. Hier findet sich die Bestimmung, daß der Indossant eines Wechsels dem Indossatar die Einrede, er habe in blanco indossiert und er habe von der Ausfüllung nichts gewußt, nicht entgegensetzen kann. Sulzbach[1]) weist mit Recht darauf hin, daß aus dieser Bestimmung im Prinzip herausgelesen werden kann, daß die Unterschrift unabhängig von der Vollständigkeit des Wechsels zur Zeit der Unterschrift wechselrechtliche Wirkung erziele, sobald der Wechsel durch Vervollständigung vollgültig werde. Dieser Einwand, den Sulzbach[2]) auch dem Blankoakzeptanten mit Recht folgerichtig verweigern will, muß, da hier von der Blankotratte ebenfalls die Rede ist, dem Blankoaussteller gleichfalls verweigert werden.

Wir brauchen aber im übrigen keine analoge Anwendung dieser im ALR. a. a. O. für den Indossator aufgestellten Norm. Das ALR. ist auch hier seiner kasuistischen Methode treu geblieben und hat durch den § 783 zum Ausdruck gebracht, daß der Aussteller sich bei anerkannter Unterschrift mit dem Einwand, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden sei, im Wechselprozeß nicht schützen kann.

Die Leipziger Konferenz, die im Jahre 1847 tagte, um das Wechselrecht in Deutschland einer einheitlichen Codifikation zu unterziehen, hat eine gesetzliche Regelung über die Blankounterschriften beim Wechsel leider nicht herbeigeführt. Es ist dies umsomehr bedauernswert, als der preußische Entwurf, welcher der Beratung durch die Leipziger Konferenz zugrunde lag, einen dem § 783, II 8 ALR. entsprechenden Artikel enthielt. Im § 95 dieses Entwurfes heißt es nämlich:

„Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter der Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozeß mit dem Einwand nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden sei."

Die Konferenz hat diesen Paragraphen zuerst mit 17 gegen 1 Stimme angenommen.[3]) Er wurde dann aber ausgeschieden, weil man ihn als eine rein prozessuale Norm betrachtete und weil die Konferenz über prozessuale Fragen des Wechselprozesses keine Vorschriften geben wolle. In einzelne Einführungsgesetze und Wechselprozeßordnungen der deutschen Länder ging dieser

---

[1]) a. a. O. S. 13.
[2]) a. a. O. S. 13.
[3]) Protokoll der Konferenz, S. 181.

Paragraph aber über. So stimmt die Wechselprozeßordnung von Mecklenburg-Schwerin vom 14. Juni 1849 § 4 No. 3 fast wörtlich mit diesem Paragraphen überein. Das hessische Gesetz vom 4. Juni 1849 über Wechselverfahren bestimmt im § 13:

„Die Ableugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Jedoch kann die Behauptung, daß ein nicht zum Behufe einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blankett mißbraucht worden sei, als Einrede geltend gemacht werden."

Weitere solcher Vorschriften finden wir in der oldenburgischen Wechselprozeßordnung vom 31. März 1849 § 115 und im § 10 No. 3 des Lübecker Einführungsgesetzes vom 28. April 1849.

Aus der Ablehnung der Aufnahme des § 95 des preußischen Entwurfes in die WO. durfte man, wie es vielfach geschehen ist, nach dieser Klarlegung nicht folgern, daß Blankounterschriften auf dem Wechsel nach Ansicht der Konferenz der rechtlichen Gültigkeit entbehren. Da auch durch die Konferenz keinerlei Bestimmungen über die Blankounterschriften beim Wechsel getroffen wurden, blieb es bei dem Gewohnheitsrecht, das sich bis dahin schon gebildet hatte.

Nach Einführung der WO. fehlte es nicht an Versuchen, den Blankounterschriften beim Wechsel die rechtliche Gültigkeit abzusprechen. Die Meinungen über die rechtliche Zulässigkeit der Blankounterschriften ging sehr auseinander. Ueberwiegend verneinte man die Möglichkeit, daß durch eine auf den Wechsel gesetzte Blankounterschrift eine Wechselverbindlichkeit wirksam entstehen könne. Hauptsächlich stützte man sich auf Art. 7 WO.[2]) Man sah in Satz 1 ein Verbot des Blankowechsels (Blankotratte) und in Satz 2 ein Verbot des Blankoakzeptes, des Blankoindossaments und des Blankoavals.

Die Folge war, daß die Gerichte eine das Wechselrecht zerstörende Einrede bei den in blanco abgegebenen Unterschriften zuließen.[1]) Gegen jeden Wechselgläubiger, den gutgläubigen wie den bösgläubigen, wurde sie gegeben, nur von einigen Gerichten wurde sie gegen den gutgläubigen versagt.[3])

---

[1]) Art. 7 WO. lautet: „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen, Indossament, Akzept, Aval keine Wechselkraft."

[2]) Seuff Arch. Bd. 3, 220; 7, 430 ff; Arch. f. WR. 4, 309.

[3]) Brauer: Die allgemeine deutsche Wechselordnung S. 43.

Schon das Eingehen auf die Gründe, aus welchen die Leipziger Konferenz die Einführung des § 95 des preußischen Entwurfes ablehnte, hat uns gezeigt, daß die Leipziger Kommission unmöglich habe den Standpunkt vertreten wollen, daß die Blankounterschriften beim Wechsel als rechtlich unwirksam zu betrachten seien. Ein Zurückgehen auf die Geschichte und eine nähere Betrachtung des Art. 7 zeigen denn auch, daß die damals von der Rechtslehre und von der Rechtsprechung vertretene Ansicht unhaltbar ist. Satz 1 des Art. 7 bezieht sich nicht auf Wechsel mit Blankounterschriften, die von demjenigen, der die Unterschrift abgegeben hat, in Verkehr gegeben sind, damit sie dort von dritter Hand vervollständigt werden, sondern auf unförmliche Wechsel, d. h. auf solche, die wohl als fertige Wechsel begeben worden sind, die aber aus Irrtum oder Nachlässigkeit unvollständig geblieben sind, oder solche, die wohl von dritter Hand ausgefüllt worden sind, ohne daß dies in dem Willen des die Blankounterschrift Abgebenden gelegen hat. Eine wechselmäßige Verbindlichkeit soll aus der auf ein Stück Papier gesetzten Blankounterschrift, so wie es ist, gar nicht entstehen; daraus folgt aber die Nichtanwendung des Art. 7 Satz 1. Die damals herrschende Meinung hat dies wohl in das Wesen der für den Wechsel abgegebenen Blankounterschriften hereingetragen, verkennt damit aber vollkommen deren Wesen. Erst dann entsteht eine wechselmäßige Haftung und soll auch erst dann eine entstehen, wenn das mit einer Blankounterschrift versehene Stück Papier mit den nach Art. 4 erforderlichen Voraussetzungen versehen ist, also wenn ein vollständiger Wechsel vorliegt.

Daß Art. 7 diese Bedeutung nur haben kann, ergibt sich auch aus den Protokollen.[1]) Es wurde bei den Beratungen über den Art. 7 nur von mangelhaft ausgestellten Wechseln gesprochen. Die Frage, ob aus einer auf einen unvollständigen Wechsel gesetzten Blankounterschrift Wechselkraft entstehen könne, falls der Akzeptant oder Indossant das Fehlende nachholt, wurde allerdings verneint. Dabei dachte man aber nur an mangelhafte Wechsel, nicht aber an die, deren Unvollständigkeit gerade gewollt und vereinbart ist, wie dies auf die Blankounterschriften, die hier zur Behandlung stehen, zutrifft. Wenn also der Art. 7 Satz 1 dem Blankowechsel als solchem rechtliche Wirkung nicht abspricht, so gilt demgemäß Art. 7 Satz 2 auch nicht als Verbot für die weiteren den Wechselverkehr beherrschenden Blankounterschriften, wie die des Akzeptanten und Indossanten. Als

[1]) Prot. S. 18, 19, 230 ff.

weiteres Argument für die rechtliche Ungültigkeit der Blankounterschriften beim Wechsel wurde von den Gegnern angeführt, daß sich aus den Art. 4 und 7 WO. die Notwendigkeit einer bestimmten Reihenfolge beim Niederschreiben der Wechselbestandteile ergebe. Wird nun diese Ordnung nicht eingehalten, so folge daraus mit Notwendigkeit, daß die auf die Wechselurkunde gesetzten Erklärungen überhaupt nicht imstande sind, einen Wechsel zu erzeugen.[1]) Diese Folgerung kann aber nicht gezogen werden, weil die Voraussetzungen hierfür fehlen. Das Gesetz spricht von keiner bestimmten Reihenfolge der auf die Wechselurkunde zu setzenden Erklärungen. In welcher Reihenfolge die Wechselurkunde zustande kommt, muß nach dem Sinn des Gesetzes gleichgültig sein, wenn uns nur ihr Sinn offenbar wird, sobald wir es mit einer fertigen Urkunde zu tun haben.[2]) Der österreichische oberste Gerichts- und Kassationshof kam den Gegnern der Blankounterschriften mit einer Entscheidung, die diese Auslegung bestärkt, zu Hilfe. Er stellt fest, daß ein Akzept wirkungslos sei, wenn es früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gebracht worden ist.[3]) Dies kam nur deshalb, weil er in Art. 7 „fehlte" statt „fehlt" las. Nach dieser Lesart wäre ein Blankoakzept allerdings unzulässig. Da aber auch in der österreichischen Wechselordnung der Text „fehlt" heißt, ist diese Deduktion auch hinfällig.

Die Meinung, daß die Blankounterschriften beim Wechsel aus Gründen, die, wie wir vorstehend klargelegt haben, rechtlich zulässig sind, gewann immer mehr Boden in der Literatur. Ein besonderes Verdienst kommt auch Borchardt[4]) zugute, der durch sein energisches Eingreifen einen völligen Umschwung in der Wissenschaft herbeiführte.

Bald zeigte sich dann auch ein Umschwung der Meinung in den Entscheidungen der obersten Gerichte.[5])

In Oesterreich erging am 6. Oktober 1853 zur Erläuterung des Art. 7 WO. eine die präjudizielle Bedeutung der Entscheidung des Wiener Obersten Gerichts- und Kassationshofes beseitigende Verordnung des Justizministers.[6]) Sie bestimmte:

---

[1]) Arch. f. WR. Band 2, 422.

[2]) Grünhut Bd. 1, S. 443.

[3]) Erkenntnis des Oesterr. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 12. Februar 1852.

[4]) Im Arch. f. WR. 1, 194—203.

[5]) OTrib. 52, 238; 53, 216; 58, 331; ROHG. 3, 51; 6, 44; 7, 22; 14, 57; 17, 212; 21, 327; RG. 2, 100; 8, 57; 9, 5; 12, 118; usw.

[6]) Vom 6. Oktober 1853 (RGBl. S. 200).

„Die Einwendung, daß, zurzeit als die Akzeptation auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels, in keinem Fall gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst teilgenommen, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß in der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Abrede zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist."

Diese Verordnung hatte für die deutschen Staaten keine bindende Kraft. Sie wurde aber dennoch in einzelne Wechselordnungen aufgenommen, so in die von Hannover, Lübeck und Oldenburg.[1]) Bei der Beratung des Handelsgesetzbuches in Nürnberg hat die dort zusammengetretene Kommission einige wechselrechtliche Streitfragen entschieden. Bezüglich der die Blankounterschrift betreffenden Fragen schloß sie sich der Verordnung des österreichischen Justizministers an.[2]) Es war dies immerhin von Bedeutung, wenn die Kommission es auch nicht für notwendig erachtete, eine entsprechende Zusatzbestimmung zur Wechselordnung zu bringen. Auch in der Theorie hat man die Gültigkeit der Blankounterschrift nach und nach vollständig anerkannt. An der rechtlichen Wirksamkeit der Blankounterschrift wird heute nicht mehr gezweifelt. Beseler[3]) ist noch zu nennen, der in späterer Zeit die Gültigkeit von Wechselunterschriften in blanco im allgemeinen anerkennt, aber sie für das Blankoakzept verneint. Er führt aus, daß die Akzeptation ein selbständiges Rechtsgeschäft sei, welches den gültigen Wechsel voraussetzt. Seine Ansicht hat sich durch sich selbst widerlegt. Das Akzept kann gerade, weil es ein selbständiges Wechselgeschäft ist, auf einen unfertigen Wechsel gesetzt werden, denn nach Art. 3 der WO. hat es auf die Verbindlichkeit der übrigen Verpflichteten keinen Einfluß, wenn auf einem Wechsel Unterschriften von Personen stehen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können. Nach Art. 75 WO. behält ein solches Akzept selbst dann seine Wirkung, wenn die Ausstellerunterschrift gefälscht ist. Es würde sich also mit diesen Vorschriften schwerlich vereinbaren lassen,

---

[1]) Sulzbach a. a. O. S. 15.

[2]) Nürnberger Kommissionsprotokoll S. 57 Nr. 16a.

[3]) Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts S. 1137, Anm. 33.

wenn man ein Akzept, das sich auf einem echten und von einer wechselfähigen Person unterzeichneten Wechsel befindet, die Gültigkeit deshalb versagen wollte, weil die Urkunde zu der Zeit, als die Unterschrift auf sie gesetzt wurde, nicht sämtliche Erfordernisse des Wechsels enthielt. Somit kann auch die Ansicht Beselers als überholt angesehen werden, und gilt somit die Zulässigkeit der Blankounterschrift im allgemeinen sowohl in Literatur als auch in der Rechtsprechung als ein durch das Gewohnheitsrecht hervorgebrachtes Institut, welchem die rechtliche Zulässigkeit nicht zu versagen ist.

Aus allgemeinen Gesichtspunkten kann aber auch die rechtliche Zulässigkeit von Blankounterschriften beim Wechsel hergeleitet werden. Der Wechsel ist nach Wesen und Zweck ein die Kreditgewährung begünstigendes Zahlungs- und Geldsurrogat. Einem solchen Papier muß, damit es seinen Zweck erreicht, volles Vertrauen entgegengebracht werden. Nur auf diese Weise kann es das sein, was es sein soll und will, nämlich „das Geld des Kaufmanns".[1]) Dies würde nicht erreicht werden, wenn jedem, der eine Blankounterschrift auf einen Wechsel gesetzt hat, die Einrede zustehen würde, die Unterschrift sei in blanco abgegeben worden. Dadurch wäre jeder, der einen Wechsel angenommen hätte, in der üblen Lage, zu beweisen, wie der Entstehungshergang des Wechsels vor sich gegangen sei. Daß ihm dies nur in den seltensten Fällen gelingt, bedarf keiner näheren Ausführung.

III. Die Blankounterschriften im ausländischen Recht.

Ebenso wie in Deutschland beruht auch die rechtliche Gültigkeit der Blankounterschriften beim Wechsel in vielen ausländischen Staaten noch auf Gewohnheitsrecht. Wir müssen nach Art. 85 WO. nach dem Grundsatz „locus regit actum" die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels nach den Gesetzen des Ortes beurteilen, an welchem eine Wechselerklärung, wie z. B. die Unterschrift des Ausstellers, das Indossament, das Akzept usw. erfolgt ist. Es gilt als allgemein anerkannt, daß für die Beurteilung ihrer Gültigkeit und rechtlichen Zulässigkeit bei Blankounterschriften nur derjenige Ort maßgebend ist, an dem „die Erklärung zur rechtswirksamen Vollendung gebracht worden ist."[2]) Dies ist der Ort, an welchem das Papier, das eine Blankounterschrift enthielt,

---

[1]) Einert: a. a. O. S. 32.
[2]) Kreis: WO. S. 15; Abraham a. a. O. S. 32.

durch Ausfüllung der offengelassenen Teile zu einer die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthaltenden Urkunde vervollständigt wird. Mithin können wir sagen, daß eine Blankounterschrift auf einen Wechsel in der Regel wechselrechtlich ohne Bedeutung ist, wenn die Abgabe der Blankounterschrift im Auslande erfolgt ist, die Vervollständigung der Wechselurkunde aber in Deutschland geschieht. Nur dann würde eine andere Beurteilung eintreten müssen, wenn die Ausgestaltung des Wechsels mit den noch fehlenden wesentlichen Erfordernissen im Auslande vorgenommen worden ist.

Viele ausländische Staaten haben der Bedeutung der Blankounterschrift im Verkehr aber Rechnung getragen und durch Einführung gesetzlicher Regelung ihre Gültigkeit anerkannt.

In Oesterreich gilt auch heute noch die bereits erwähnte Verordnung des Justizministers vom 6. Oktober 1853.

Die ungarische Wechselordnung enthält im Art. 93 folgende Bestimmung:

„Der Wechselschuldner kann die Einwendung, daß dem Wechsel zu der Zeit, als er demselben das Akzept oder eine sonstige Erklärung beisetzte, ein wesentliches Erfordernis gemangelt hat, einem dritten in gutem Glauben befindlichen Wechselinhaber gegenüber überhaupt nicht, anderen dagegen nur insofern geltend machen, als er nachzuweisen vermag, daß die nachträgliche Ausfüllung der Vereinbarung entgegen erfolgt ist."[1])

Die russische Wechselordnung vom 27. Mai und 9. Juni 1902 bestimmt:

„Der Wechselschuldner kann die Einrede, daß zurzeit, als er seine Unterschrift vollzog, dem Wechsel ein wesentliches Erfordernis fehlte, nur gegen denjenigen Wechselinhaber geltend machen, der den Wechsel ohne Wissen und Zustimmung des Schuldners nachträglich ausgefüllt hat oder der beim Erwerbe des Wechsels von der eigenmächtigen Ausfüllung desselben Kenntnis hatte."[2])

In England ist durch die Bill of Exchange Act vom 18. August 1882 in section 20[16] zum Ausdruck gebracht:

„Where a simple signature on a blanc stamped paper is delivred by the signer in order that it may be converted into a bill, it operates as a prima facie authority to fill it

---

[1]) Wächter a. a. O. S. 134, Anm. 11.

[2]) Klibanski: S. 29; vgl. auch Wächter a. a. O. S. 134, Anm. 11.

up as a complete bill for any amount the stamp will cover, using the signature for that of the drawer, or the accepter, or an indorser, and in like manner when a bill is wanting in any material particular, the person in possession of it has a prima facie authority to fill up the omission in any way he thinks it. Provided that if any such instrument after completion is negotiated to a holder in due course, it shall „be valid and effectual for all purposes in his hands, and he may enforce it, as if it hat been filled up within a reasonnable time and strictly in accordance with authority given." (Wird eine einfache Unterschrift auf einem unbeschriebenen gestempelten Papiere durch den Unterzeichner mit der Bestimmung hingegeben, in einen Wechsel verwandelt zu werden, so verschafft sie bis zum Gegenbeweise jeder Person, in deren Hände sie gelangt, die Berechtigung, das Papier als einen vollständigen Wechsel in beliebiger Form und für jeden durch den Stempel gedeckten Betrag auszufüllen und sich dabei der Blankounterschrift als der Unterschrift des Ausstellers oder des Akzeptanten oder eines Indossanten zu bedienen, je nach Gutdünken. Wenn in einem Wechsel eine sonstige Lücke vorhanden ist, so hat in gleicher Weise die in seinem Besitze befindliche Person bis zum Gegenbeweise die Berechtigung, diese Lücke nach Gutdünken auszufüllen. Wenn eine solche Urkunde nach der Ausfüllung an einen legitimierten Inhaber weitergegeben wurde, so ist sie gültig und in seinen Händen für alle Zwecke wirksam; er kann sie gerichtlich geltend machen, wie wenn sie in einer entsprechenden Zeit und in strengem Einklange mit der erteilten Ermächtigung ausgefüllt worden wäre.)[1])

Frankreich hat keine gesetzliche Regelung der Blankounterschriften beim Wechsel. Sie sind aber durch Gewohnheitsrecht anerkannt. Nouguir schreibt darüber:[2])

„Il est pourtant indispensable de constater, en deux mots, que ces lettres, surprises à la confiance du tireur, le soumettent à des obligations à l'égard de la personne désignée, pour accepter et pour payer. Cette personne s'étant convaincue par la signature, que la lettre présentée émanait de son correspondant, n'a pu vérifier, si elle avait été créée par son

---

[1]) Wächter a. a. O. S. 133 Anm. 10; Späing: Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht, S. 236.

[2]) Des Lettres de Change et des Effects de Commerce: No. 307, No. 531.

ordre ou contre son gré. Le tireur a commis une faute lourde en remettant un blanc-seing dont on a abusé, et il doit indemniser le tiré de bonne foi du préjudice que peut causer sa négligence“ ... „mais celui qui donne des acceptations en blanc à un individu qui est chargé de les remplir comme tireur ne peut être admis à s'inscrire en faux, si cet individu a indiqué un autre tireur, par lequel il s'est fait transmettre les traites par voie d'endossement“.[1])

„On peut avoir abusé d'un blanc-seing, non seulement pour créer de faux billets, mais simplement aussi pour créer un faux endossement, et selon la place qu'occupait la signature donnée. Dans l'un comme dans l'autre cas, cet abus ne peut nuire aux porteurs de bonne foi et la signature parfaitement vraie, oblige celui qui l'a donnée sauf son recours contre celui, qui en a ainsi abusé: lui seul, doit supporter les conséquences de son imprudence.“[2])

In Bosnien-Herzegowina enthält das Wechselgesetz vom 17. April 1883 die Bestimmung, daß ein Wechselschuldner den Einwand, daß dem Wechsel zu der Zeit, als er sein Akzept oder seine sonstige Erklärung beisetzte, ein wesentliches Erfordernis gemangelt habe, einem gutgläubigen Dritten überhaupt nicht, einem andern nur dann entgegensetzen kann, wenn nachweislich die nachträgliche Ausfüllung der getroffenen Vereinbarung zuwider erfolgt ist.

Nach der Wechselordnung von Brasilien Dekret Nr. 2044 vom 31. Dezember 1908 § 3 wird vermutet, daß die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels bereits bei der Ausstellung vorhanden waren. Gegenbeweis ist jedoch nur gegenüber den gutgläubigen Erwerbern zulässig.

Ueber das Blanko-Indossament bestimmt Ungarn im Wechselgesetz von 1876 § 10 Satzteil 2; desgleichen Bosnien-Herzegowina im Wechselgesetz Art. 12; Bulgarien im Handelsgesetzbuch vom 18./30. Mai 1897 Buch I Teil 3 Kap. 10: Von den Wechseln, Kap. 11 Art. 539; Schweiz im Bundesgesetz über Obligationsrecht vom 14. Juni 1881, Titel 29: Der Wechsel Art. 730; Skandinavien im Wechselgesetz vom 7. Mai 1882 § 12 Satzteil 2; Rußland WO. vom 27. Mai 1902 Art. 18 Satz 2, 19, 89 und Finnland WO. vom 29. März 1858, daß das Indossament den Erwerber nicht zu bezeichnen braucht.

---

[1]) Späing a. a. O., S. 234—236; Barsdorf 11.

[2]) Alanzet: Commentaire du Code de Commerce et de la Législation Commerciale, No. 1410.

Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die Gesetze von Serbien, Belgien, der Niederlande, Niederländisch-Indien, Surinam, Curaçao, Aegypten, Spanien, Honduras.[1])

IV. Wirtschaftliche Bedeutung der Blankounterschriften.

Blankounterschriften im Wechselverkehr sind heute eine ständige Erscheinung. Obwohl die wirtschaftliche Verwendung der Blankounterschriften noch neueren Datums ist, weil sich dieses Institut, wie wir nachgewiesen haben, erst in neuerer Zeit herausgebildet hat, so hat es doch eine so große Bedeutung für unser Wirtschaftsleben erlangt, daß wir sein Fehlen störend empfinden würden.

Die älteste Anwendungsform der Blankounterschriften lag darin, daß ein Kaufmann, der seinen Vertreter oder Sozius auf Reisen schickte, diesem zur Befriedigung seiner Geldbedürfnisse einen mit einer Blankounterschrift der Firma versehenen Wechsel aushändigte.[2]) Dieser Wechsel konnte dann ausgefüllt und durch Weitergabe zu Geld gemacht werden. Diese Anwendungsform ist außer Gebrauch gekommen. Durch andere Papiere, wie Kreditbrief und Scheck, ist der Wechsel hier verdrängt worden. In anderen Gebieten des Wirtschaftslebens hat sich der Wechsel mit seinen Blankounterschriften aber Geltung verschafft. Wie wir bereits in der Einleitung zum Ausdruck gebracht haben, finden Blankounterschriften beim Wechsel im Kleinhandelsbetriebe häufiger Verwendung als im Großhandelsverkehr. Voigt.[3]) welcher behauptet, daß die Blankoakzepte zur Aufnahme in den ordentlichen Handelsverkehr kaum geeignet waren, weil es hauptsächlich Geschäftsleute bedenklichen Charakters seien, die sich Wechsel mit Blankounterschriften ausbedingten, während achtbare Handelshäuser dies nicht für anständig zu halten pflegten, kann man nicht zustimmen. Auch wirklich reelle Häuser bedienen sich im Geschäftsverkehr des Wechsels mit Blankounterschriften. In der Zeit der Deflation waren kaufmännische Unternehmen sogar gezwungen, dies zu tun. Folgendes Beispiel möge dies erläutern:

Der Kaufmann K. steht mit dem Fabrikanten F. in Geschäftsverbindung. Er mußte, um in dieser bargeldlosen Zeit

---

[1]) Näheres darüber bei Trumpler: Systematische rechtsvergleichende Darstellung des Wechselrechts aller Kulturvölker, S. 62 ff.

[2]) Treitschke: Alphabetische Enzyklopädie des Wechselrechts und der Wechselgesetze S. 13.

[3]) i. Buschs Archiv Bd. 40 S. 79 ff.

überhaupt Waren beziehen zu können, dies auf Kredit tun. K. gab nun dem F. zur Regulierung seiner Schuld Wechsel, die mit Blankounterschriften (als Akzeptant oder als Trassant) gezeichnet waren, denn zwischen den Parteien war vereinbart, daß die Schuld des K. dadurch nach und nach zur Abdeckung gebracht werden sollte, daß der F. die Wechsel zur Diskontierung bei der Reichsbank weitergab und K. sie dann am Fälligkeitstage einlöste. Der Fälligkeitstag war dann natürlich soweit herausgeschoben, daß es dem K. durch den Verkauf von Waren inzwischen möglich geworden war, die jeweils fällige Summe zu zahlen. Herr F., der den Wechsel zur Diskontierung bei der Reichsbank weitergegeben hatte, hatte ihn natürlich mit seiner Unterschrift versehen, damit er diskontfähig wurde. Auf diese Weise kam F. nach Lieferung der Ware auch bald in den Besitz des Kaufpreises. Zu der damaligen Zeit verfügte aber auch die Reichsbank nicht über unbeschränkte Geldmittel. Es ist ja allgemein bekannt, daß die Staatskassen zu dieser Zeit oft ihre Gehaltszahlungen hinausschieben mußten, weil die Reichsbank die für diesen Zweck erforderlichen Mittel nicht an dem Zahlungstage bereitstellen konnte. Wenn es den Staatskassen so ging, die doch in erster Linie von der Reichsbank berücksichtigt wurden, so geschah dies dem Geschäftsmann noch viel öfter. Es traten daher Fälle ein, daß ein Kaufmann, der Zahlung auf einen diskontfähigen Wechsel begehrte, diesen nur zu einem Teil des in dem Wechsel genannten Betrages eingelöst erhielt. Mithin war es erforderlich, daß der Zahlungsbegehrende (hier der F.), mit einem Blankowechsel, der an sich die beiden diskontfähigen Unterschriften enthielt, zur Reichsbank ging, sich dort erkundigte, in welcher Höhe er Geld erhalten könne, und dann den Wechsel entsprechend ausfüllte. Ein vollständig ausgefüllter Wechsel des K. wäre also in dem Falle nicht zu verwenden gewesen.

Weiter finden Blankounterschriften auf Wechseln zu Kautions- und Sicherheitsleistungen Verwendung.[1]) Die in einem Syndikat vereinigten Kaufleute verpflichten sich, für den Fall, daß sie den Satzungen zuwiderhandeln, zur Zahlung einer Konventionalstrafe. Das Beitreiben der Strafe stößt oft auf Schwierigkeiten. Es wird daher oft vereinbart, daß Wechselformulare mit Blankounterschriften hinterlegt werden, damit man auf diesem Wege durch Ausfüllung der Wechsel die verwirkte Strafe ohne einen langwierigen Prozeß beitreiben kann.

---

[1]) Vonschott a. a. O. S. 20; Abraham a. a. O. S. 37.

Ein weiterer Fall ist noch bei der Sicherheitsleistung denkbar. Jemand hebt nach und nach von einem Bankhaus Beträge ab. Die Bank verlangt nun zur Sicherheit ein Wechselformular mit einer Blankounterschrift, das nach der Entnahme der Beträge zum fertigen Wechsel umgestaltet werden kann. Hierdurch ersparen sich die Parteien das Ausfüllen des Wechsels beim jedesmaligen Abheben von Geldbeträgen. Das BGB. hat dem Grundstückseigentümer durch die Höchsthypothek ein Institut geschaffen, das ihm in Fällen, wie in dem vorliegenden, zu Hilfe kommt. Der Kaufmann hat sich dies Institut selbst schaffen müssen.

Zahlreich sind die Fälle, daß Blankounterschriften im Gesellschaftsrecht zur Sicherung gegeben werden. Bei der Gründung der Aktiengesellschaft und besonders bei der Simultangründung ist dies eine tägliche Erscheinung. Sobald es an die Aktieneinzahlung kommt, hat die neu gegründete Gesellschaft nicht selten Schwierigkeiten. Oft wird von den Gründern nur ein Teilbetrag gezahlt. Eine Klage wirkt störend; dies zwischen den Gründern, im übrigen aber auch auf den Ruf der Gesellschaft. Hat dagegen die Gesellschaft Wechsel mit Blankounterschriften in Händen, so fertigt sie die Wechsel mit dem jeweils fälligen Betrag aus, begibt sie weiter und erhält den Betrag. In diesem Falle wird dann der aus der Blankounterschrift Verpflichtete auch versucht haben, den Betrag aus begreiflichen Gründen bereitzustellen, während er dem Drängen der Gesellschaft gegenüber unzugänglich geblieben wäre.

Gebräuchlich ist die Hingabe eines Papiers mit einer Blankounterschrift auch im Kontokorrentverkehr. Steht es fest, daß sich bei der Saldoziehung für den einen Teil eine Forderung ergibt, so wird sich dieser schon vorher ein Blankett geben lassen. Eine bessere Sicherung und eine praktischere Art der Einziehung wird sich in der Regel durch ein anderes Papier kaum in gleicher Weise erreichen lassen. In der Regel wird ja der Kontokorrentkunde für den Kontokorrentsaldo „gut sein". Aber gerade in der heutigen Zeit sind ja die Fälle nicht selten, daß sich plötzlich bei der bestfundiertesten Firma Zahlungsschwierigkeiten einstellen.[1]) Hat nun das Bankhaus, das mit einer Firma im Kontokorrentverkehr steht, einen Blankowechsel in Händen, so kann es den Kontokorrentsaldo ziehen, den Wechsel entsprechend ausfüllen und präsentieren. Auf diese Weise kann

[1]) Erinnert sei hier daran, daß, wie allgemein bekannt ist, in den Jahren 1923/24 die Firma Borsig, Berlin, und andere in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.

dann das betreffende Bankhaus auf schnellstem Weg zu einem vollstreckbaren Titel und durch diesen vielleicht auch zu seinem Gelde kommen. Ein fertiger Wechsel kann vorher nicht ausgestellt werden, da die Höhe der Forderung noch nicht feststeht. Die guarantiguierte Urkunde nach § 494 Ziff. 5 ZPO. versagt aus demselben Grunde. Mit Arrest und einstweiliger Verfügung wird man auch nicht großen Erfolg haben.

Mittlere und kleine Banken und Bankiers lassen sich mitunter Blankette für Kontokorrentkredite geben, um für den Fall plötzlichen eigenen Geldbedarfs die im Kontokorrentkredit investierten Mittel ohne Schwierigkeit flüssig machen zu können. Sie tun dies durch Ausfüllung und Weitergabe der Wechsel. Zahlbar werden diese Wechsel zunächst bei der die Wechsel ausfüllenden Bankfirma gestellt. Der Kontokorrentkunde wird also bei der Fälligkeit gar nicht belästigt, da von ihm nicht Zahlung begehrt wird. Ein fertig ausgefüllter Wechsel ist auch hier unpraktisch. Nehmen wir an, daß er über einen höheren Betrag ausgestellt ist, als die Bankfirma Geld benötigt, so würden unnötige Diskontzinsen gezahlt werden müssen. Bemerkt sei hier noch, daß die Reichsbank derartige „Finanzwechsel" allerdings von ihrem Diskontverkehr ausschließt, sobald sie deren Natur erkennt, da sie grundsätzlich nur „Warenwechsel" ankauft.

Ferner werden Blankounterschriften häufig im Darlehnsverkehr verwandt. Der Darlehnsgeber wird oft nicht in der Lage sein, das Geld, welches er dem Darlehnsnehmer für längere Zeit zur Verfügung stellen möchte, zu entbehren. Wenn nun sein Name aber in Geldkreisen einen guten Klang besitzt, so genügt es, wenn er diesen als Akzeptant auf den Wechsel setzt, denn auf diesen Wechsel wird der Darlehnssuchende mit Leichtigkeit die im Einzelfall erforderliche Summe auftreiben können. Aber auch hier kann von vornherein nicht überblickt werden, ob derjenige, der als Nehmer des Wechsels in Aussicht genommen worden ist, gerade über die betreffende Summe verfügt. Oft wird sich der Darlehnsnehmer mit weniger begnügen müssen. Hat er nun einen vollständig ausgefüllten Wechsel, so kann er diesen doch nicht für eine niedere Summe in Verkehr geben. Ein nochmaliger Weg zu dem Akzeptanten wäre daher erforderlich. Da aber gerade in der heutigen Zeit beim Kaufmann der Grundsatz gilt „Zeit ist Geld", wird man sich auch hier mit einem Blankoakzept viel leichter helfen können.[1])

[1]) In diesem Falle wird es sich um ein sogenanntes Gefälligkeitsakzept handeln.

Die Zahl der Fälle, in denen Blankowechsel in unserem Geschäftsleben vorkommen, läßt sich bedeutend erhöhen. Eine erschöpfende Wiedergabe kann aber im Rahmen dieser Arbeit nicht gegeben werden. Daß Blankounterschriften auf Wechseln einen beträchtlichen Umfang annehmen, geht aus der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" hervor, nach welcher von den in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 1. Januar 1886 aufgebotenen Wertpapieren etwa der zehnte Teil der Wechsel aus Blankounterschriften bestand.[1])

Noch bequemer als die Verwendung der Blankounterschrift des Akzeptanten und des Trassanten ist das Blankoindossament. Der Wechselinhaber braucht bei ihm nicht einmal die formelle Legitimation seines rechtmäßigen Wechselbesitzes nachzuweisen. Das Blankoindossament findet daher auch in verschiedenster Weise Verwendung. Nur ein Fall — und das ist wohl der beim Blankoindossament am häufigsten vorkommende — sei hier erwähnt:

K. will mit einem Wechsel, der ihm durch Indossament selbst übertragen worden ist, eine fällige Schuld bei seinem Gläubiger G. bezahlen. G. ist bereit, den Wechsel anzunehmen, weil er in der Lage ist, den Wechsel weitergeben zu können. Er möchte aber selbst aus dem Wechsel, falls es ihm gelingt, ihn unterzubringen, nicht als Indossatar haften. Er wird daher mit dem K. vereinbaren, daß dieser das Indossament in blanco abgibt. Der K. wird also folgendermaßen das Indossament auf den Wechsel fertigen:

„Für mich weiter an ....

K."

Setzt G. nun an die freigebliebene Stelle den Namen des weiteren Wechselnehmers, so hat er durch dieses Blankoindossament erreicht, daß eine Haftung gegen ihn nicht begründet ist.

Beim Blankoindossament sei hier noch die Teilung in Blankoindossament und Blankonachindossament erwähnt. Vom Blankoindossament wird man im Regelfalle erst dann sprechen können, wenn ein Blankoindossament nach Eintritt der Verfallzeit auf den Wechsel gesetzt wird. Denkbar aber ist es auch, daß ein vor Verfall des Wechsels geschriebenes Blankogiro noch nach der Legitimation benutzt werden kann.[2])

---

[1]) Abraham a. a. O. S. 37.

[2]) Rehbein: WO. Art. 9—17 Anm. 18.

II. TEIL.

Die rechtliche Natur der Blankounterschriften bei der Blankotratte und beim Blankoakzept.

I. Rechtliche Betrachtung über die Hingabe eines Papiers mit einer Blankounterschrift.

Wir haben die Zulässigkeit von Blankounterschriften beim Wechsel und auch deren wirtschaftliche Bedeutung kennen gelernt und wollen uns nun der Untersuchung der juristischen Natur der Blankounterschriften, und zwar denen des Trassanten und des Akzeptanten zuwenden. Wir müssen uns daher fragen, wie können wir es juristisch auffassen, wenn der G. dem N. ein Stück Papier mit seiner Unterschrift gibt und ihm sagt, er möge daraus einen Wechsel herstellen, aus welchem G. verpflichtet sein soll. Aus diesem Vorgang können wir in erster Linie die Ausfüllungsbefugnis entnehmen. N. soll also berechtigt sein, einen Wechsel herzustellen.[1])

Wir betrachten nunmehr die Ausfüllung und ihre Wirkung. Die Ausfüllung selbst wird man so aufzufassen haben, daß zu der in blanco abgegebenen Namensunterschrift eine rechtserhebliche Erklärung (ein Kontext) gesetzt oder ein schon vorhandener lückenhafter Erklärungstext ergänzt wird.[2]) Dadurch erscheint der durch die Namensunterschrift Benannte als Aussteller der Urkunde.

Die WO. beschäftigt sich nur mit Wechseln, die alle die im Art. 4 genannten wesentlichen Erfordernisse tragen. Mithin ist die rechtliche Beurteilung der Blankounterschrift vor und nach der Ausfüllung verschieden.

Ueber die rechtliche Natur der Hingabe der Blankounterschrift im Wechselverkehr herrscht seit frühester Zeit Streit. In der Zeit, in welcher der Wechselvertrag und die Annahme noch mündlich abgeschlossen wurden, konnte man nur darüber streiten, welcher Art der Vertrag war, der der Wechselobligation zu Grunde lag. Die verschiedensten Theorien wurden in dieser Zeit aufgestellt. „Kauf, Miete, Werkvertrag, Dienstvertrag,

---

[1]) Dies ist unbestritten. So Barsdorf: Das Blankoakzept S. 13· Bab: Das Blankoakzept S. 15.

[2]) „Wer den Text vervollständigt, macht die Namensunterschrift zur rechtlich bedeutsamen Unterschrift, indem er das Schriftstück zur Urkunde erhebt", RG. 14, 94.

ein mit dem Dienstvertrag verbundener Tausch, permutatio pecuniae praesentis pro pecunia absenti; dieses alles waren Ansichten über die Rechtsnatur des Wechselvertrages."[1])

Nachdem aber die Annahme des Wechsels schriftlich erfolgen mußte und dadurch der Boden für die gewohnheitsrechtliche Entwicklung der Blankounterschrift beim Wechsel geschaffen worden war, begann auch bald der Streit, wie die Hingabe eines Wechselpapiers mit einer Blankounterschrift juristisch aufzufassen sei. Eine Anzahl Theorien entstanden, die auch heute noch in Rechtslehre und Rechtsprechung von Bedeutung sind. Ein kurzer Ueberblick über diese Theorien scheint für die vorliegende Arbeit unerläßlich.

§ 1. Die Mandatstheorie.

Zunächst wollen wir die älteste der aufgestellten Theorien, nämlich die Mandatstheorie, betrachten. Nach ihr wollte man in der Uebergabe einer Blankounterschrift ein Mandat des die Unterschrift Abgebenden sehen, das auf die Ausfüllung der Blankourkunde gerichtet sei.[2]) Daß diese Theorie unzutreffend ist, ergibt eine Heranziehung der Vorschriften über den Auftrag. Nach § 662 BGB. ist der Beauftragte verpflichtet, den Auftrag auszuführen. Derjenige, der ein Papier mit einer Blankounterschrift annimmt, geht diese Verpflichtung nicht ein. Nur in seinem Ermessen liegt es, ob er das Papier zu einem fertigen Wechsel durch Ausfüllung erheben will oder nicht. Eine Uebertragung des Auftrags darf der Beauftragte nach § 664 BGB., falls nichts bestimmt ist, nicht vornehmen, ohne sich eventuell haftbar zu machen. Derjenige aber, der ein Papier mit Blankounterschrift erhalten hat, haftet dagegen nicht für ein Verschulden seines Nachmannes, wenn dieser seinen Weisungen bezüglich der Ausfüllung zuwider handelt. Nach § 671 BGB. kann der Auftraggeber jederzeit den Auftrag widerrufen. Dies ist jedoch bei demjenigen nicht möglich, der eine Wechselunterschrift begeben hat. Der Beauftragte ist nach § 667 BGB. ferner verpflichtet, alles das herauszugeben, was er aus der Besorgung des Auftrages erlangt. Daß dies nicht auch für das Wechselrecht gelten kann, bedarf keiner weiteren Ausführung, denn sonst würde ja die Begebung einer Blankounterschrift beim Wechsel ohne jede Bedeutung sein. Die Anwendung der Mandatstheorie wird wohl darauf zurückzuführen sein,

[1]) Gehrs: Das Selbstkontrahieren beim Wechselakzept, S. 8.

[2]) Striethorst, Arch. für Rechtsfälle des OTr. 25, 304; 62, 269; Hannig: Das Blankoakzept S. 32; Barsdorf a. a. O. S. 13.

daß deren Anhänger in jener Zeit lebten, in der man noch nicht Auftrag und Vollmacht streng auseinander hielt.[1]) So dauerte es auch nicht lange Zeit, bis man erkannte, daß die Mandatstheorie ein Trugschluß war. Das Reichsoberhandelsgericht entschied dann auch am 4. September 1874, daß sich die Befugnis zur Ausfüllung nicht auf ein bloßes Mandat gründe, welches beliebig widerrufen werden könnte.

§ 2. Die Offertentheorie.

Verfehlt ist auch die Offertentheorie. Nach ihr ist in der Uebergabe der Urkunde durch den die Blankounterschrift Abgebenden eine Offerte zur Eingehung eines Wechselvertrages zu erblicken. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß die Offerte, falls sie nicht als abgelehnt gelten soll, nach §§ 146 ff. BGB. entweder sofort oder doch innerhalb einer bestimmten Frist angenommen werden muß. Bei der Blankounterschrift ist dies nicht der Fall, denn durch ihre Hingabe wird derjenige, der sie abgibt, auf die Dauer gebunden. Der Nehmer des Papiers ist also berechtigt, sie jederzeit auszufüllen. Erst dann hört die Ausfüllungsbefugnis auf zu existieren, wenn ein vollständig ausgefertigter Wechsel vorliegt. Auch muß sich die Offerte an eine bestimmte Person wenden, und nur diese allein ist zur Annahme berechtigt. Das Ausfüllungsrecht bei der Blankounterschrift kann dagegen auf jeden Dritten übertragen werden. Der Nehmer eines Papiers mit einer Blankounterschrift erwirbt bereits mit der Annahme der Urkunde, die die Blankounterschrift enthält, ein gewisses Vermögensrecht. Durch die Annahme der Offerte wird dagegen eine Vermögensdisposition noch nicht vorgenommen, sondern erst vorbereitet. Hervorgehoben muß noch werden, daß die Anhänger der Offertentheorie das Wesen der Offerte verkennen. Die Offerte wird zu einem Vertrage, wenn sie angenommen wird. Bei einer für den Wechselverkehr abgegebenen Blankounterschrift ist dies nicht erforderlich, denn der Nehmer des Papiers hat nicht den entsprechenden Annahmewillen. Wenn dies der Fall wäre, so hätten wir es mit der Annahme einer unfertigen Erklärung zu tun. Der Nehmer des mit der Blankounterschrift versehenen Papieres fügt der bisher abgegebenen Erklärung erst einen neuen wesentlichen Be-

[1]) Die Verwechslung finden wir noch im RG. 8, 59. Auch das Preußische Obertribunal stand anfangs auf dem Standpunkt, daß in der Begebung einer Blankounterschrift ein Mandat zu erblicken sei. (S. Striethorst Arch. 25, 304.)

standteil hinzu und macht auf diese Weise die unfertige Erklärung zu einer fertigen. Wir können also sagen, daß in einer unvollständigen Offerte nur eine Vertragsvorbereitung, aber noch kein Vertragsantrag zu erblicken ist. Bei der Ausfüllung des mit einer Blankounterschrift versehenen Papieres erklärt der Ausfüllende also nicht, wie dies bei der Annahme der Offerte der Fall ist, „Ich nehme an", sondern er muß noch eine positive Handlung vornehmen, um der Erklärung ihren Inhalt zu geben.[1])

Mansfeld[2]), der ebenfalls Anhänger der Offertentheorie ist, hat ausgeführt, daß der erste Nehmer des mit einer Blankounterschrift versehenen Papieres für den Fall, daß dieses Papier bei der Weitergabe noch nicht ganz ausgefüllt ist, eine Vollmacht erhalten habe. Unmittelbar zwischen dem Ausfüller und demjenigen, der die Wechselunterschrift in blanco abgegeben habe, werde der Wechselbegebungsvertrag geschlossen. Füllt nun der erste Nehmer des Papieres dies nicht selbst aus, sondern begibt er es weiter, dann fungiere er nur als Hilfsorgan, indem er den Vertragsabschluß vermittle. Als Vertreter des die Blankounterschrift Abgebenden erkläre er nämlich in dessen Namen dem Erwerber die Offerte zum Wechselbegebungsvertrage, als die sich die Hingabe des Blankoakzeptes kennzeichne. Auch diese Ergänzung macht die Offertentheorie, die, wie wir dargelegt haben, das Wesen der Offerte verkennt, zu keiner brauchbaren und ist daher abzulehnen.

§ 3. Die Theorie des Vorvertrages.

Als weitere Theorie finden wir die Theorie des Vorvertrages. Sie ist vom Reichsoberhandels-[3]) und vom Reichsgericht[4]) mehrfach angewandt worden.[5]) Diese Theorie führt aus, daß die Hingabe eines Papiers mit einer Blankounterschrift wohl noch keine Wechselobligation ins Leben rufe, sie bezwecke aber doch als vorbereitende Handlung immerhin die Schaffung einer solchen. Nehmer und Geber verabreden bei der Hingabe des Papiers mit einer Blankounterschrift, daß aus diesem ein Wechsel geschaffen werden soll; auf beiden Seiten sei der

---

[1]) Siegel: a. a. O. S. 9; Hannig: a. a. O. S. 35 ff; Abraham: a. a. O. S. 63; u. a.

[2]) Leipziger Zeitschrift 1909, 177 ff.

[3]) ROHG. 21, 327; 14, 59; 13, 299; 27, 55.

[4]) RG. 2, 90; 3, 61; 8, 58; 11, 5; 28, 63.

[5]) Abraham a. a. O. S. 68 erblickt in dieser Theorie die herrschende, diese Annahme scheint nicht berechtigt. Gegner sind u. a. Hannig a. a. O. S. 35; Sulzbach a. a. O. S. 25; Siegel a. a. O. S. 11.

übereinstimmende, auf Entstehung einer Wechselobligation gerichtete Wille vorhanden. Mehr sei aber zum Abschluß eines Vorvertrages, zu einem pactum de cambiando, nicht erforderlich.

Man kann keine Bedenken aus der mangelnden Schriftform gegen die Annahme eines Vorvertrages beim Wechsel herleiten, obwohl bisweilen Vorverträge wegen Formmangels nichtig sind, wenn die für den Hauptvertrag getroffenen Formvorschriften nicht beobachtet sind. Die ratio legis dieser Bestimmungen ist nämlich darin zu suchen, daß diese Formvorschriften gegeben sind, um vor leichtsinnigen und übereilten Vertragsabschlüssen zu schützen. Hier wird man aber wohl sagen können, daß die Schriftform beim Wechsel nicht deshalb gegeben worden ist, damit sie hier zur Schutzform wird, sondern damit der Wechsel das sein kann, was er sein soll, ein für den Geschäftsverkehr bestimmtes Umlaufpapier. Dies soll aber erst ein fertiger Wechsel und nicht ein eventuell auf die Wechselobligation gerichteter Vorvertrag sein. Gegen die Theorie des Vorvertrages können wir anführen, daß sie auf einer Verwechslung von Ausfüllungsvertrag und Uebergabe des mit der Blankounterschrift versehenen Papieres basiert. Dies ist aus der Begründung der Vorvertragstheorie: „Geber und Nehmer verabreden bei der Hingabe und Annahme des Blankoakzeptes, daß ein Wechsel aus demselben geschaffen werden soll“ [1]) zu entnehmen. Bei der Hingabe des mit der Blankounterschrift versehenen Papieres wird oft ein Vertrag geschlossen. Wir können der Auffassung aber nicht beipflichten, daß die Begebung mit ihm identisch ist. Auch kann die Möglichkeit eines Vorvertrages nicht bestritten werden, denn er ist immer vorhanden, wenn er auch zuweilen nur stillschweigend durch die Uebergabe des Papieres zum Ausdruck kommt. Er ist aber nicht auf die Herstellung des Wechsels gerichtet, sondern auf Uebertragung des Ausfüllungsrechtes auf dem mit der Blankounterschrift erteilten Papier.[2]) Wenn nun angeführt wird[3]), daß das pactum de cambiando den Uebergang des Besitzes an dem mit der Blankounterschrift versehenen Papier von dem einen Kontrahenten auf den andern zur Folge habe, so ist das nicht richtig, es ist nur eine Umkehrung des Tatsächlichen.[4]) Nicht Voraussetzung, sondern Erfüllung des Vorvertrages ist die Uebereignung und Besitzverschaffung des mit einer Blankounterschrift versehenen

[1]) Vonschott a. a. O. S. 31.
[2]) Gaupp-Wagener: a. a. O. S. 28; Siegel: a. a. O. S. 11.
[3]) Mager: Das Blankoakzept S. 28.
[4]) Barsdorf: a. a. O. S. 23.

Papieres,[1]) da ja der Vorvertrag auf Verschaffung des Ausfüllungsrechts gerichtet ist.[2]) Daß ein ausdrücklicher Vertrag über die Uebertragung des Ausfüllungsrechtes nicht auf jeden Fall nötig sei, kann nicht eingewendet werden, denn der Vorvertrag liegt stillschweigend in der Uebergabe, wenn in einem oder dem andern Falle ausdrückliche Verabredungen nicht getroffen worden sind. Abschluß und Erfüllung fallen wohl zusammen. Dies ist aber begrifflich nicht unmöglich,[3]) denn in der Uebergabe des mit der Blankounterschrift versehenen Papieres liegt noch nicht der Abschluß eines für die Zukunft vorgesehenen Wechselgeschäftes, sondern nur die Uebertragung der Befugnis zur Ausfüllung.[4])

Die Erkenntnis von der Unanwendbarkeit der Vorvertragstheorie hat denn auch das Reichsgericht[5]) gehabt, indem es anführt, daß von seiten des Blankoakzeptanten bereits alles geschehen ist, was seinerseits zur Schaffung einer Wechselobligation erforderlich sei. Es ist aber nicht richtig, wenn in derselben Entscheidung angeführt wird, daß damit gleichzeitig ein pactum de cambiando zustande käme. Wie bereits hervorgehoben worden ist, geht das pactum de cambiando, wenn es vorkommt, der Blankoakzepthingabe voraus und ist unabhängig von ihr. Die Hingabe des mit einer Blankounterschrift versehenen Papiers kann also selbst niemals pactum de cambiando sein.

§ 4. Die Théorie der suspendierten Wechselverpflichtung.

Nach der Theorie der suspendierten Wechselverpflichtung[6]) „erzeuge der Blankoskripturakt eine von der Potestativbedingung nachträglicher Fertigstellung abhängige Wechselverpflichtung."

---

[1]) Dies übersieht Herzberg a. a. O. S. 67 ff., der (Anm. 2, S. 67) den Gegnern der Vorvertragstheorie den Vorwurf macht, „sie übersehen, daß der Vorvertrag erst durch Hingabe des Blankowechsels begründet wurde, während seine Erfüllung erst in des Augenblick eintrete, in dem ein fertiger Wechsel vorliege". Dies wird nicht übersehen, aber auch nicht, wie vorstehende Ausführung ergibt, geteilt.

[2]) Barsdorf: a. a. O. S. 23.

[3]) Ansicht von Oertzen in Kohlers Archiv 33, 166.

[4]) Gaupp-Wagener: a. a. O. S. 26; Barsdorf: a. a. O. S. 23.

[5]) RG. 11, 5.

[6]) Vertreten von Grünhut: Wechselrecht I S. 445; Lehmann, H. O.: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts S. 406; Bernstein: Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung S. 59; Barsdorf: a. a. O. S. 24 ff; Senckpiehl: Das Blankoakzept S. 22.

Die Erfüllung der Bedingung, nämlich die spätere Ausfüllung, erfolge mit rückwirkender Kraft. Es sei nicht so anzusehen, als ob der Wechselskripturakt erst am Tage der Ausfüllung durch den Nehmer entstanden wäre, sondern so, als ob der Wechselskripturakt schon am Tage der Uebergabe fertig übergeben worden wäre.[1]) Der Blankozeichnende habe also mit der Uebergabe des unterzeichneten Papieres alles getan, was von seiner Seite zur Schaffung der Wechselverpflichtung notwendig wäre. Das Wechselgeschäft sei daher von seiner Seite fertig, er habe unterschrieben und daher indirekt die Form des Wechsels geschaffen. Es bedürfe nur noch der — jederzeit möglichen — Erfüllung der Potestativbedingung von seiten desjenigen, der als Wechselgläubiger auftreten wolle. Wäre diese Bedingung erfüllt, so habe die Wirksamkeit des Blankoskripturaktes begonnen. Hiernach schafft also die Hingabe einer Blankounterschrift ein bedingtes Wechselrecht, nämlich eine potestativ suspendierte Wechselobligation.

Weiter wird von den Anhängern[2]) dieser Theorie noch ausgeführt, daß die wechselmäßige Erklärung des die Blankounterschrift Abgebenden noch keine wechselmäßige Verpflichtung unmittelbar erzeuge. Bis zur Entstehung des vollständig ausgefüllten Wechsels sei diese suspendiert. Trotzdem erzeuge aber die wechselmäßige Erklärung bereits eine gewisse Gebundenheit, weil der die Blankounterschrift Abgebende an seine Erklärung gebunden sei. Dies gehe daraus hervor, weil er damit rechnen müsse, daß ihm jederzeit ein gültiger Wechsel, welcher die von ihm abgegebene Unterschrift trägt, zur Zahlung vorgelegt werde. Nun stehe aber dieser Gebundenheit des die Unterschrift Abgebenden stets die Befugnis des Wechselnehmers gegenüber, einen rechtlich wirksamen Wechsel zu schaffen und sich als Wechselgläubiger zu bezeichnen. Der Nehmer sei zwar noch nicht Wechselgläubiger, habe aber bereits ein festes, wohlerworbenes und unentziehbares Recht auf eine künftige Wechselforderung, die er nach seinem freien Belieben jederzeit zur Entstehung bringen könne. Dieses Recht sei nun die sogenannte potestativ suspendierte Wechselforderung, die Verpflichtung des die Blankounterschrift Abgebenden, die potestativ suspendierte Wechselverpflichtung.[3])

Wenn für denjenigen, der eine Blankounterschrift abgibt, auch eine Bindung eintritt, so kann man in ihr doch noch keine

---

[1]) Grünhut a. a. O. S. 446.
[2]) Senckpiehl a. a. O. S. 22.
[3]) Barsdorf a. a. O. S. 25.

wechselrechtliche Bindung erblicken. Derjenige, der eine Blankounterschrift, die für den Wechselverkehr bestimmt ist, abgibt, hat erst durch die Abgabe alles getan, was zur Begründung einer Wechselverpflichtung erforderlich ist. Er hat also damit eine solche noch nicht begründet. Erst in dem Augenblick entsteht die Wechselverpflichtung, wenn das Papier alle die in dem Art. 4 WO. genannten Erfordernisse enthält. Somit ist die für den Wechselverkehr abgegebene Unterschrift bis zu ihrer Ausfüllung noch keine eine Wechselverpflichtung repräsentierende Urkunde. Wenn also noch kein Wechselrecht besteht, so kann man auch bei ihm nicht von einem suspensiv bedingten sprechen, „denn bei der Bedingung ist das Recht oder die Willenserklärung, die in der Schwebe ist, in sich bereits abgeschlossen, die Rechtswirkung ist nur in suspenso."[1]) Die zur Begründung eines Wechselrechts erforderlichen Tatsachen liegen hier aber nicht in sich abgeschlossen und vollendet vor. Das Recht ist noch im Entstehen begriffen.

Die Ausfüllung der unausgefüllt gelassenen Teile auf einem für den Wechselverkehr bestimmten Papier durch den ausfüllungsberechtigten Nehmer ist selbst aber auch keine Bedingung. Bei der Bedingung ist es notwendig, daß der Wille einer Partei einen Umstand zur Entstehungstatsache des Rechts erhebt, welche an sich dem Rechte fremd ist und von ihm als Existenzgrund nicht gefordert wird.[2]) Die Bedingung ist also die „einer Willenserklärung eingefügte Beschränkung, durch welche der Eintritt oder die Wiederaufhebung einer Rechtswirkung von einem für menschliches Wissen ungewissen Umstande abhängig gemacht wird".[3]) Bei dieser Theorie ist dies aber nicht der Fall. Es wird hier zur „Entstehungstatsache ein Moment des Tatbestandes erhoben, das die gesetzliche Bestimmung als Erfordernis für die Rechtsentstehung aufstellt, ein Umstand, von dem die Existenz des Rechts abhängt, auch ohne daß die Parteien denselben als Bedingung wollen."[4]) Die Ausfüllung der offengelassenen Erfordernisse auf dem Blankett ist durch den Nehmer des Papiers die selbstverständlichste Voraussetzung für die Entstehung der Wechselverpflichtung. Das Wechselrecht hängt mithin auch ohne den Willen der Parteien von der Ausübung der Befugnis zur Ausfüllung ab. Wir können

---

[1]) Siegel a. a. O. S. 7.
[2]) Hannig a. a. O. S. 37.
[3]) Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I, § 181.
[4]) Hannig a. a. O. S. 37.

also die Ausfüllung des mit der Blankounterschrift versehenen Papieres als eine sogenannte uneigentliche Bedingung[1]) also als eine Bedingung ansehen, von der das aus dem Blankett zu schaffende Wechselrecht schon seiner Natur nach abhängt.[2])

Diese Ausführungen zeigen, daß auch die Theorie der suspendierten Wechselverpflichtung abzulehnen ist.

§ 5. Die Wertpapiertheorie.

Als weitere Theorie ist die Wertpapiertheorie aufgestellt worden.[3]) Es scheint auf den ersten Blick, als lösen sich sämtliche Schwierigkeiten mit Einfachheit, indem der Blankowechsel als Wertpapier aufgefaßt wird. Es soll sich um ein Order- oder Inhaberpapier handeln, je nachdem in dem Papier der Gläubiger genannt sei oder nicht. Aber auch diese Theorie beruht auf dem falschen Satze: „Wenn der Aussteller[4]) seinen Namen auf ein zur Wechselherstellung bestimmtes Papier setze, so könne das normalerweise nur den Sinn haben, daß er sich mit der Ausfüllung des Blanketts zu einem Wechsel einverstanden erkläre."[5]) Dies ist keineswegs der Fall, denn aus der Form des Blankowechsels darf man nicht kraft „unwiderlegbarer Rechtsvermutung"[6]) einen Haftungswillen des Ausstellers annehmen, eine solche Rechtsvermutung ist nicht vorhanden.[7]) Wenn Oertzen folgert, daß aus dem Dasein der Blankounterschrift das Recht folge, den Aussteller durch Ausfüllung des Blanketts wechselmäßig zu verpflichten, so kann dem nicht zugestimmt werden. Wie wir noch feststellen werden, hat nach der heutigen Auffassung von der Haftung aus einer für den Wechselverkehr abgegebenen Blankounterschrift der die Unterschrift Abgebende die Einrede des mangelnden Verpflichtungswillens, die auch gegen Dritte wirkt. Weiter folgert nun Oertzen, daß der Blankowechsel eine Urkunde über ein Privatrecht, das nur dem Eigentümer zustehe und nur vom Besitzer ausgeübt werden könne, also ein Wertpapier sei, da das Ausfüllungsrecht nur dem Eigentümer zustehe und nur vom Besitzer ausgeübt werden könne.

---

[1]) Enneccerus-Kipp-Wolff a. a. O., § 181.
[2]) Siegel a. a. O. S. 8.
[3]) Oertzen: Der Blankowechsel in Köhlers Arch. Bd. 33, 166 ff.
[4]) Unter Aussteller ist hier wohl der die Blankounterschrift Abgebende gemeint.
[5]) Oertzen a. a. O. S. 176.
[6]) Oertzen a. a. O. S. 157.
[7]) Barsdorf a. a. O. S. 24.

Auch dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. „Abgesehen davon, daß die Praemissen falsch sind, ist auch die Bezeichnung „Urkunde über ein Privatrecht" schief."[1]) Vor der Ausfüllung ist der Blankowechsel schon eine Urkunde. Ein Recht zur Ausfüllung erhält er aber noch nicht, denn dieses würde ein Gestaltungsrecht sein, welches in einem Wertpapier nicht verkörpert werden kann.[2]) Das mit einer Blankounterschrift versehene Papier beurkundet also nur die Uebertragung des Ausfüllungsrechtes.[3]) Dieses stellt sich allerdings als ein Gestaltungsrecht dar, wie wir weiter unten beim „Wesen des Ausfüllungsrechtes" feststellen werden.

Nachdem wir auch diese Theorie abgelehnt haben, kommen wir zu der letzten der Theorien, nämlich zur Vollmachtstheorie.

§ 6. Die Vollmachtstheorie.

Als letzte der Theorien müssen wir die Vollmachtstheorie behandeln. Sie hat sich aus der Mandatstheorie entwickelt und zwar zu der Zeit, als man es verstand, den das Innenverhältnis regelnden Auftrag von der nach außen wirkenden Vollmacht zu scheiden. Oft ist die Vollmachtstheorie widerlegt und stark bekämpft worden.[4]) Sie hat aber dennoch von Zeit zu Zeit immer wieder neue Anhänger gefunden.[5]) Immer aufs neue wird versucht, die Hingabe eines Papieres mit einer Blankounterschrift unter den Begriff der Vollmacht zu subsumieren. Man hat aber auch auf diesem Wege die Lösung unserer Frage nicht gefunden.

Nach den Anhängern dieser Theorie ist in der Hingabe eines Papiers mit einer Blankounterschrift die Erteilung einer Vollmacht, bzw. die Ermächtigung zur Ausfüllung zu erblicken.[6]) Die rechtliche Besonderheit der Blankoerklärung soll in der Befähigung eines Dritten liegen, jene Erklärung für den die Blankounterschrift Abgebenden ergänzen zu können. Die in

---

[1]) Barsdorf a. a. O. S. 24.
[2]) Barsdorf a. a. O. S. 24.
[3]) Bernstein a. a. O. S. 60.
[4]) Barsdorf a. a. O. S. 25; Vonschott a. a. O. S. 28; Hannig a. a. O. S. 37 ff.; u. a.
[5]) Siegel: Die Blanketterklärung S. 13 ff.; Voigtlaender-Tetzner: Die Blankoerklärung S. 19; Hacman a. a. O. S. 100 ff.; Bab a. a. O. S. 17 ff.; Sulzbach a. a. O. S. 28.
[6]) Zuerst von Cosack: Handelsrecht S. 311 so benannt, jedoch ohne nähere Begründung. Siegel a. a. O. S. 13 ff. hat dann zuerst eine ausführliche Begründung der Vollmachtstheorie entwickelt.

blanco abgegebene Unterschrift gewinne ihre Rechtsbedeutung erst durch die Ausfüllung der Urkunde zu einem Wechsel, da die bloße in blanco abgegebene Unterschrift noch inhaltloser sei. Was vorher noch leere Schriftzüge waren, das bedeutet nach der Ausfüllung eine Willenserklärung von konkretem Inhalt.[1]) Der Ausfüllungsberechtigte sei somit in der Lage, eine Willenserklärung des die Blankounterschrift Abgebenden ins Leben zu rufen. Dadurch verwandle er „die bis dahin noch bedeutungslose Unterschrift des die Blankounterschrift Abgebenden in ein Konventionalzeichen, woraus der Schluß auf den Willen des die Blankounterschrift Abgebenden gezogen werde."[2]) Der Kontext gelte nunmehr als Erklärung des die Blankounterschrift Abgebenden. Die ganze Erklärung sei so anzusehen, als ob sie von dem Blankozeichner abgegeben worden wäre. Was also durch die Tätigkeit des Ausfüllenden zustande kommt, erscheine nun nicht etwa als eine Handlung des Ausfüllenden, sondern als eine solche des die Blankounterschrift Abgebenden. Nur ein Hilfsmittel ist der Ausfüllende nach dieser Auffassung. Er rufe die Erklärung, die der die Blankounterschrift Abgebende abgeben will, ins Leben. Im Namen des die Blankounterschrift Abgebenden handele er und sei, da die Befugnis zur Vornahme der Ausfüllung durch Rechtsgeschäft — regelmäßig in Gestalt eines Begebungsvertrages — erteilt werde, sein Bevollmächtigter.[3]) Dies habe auch dann zu gelten, wenn der Ausfüllende seinen eigenen Namen als Trassant auf ein Papier, auf welchem sich bereits eine Unterschrift und zwar die des Akzeptanten befindet, setzt und dadurch selbst Rechte erwirbt. In diesem Falle nehme er gleichzeitig die von ihm selbst als Vertreter des Blankozeichnenden in fremdem Namen abgegebene Erklärung in eigenem Namen entgegen. Der Ausfüllende sei zu einem solchen „Selbstkontrahieren" berechtigt, da die Voraussetzungen des § 181 BGB. durch stillschweigende Gestattung des Bevollmächtigten erfüllt seien.[4])

Gewisse Bedenken, die in der Literatur gegen die Vollmachtstheorie vorgebracht sind, waren zu unrecht erhoben. So wurde aus der Unwiderruflichkeit des Ausfüllungsrechtes ein Argument gegen die Vollmachtstheorie hergeleitet.[5]) Man wies darauf hin, daß die frei widerrufliche Vollmacht nach § 168 BGB.

---

[1]) Siegel a. a. O. S. 16.
[2]) Siegel a. a. O. S. 18.
[3]) Siegel a. a. O. S. 20.
[4]) Siegel a. a. O. S. 20 ff.
[5]) Deymann a. a. O. S. 16; Klingmüller a. a. O. S. 16; u.a.

nicht in Einklang zu bringen sei mit der Unwiderruflichkeit des Ausfüllungsrechtes. Dem kann nicht beigestimmt werden. Der Widerruf, auch wenn er dem Vollmachtgeber zu jeder Zeit freisteht, ist doch in den Fällen nicht möglich, in denen auf den Widerruf ausdrücklich verzichtet worden ist, oder wenn die Vollmacht in eigenem alleinigen Interesse des Bevollmächtigten erteilt worden ist, um ihm, wie bei der Hingabe der Blankounterschrift für den Wechselverkehr einen Vermögensvorteil zu verschaffen.[1]) Bei der Weiterbegebung einer Blankounterschrift braucht auf den Widerruf nicht einmal ausdrücklich verzichtet zu werden, weil sich aus der Art der Vollmachtserteilung die Unwiderruflichkeit ohne weiteres ergibt.[2]) Die Möglichkeit der unwiderruflichen Vollmacht wird heute von der herrschenden Lehre[3]) auch anerkannt, die Gegenansicht wird kaum mehr vertreten.[4])

Aus der Unwiderruflichkeit des Ausfüllungsrechtes kann also kein Argument gegen die Vollmachtstheorie hergeleitet werden. Gegen sie spricht aber die Unübertragbarkeit der Vollmacht. Wie wir unter II/§ 3 noch näher klarlegen werden, ist das Ausfüllungsrecht übertragbar. Die Vollmacht bildet keine materiell rechtliche Befugnis, sondern sie stellt nur eine äußere formale Verfügungsmacht dar, welche nicht Gegenstand einer Rechtsfolge sein kann.[5]) Eine derartige äußere formale Legitimation kann nicht übertragbar sein. Im Gesetz finden wir hierüber keine Anhaltspunkte. Aus dem Schweigen des Gesetzes können wir aber entnehmen, daß unsere Ansicht richtig ist, denn „wenn eine derartige äußere formale Legitimation über-

---

[1]) v. Tuhr i. d. Festschrift für Laband S. 45 ff.

[2]) Hupka: Vollmacht S. 390 ff.; Herzberg a. a. O. S. 50.

[3]) s. Staudinger a. a. Bem. 5 zu § 168.

[4]) Hellwig: Lehrbuch des Zivilprosesses Bd. 2, § 132 II, 3 und Verträge auf Leistung an Dritte vertritt jedoch den Standpunkt, daß es die Unwiderruflichkeit einer Vollmacht nicht gebe. Diese Ansicht entnimmt er dem Wortlaute und dem Sinn des § 168 BGB., daß die Vollmacht nur da unwiderruflich sei, wo es vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt sei (z. B. in den §§ 715, 1117 Abs. 2 BGB.). Ferner stützt Hellwig seine Ansicht auch auf den § 790 Abs. 2 BGB., in welchem die absolute Widerruflichkeit der Anweisung zum Ausdruck gebracht sei. Diese Ansicht Hellwigs ist jedoch nicht richtig, denn die Anweisung nach § 790 BGB. ist eben keine Vollmacht. (Näheres hierüber bei v. Tuhr i. d. Festschrift für Laband S. 49; Lenel i. Jherings J. 36, 38 ff.; Huka a. a. O. S. 70 ff.; v. Tuhr i. Jherings J. 48, 1 ff.)

[5]) Hupka a. a. O. S. 380.

tragbar sein sollte, so hätte der Gesetzgeber über diesen wichtigen Punkt nicht, wie er es getan hat, schweigen dürfen, sondern die Uebertragbarkeit der Vollmacht ausdrücklich bestimmen müssen."[1]) Die §§ 52, 58 HGB. bestärken diese Annahme, da der Gesetzgeber in ihnen ein Verbot der Uebertragung handelsrechtlicher Vollmachten zum Ausdruck gebracht hat. Einwenden kann man nun, daß der bevollmächtigte Nehmer des Papiers mit einer Blankounterschrift doch die Möglichkeit habe, einen Substituten zu bestellen, da ihm die Vollmacht im eigenen Namen erteilt worden sei.[2]) Eine solche Unterbevollmächtigung würde keine Uebertragung der Vollmacht sein, vielmehr bliebe der von dem die Blankounterschrift Abgebenden Bevollmächtigte nach wie vor dessen Bevollmächtigter, während der bestellte Substitut zu dem die Blankounterschrift Abgebenden überhaupt in kein Vollmachtsverhältnis treten würde, sondern nur Bevollmächtigter des Substituenten würde.[3]) Hiervon kann man aber bei der Uebertragung des Ausfüllungsrechtes nicht sprechen. Wird das Papier mit der Blankounterschrift weitergegeben, so scheidet der erste Nehmer des Papiers vollständig aus und an seine Stelle tritt sein Nachfolger.

Weiter soll nun nach der Vollmachtstheorie der Ausfüllende die bis dahin unvollständige und daher noch inhaltsleere Erklärung des die Blankounterschrift Abgebenden perfizieren,[4]) weil die Urkunde, die die Unterschrift des Blankozeichnenden trägt, eine Willenserklärung nicht des Ausfüllenden, sondern des die Blankounterschrift Abgebenden verkörpert. In der Ausfüllung der offengelassenen Teile eines für den Wechselverkehr bestimmten Papiers durch den Ausfüllungsberechtigten liegt keine Stellvertretung. Der Ausfüllungsberechtigte handelt nicht im Namen des die Blankounterschrift Abgebenden, durch die Ausübung des Ausfüllungsrechtes gibt er nicht eine Willenserklärung im Namen des die Blankounterschrift Abgebenden ab. Er ist also nicht Stellvertreter des Blankozeichnenden. Durch die Abgabe der Blankounterschrift auf einem Papier und dessen Uebergabe an einen andern mit der Ermächtigung, dieses in verabredeter Weise auszufüllen, hat der Blankozeichnende alles getan, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation notwendig ist.[5]) Die abgegebene Willenserklärung bedarf also

---

[1]) Herzberg a. a. O. S. 52.
[2]) Hupka a. a. O. S. 345.
[3]) Herzberg a. a. O. S. 52.
[4]) Siegel a. a. O. S. 16 ff.
[5]) RG. 8, 57.

nur noch der wechselmäßigen Wirksamkeit. Diese erhält sie durch die nachträgliche Ausfüllung des mit der Blankounterschrift versehenen Papiers. Der spätere Erwerber macht also, wenn er das Papier mit den Erfordernissen des Art. 4 WO. versieht, von dem Ausfüllungsrecht Gebrauch, das von dem Willen desjenigen, der die Blankounterschrift abgegeben hat, völlig unabhängig und auf ihn mit dem Papier übergegangen ist. Dies deshalb, weil wir es in dem Ausfüllungsrecht mit „einem der Willkür des Gebers entzogenen unwiderruflichen Vermögensrecht“[1] zu tun haben. Die Ausfüllung durch den Ausfüllungsberechtigten hat allerdings unmittelbar rechtliche Wirkungen für den die Blankounterschrift Abgebenden; anzunehmen ist aber dennoch, daß der Ausfüllende aus „eigenem Rechte und in eigenem Namen die Ergänzung vornimmt.“[2] Man kann deshalb in der Ausfüllung des Papiers durch den Ausfüllungsberechtigten, „durch die die bisher nicht wechselmäßig wirksame Erklärung des die Blankounterschrift Abgebenden diese Wirkung erlangt, nur eine Erklärung sehen, die der Ausfüllende im eigenen Namen abgibt.“[3] Wir können also sagen, daß das Ziel der Ausfüllung nicht in der Vollendung einer Willenserklärung des die Blankounterschrift Abgebenden besteht, sondern in der Schaffung eines Wechsels mit den wesentlichen Erfordernissen des Art. 4 WO. durch eine im eigenen Namen und im eigenen Interesse abgegebene Willenserklärung des Ausfüllenden.

Die Gegner[4] der Vollmachtstheorie versuchen nun noch aus dem Umstand, daß der Vollmachtgeber bei Ueberschreitung der Vollmacht nicht haftet, der eine Blankounterschrift Abgebende dagegen Dritten gegenüber auch dann hafte, wenn das Ausfüllungsrecht überschritten ist, ein Argument gegen die Vollmachtstheorie herzuleiten. Die weitergehende Haftung des die Blankounterschrift Abgebenden wird nun vielfach in der Wirkung der skripturrechtlichen Natur des Wechsels erblickt,[5] welche gutgläubigen Dritten gegenüber derartige Einwendungen abschneidet. Diese Behauptung ist nach dem heutigen Stand der Rechtslehre und der Rechtsprechung in Bezug auf die Haftung bei abredewidriger Ausfüllung richtig. Aber es sollte sich doch nach den Anhängern der Vollmachtstheorie das Geben und Nehmen eines mit einer Blankounterschrift versehenen

[1] ROHG. 14, 55.
[2] Hupka a. a. O. S. 22.
[3] Abraham a. a. O. S. 67.
[4] Abraham a. a. O. S. 64; Deymann a. a. O. S. 16; u. a.
[5] Siegel a. a. O. S. 25.

Papieres als Vollmacht darstellen, d. h. Geben und Nehmen eines Papiers mit einer Blankounterschrift haben wir nach den Vorschriften der Vollmacht des BGB. aufzufassen. Hiernach ist es dann aber nicht eine petitio principii,[1]) wenn die Gegner der Vollmachtstheorie aus dem Umfang der Haftung die Natur des Ausfüllungsrechtes erkennen wollen, sondern nur die Feststellung, daß eine Anwendung der Vorschriften über die Vollmacht aus den Gründen der weitergehenden Haftung nicht möglich ist.

Aus den vorangegangenen Ausführungen haben wir gesehen, daß die Vollmachtstheorie keine Anwendung finden kann.

Es ist nun weiter versucht worden, in der Uebergabe eines Papiers mit einer Blankounterschrift zwar keine Vollmacht, wohl aber eine dem Nehmer des Papiers von dem die Blankounterschrift Abgebenden erteilte „Ermächtigung" zur Ausfüllung zu erblicken.[2]) Streng genommen würden wir es also noch mit einer weiteren Theorie, der „Ermächtigungstheorie" zu tun haben. Der Ansicht dieser Theorie muß der Erfolg aber ebenfalls versagt werden, weil sich die Ermächtigung ebenso wie die Vollmacht als eine formal subjektive Verfügungsbefugnis über eine fremde Rechtssphäre darstellt, nicht aber als ein objektives, gegenständliches Recht, das auf den Ausfüllungsberechtigten übergeht und somit Bestandteil seines Vermögens und damit Gegenstand einer Rechtsnachfolge werden könnte.[3])

§ 7. Schlußbetrachtung über die vorangegangenen Theorien.

Wir haben die Theorien klargelegt, die sich mit der Ergründung der juristischen Natur des Vorganges, der uns im Wirtschaftsleben in der Weiterbegebung der Blankounterschrift auf einem zur Herstellung eines Wechsels bestimmten Papier entgegentritt, beschäftigen. Sechs Theorien sind aufgestellt worden, und doch ist es keiner der genannten Theorien u. E. gelungen, den gesamten Komplex von rechtlichen Erscheinungen und Auswirkungen, die sich nach der heutigen Auffassung in Rechtslehre und Rechtsprechung über Wesen, Begriff und Haftung bei Blankounterschriften im Wechselverkehr gebildet haben, zu umfassen. Was sich beim zwanglosen Subsumieren eines im

[1]) Siegel a. a. O. S. 25.
[2]) Sulzbach a. a. O. S. 31 ff. und Klingmüller a. a. O. S. 16 ff.
[3]) Herzberg a. a. O. S. 57.

Leben vorkommenden konkreten Tatbestandes unter einem abstrakten Rechtsbegriff nicht erzielen läßt, das kann man durch keine Konstruktionsgabe, durch keine Ueberredungsgabe erreichen. Es bleibt immer etwas, was ohne überzeugende Kraft ist, etwas, was im Ergebnis nicht befriedigt. Das Nächstliegendste wäre nun, auch diese Arbeit zum Gegenstand einer neuen Theorie zu machen. Doch davon soll Abstand genommen werden in der Erkenntnis, daß sich die Hingabe einer Blankounterschrift auf einem Papier, welches für den Wechselverkehr bestimmt ist, als ein Vorgang darstellt, für den uns ein vorhandener Rechtsbegriff fehlt. Dieses sich im Wege des Gewohnheitsrechtes entwickelnde Gebilde will kein Mandat, keine Vollmacht, keine Offerte, kein Vorvertrag usw. sein. Es will etwas ganz besonderes sein, etwas, was vom Gesetzgeber eine besondere Regelung erheischt. Diese Regelung strebt die vorliegende Arbeit an. Keine neuen Konstruktionen, keine neuen Theorien brauchen wir, denn an denen fehlt es uns, wie wir gesehen haben, nicht. Was uns fehlt, ist eine feste Rechtsnorm, die aber dem Wirtschaftsleben in der heutigen Zeit Rechnung trägt. Nicht allein der Grund, daß wir den Vorgang, den die Weiterbegebung der Blankounterschrift darstellt, unter keinen Rechtsbegriff zu bringen vermögen, ist hierfür maßgebend. Wir werden weiter unten im III. Teil der Arbeit noch Gelegenheit haben, weitere Gründe hervorzuheben. Dort werden wir uns auch darüber näher auslassen, wie wir uns die gesetzliche Regelung dieser Fragen vorstellen.

II. Das Ausfüllungsrecht.

§ 1. Das Wesen des Ausfüllungsrechtes.

Wie wir gesehen haben, erhält der Nehmer des Papiers, welches eine für den Wechselverkehr bestimmte Unterschrift trägt, durch die Uebergabe das Ausfüllungsrecht übertragen. In verkehrsüblicher Weise oder entsprechend den getroffenen Vereinbarungen soll nun dieses Papier zu einem Wechsel dadurch vervollständigt werden, daß ihm die im Art. 4 WO. genannten wesentlichen Erfordernisse hinzugefügt werden. Um also überhaupt von dem Ausfüllungsrecht sprechen zu können, sei noch hervorgehoben, daß der Ausfüllende mit der Person, die die Blankounterschrift abgegeben hat, nicht identisch sein kann. Unsere nächste Aufgabe wird nun sein, festzustellen, wie wir das Wesen dieses Ausfüllungsrechtes juristisch aufzufassen haben.

In der Literatur wird dieses Recht meist als „Vermögensrecht" charakterisiert.[1]) Einen gewissen Vermögenswert repräsentiert es auch, denn der Nehmer kann sich auf Grund der ihm erteilten, wie wir gesehen haben, unwiderruflichen Vollmacht durch Ausfüllung des Papiers zum Wechselgläubiger machen. Die rechtliche Bedeutung der Hingabe der Blankounterschrift beruht ja eben darin, daß der Nehmer regelmäßig das unwiderrufliche und von dem Einspruch des die Unterschrift Abgebenden unabhängige und nicht auf seine Person beschränkte Recht durch die Ausfüllung erwirbt. Voigt[2]) wendet sich nun gegen diese Auffassung mit der Begründung, daß der die Blankounterschrift Abgebende unter Umständen rechtlich gültig anfechten könne.[3]) Dadurch aber, daß dies durch einen Ausnahmefall geschehen kann, wird der Wert des Ausfüllungsrechtes nicht beeinflußt. Weiter führt Voigt an, „es bedarf eines die Grundlage der Hingabe bildenden entweder schon geschehenen oder infolge einer Vereinbarung zu schließenden Geschäftes mit Notwendigkeit, damit der Blankettempfänger berechtigter Inhaber der ihm eingehändigten Urkunde werden und die Befugnis zur weiteren Verfügung über dieselbe erlangen könne. Fehle es überhaupt an einem zugrunde liegenden Geschäfte oder wäre das beabsichtigt gewesene und vorläufig zugrunde gelegte Geschäft von den Beteiligten wieder aufgegeben, oder wäre das eine oder das andere später erledigt worden, so würde der Blankettempfänger ohne Rechtsgrund im Besitz der Akzepturkunde sich befinden und von dem Geber des Papiers mittels der condictio sine causa zur Herausgabe desselben genötigt werden können."[4]) Nach dieser Auffassung bedarf also die Begebung einer Wechselblankounterschrift jedesmal einer causa. Bestehen und Erlöschen des Ausfüllungsrechtes würde von ihr nach Voigts Auffassung abhängig sein. Dies ist aber nicht richtig, denn insoweit sind die hingegebenen Blankounterschriften im Wechselverkehr den vollständig ausgefüllten Wechseln gleichzustellen. Sie sind daher ebenfalls von einem ihnen zugrunde liegenden Rechtsgeschäft unabhängig.[5]) Auch der weiter von Voigt vertretenen Auffassung über die „Möglichkeit eines künftigen Rechtserwerbes" ist nicht zuzustimmen.

---

[1]) Voigt: Die Rechtsfolgen der Vollziehung und Hingabe von
[2]) Bernstein: WO. S. 60; Latz: Das Blankettakzept S. 34. Blankettakzepten, in Buschs Arch. 40, 69 ff.
[3]) Voigt a. a. O. S. 82.
[4]) Voigt a. a. O. S. 82.
[5]) Vonschott a. a. O. S. 35; Abraham a. a. O. S. 73.

Die Wechselverpflichtung, die sich schon als ein existentes Forderungsrecht, also ein Recht auf vermögenswerte Leistung des die Blankounterschrift Abgebenden darstellt, wird, insoweit hat Voigt recht, durch die Hingabe des Papieres mit der Blankounterschrift noch nicht geschaffen. Aber dem Nehmer des Papieres wird die Befugnis zur Herstellung eines rechtswirksamen Wechsels erteilt. Mithin wird durch die Ausübung des Ausfüllungsrechts ein Forderungsrecht zur Entstehung gebracht. „Der Blankettempfänger erwirbt also mit der Blankounterschrift zwar noch kein Wechselrecht, aber doch das Recht zur Schaffung eines Wechsels."[1])

Durch die Bezeichnung des Ausfüllungsrechts als „Vermögensrecht" wird der juristische Charakter dieser Befugnis nicht hinreichend geklärt. Ueberdies ist auch noch streitig, welcher Art dies Vermögensrecht ist. Nicht richtig ist die Behauptung, es sei als dingliches Recht ein Ausfluß des Papiereigentums, mit dem es zugleich entstehe.[2]) Das Ausfüllungsrecht kann als dingliches Recht nicht aufgefaßt werden, und es muß wohl der Irrtum dieser Auffassung darin zu suchen sein, daß die Vermögensrechte nur in dingliche und Forderungsrechte von den Anhängern dieser Auffassung eingeteilt werden. Den Forderungs- und den dinglichen Rechten können wir aber heute noch die sogenannten Gestaltungsrechte, die dann als Vermögensrechte anzusehen sind, wenn sie sich auf vermögensrechtliche Verhältnisse beziehen, hinzufügen.[3]) Da das Ausfüllungsrecht des Wechsels als ein vermögensrechtliches anzufassen ist, können wir in ihm ein Gestaltungsrecht, also „ein Recht des rechtlichen Könnens", erblicken.[4]) Der Nehmer des Papiers erwirbt durch die Hingabe der Blankounterschrift zwar noch kein wirksames Wechselforderungsrecht, aber es wird ihm damit das Recht und die Befugnis übertragen, den Zeitpunkt der Ausfüllung und alle sonstigen Erfordernisse des Wechsels völlig selbständig zu bestimmen.[5]) Wirkungslos ist der Einspruch des die Blankounterschrift Abgebenden dem Nehmer gegenüber gegen die Ausfüllung.[6]) Somit wird das Ausfüllungsrecht schon vor der Ausfüllung als Aktivum im Vermögen des Blankettnehmers,

---

[1]) Abraham a. a. O. S. 72.
[2]) Oertzen a. a. O. S. 167.
[3]) Biermann: Bürgerliches Recht I. S. 377.
[4]) Zitelmann: Internationales Privatrecht I. S. 32 ff.
[5]) Abraham a. a. O. S. 74.
[6]) ROHG. 6, 45 ff.

als Passivum im Vermögen des die Blankounterschrift Gebenden bezeichnet.[1]) Der bindend erklärte Schuldwille des Gebers ist sein Rechtsgrund, und sein Inhalt ist die Macht, einseitig ein Forderungsrecht zur Wirkung zu bringen. Es ist dies ein subjektives Privatrecht, welches auf die Gestaltung konkreter Rechtsbeziehung durch einseitiges Rechtsgeschäft gerichtet ist.[2]) Wenn wir aber so die Ausfüllungsbefugnis auffassen, so finden wir in ihr die Begriffsbestimmung des Gestaltungsrechtes.[3]) Hierbei ist aber nicht das Wesentlichste das Papiereigentum, sondern „die Möglichkeit der Erzeugung einer Forderung". Das Prinzipielle ist nicht die Einwirkung auf eine fremde Sache, sondern die Einwirkung auf eine fremde Rechtssphäre.[4])

§ 2. Der Umfang des Ausfüllungsrechtes.

Wir müssen uns nun fragen, worin der Umfang des Ausfüllungsrechtes und sein Inhalt eigentlich bestehen. Wie wir bereits festgestellt haben, sind als Blankowechsel nicht nur die Wechsel anzusehen, die noch kein Erfordernis des Art. 4 WO. tragen, sondern auch die Wechsel, die nur zum Teil ausgefüllt und dem Verkehr mit der Bestimmung übergeben worden sind, daß sie von dritter Hand ausgefüllt werden sollen. Der Nehmer des Papiers mit einer Blankounterschrift erhält also die Berechtigung, entweder sämtliche Erfordernisse des Art. 4 WO. oder die mit Wissen des Gebers noch fehlenden auf das Papier zu bringen. In erster Linie gelten für den Umfang einer Ausfüllung die zwischen dem Geber und Nehmer getroffenen Vereinbarungen. Gibt der erste Nehmer das Papier mit der Blankounterschrift weiter, so hat er dem Dritten die zwischen ihm und dem die Blankounterschrift Abgebenden getroffenen Vereinbarungen mitzuteilen. Sind besondere Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form nicht getroffen worden, so hat die Ausfüllung in verkehrsüblicher Form und Weise zu erfolgen. Der Aus-

---

[1]) Mager a. a. O. S. 29.
[2]) Barsdorf a. a. O. S. 30.
[3]) Aufgestellt von Seckel, s. Seckel: Gestaltungsrechte S. 208, 210.
[4]) Gleicher Ansicht: Abraham a. a. O. S. 74; Bab a. a. O. S. 22; u. a. Aehnlich auch Siegel a. a. O. S. 16, der jedoch das Gestaltungsrecht speziell als Vollmacht konstruieren will. Er meint, daß dem praktischen Rechtsleben wenig gedient sei, wenn das Ergebnis nur das sei, daß es sich um ein ganz singuläres Recht handele. Diese Auffassung erklärt sich aber aus der Auffassung Siegels von der Vollmachtstheorie, der wir nicht zustimmen können.

füllende hat sich also bei der Ausfüllung innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, die nach Maßgabe der naturalia negotii, also beim Mangel einer Vereinbarung als stillschweigend festgesetzt zu erachten sind.[1]) Er hat also hiernach die Urkunde nur mit den Erfordernissen zu versehen, die den Wechsel für den Verkehr brauchbar machen. Fügt er dennoch dem Wechsel gewisse Klauseln hinzu, z. B. „verlängert er die Sichtfrist über die Dauer von zwei Jahren", „versieht er den Wechsel mit einem Domizilvermerk" oder mit dem Zusatz „ohne Protest", so stellt sich das nach der vorstehend vertretenen Ansicht als eine Ueberschreitung der dem Ausfüllenden eingeräumten Befugnis dar, denn es wird hierdurch dem Wechsel eine vom üblichen abweichende Form verliehen. Diese Beispiele sind nicht erschöpfend, man wird im einzelnen Fall sich an Hand der Rechtsprechung informieren müssen, ob der Ausfüllende von der üblichen Art des Wechsels abgewichen ist.

Will nun der Nehmer des Papiers mit einer Blankounterschrift von der verkehrsüblichen Form bei der Ausfüllung abweichen, so ist hierzu die Zustimmung des Gebers erforderlich. Nicht immer ist aber bei der Abweichung von der verkehrsüblichen Form des Wechsels die Zustimmung des die Blankounterschrift Abgebenden erforderlich, man kann vielmehr annehmen, daß diese Zustimmung aus den Umständen, aus dem Geschäftsgebrauch oder aus dem Stillschweigen des die Blankounterschrift Abgebenden zu folgern ist.[2]) Eine genügende Zustimmungserklärung zur Hinzufügung eines Domizilvermerks wird man dann als vorliegend erachten können, wenn der die Blankounterschrift Abgebende bei Begebung des Papiers im Beisein und ohne Widerspruch des ersten Nehmers erklärt, es sei ihm gleichgültig, wo der Wechsel domiziliert werde; dies aber auch dann, wenn der Nehmer weiß, daß der die Blankounterschrift Abgebende seine Wechsel alle an einer bestimmten Stelle domiziere, z. B. bei einem bestimmten Bankhaus.[3]) Als berechtigt zur Domizilierung ist auch der anzusehen, der einen Blankowechsel erhält, auf dem sich ein die Domizilierung hindeutender Vermerk wie „zahlbar bei..." befindet, der nicht durch eine Durchstreichung die ablehnende Stellung des Gebers zum Ausdruck bringt.[4]) Ferner wird man eine Berechtigung zur Domizilierung annehmen, wenn der Geber während seiner mit dem Nehmer

[1]) Voigt a. a. O. S. 74; Abraham a. a. O. S. 76.
[2]) s. RG. 18, 115; 23, 212; Staub-Stranz a. a. O. Art. 7 u. a.
[3]) RG. 19, 137; Bolze: I Nr. 836; ROHG. 15, 433.
[4]) Hannig a. a. O. S. 53.

bestehenden Geschäftsverbindung immer ohne Protest des Gebers die von ihm erhaltenen Wechsel domiziliert hat.[1])

Ist ein Wechsel mit Tinte ausgefüllt worden und enthält er ein oder das andere Erfordernis nur als Bleistiftvermerk, z. B. den Verfalltag, so kann es zweifelhaft sein, ob dieser Wechsel mit Bezug auf das in Bleistift geschriebene Erfordernis als Blankowechsel anzusehen ist. Man wird hieraus wohl mit Recht die Absicht des Gebers herleiten können, daß er diesen Wechsel insoweit als Blankowechsel behandelt wissen will, daß also der Nehmer berechtigt sein soll, das Erfordernis, welches sich mit Bleistift geschrieben auf dem Wechsel befindet, mit Tinte auszufüllen.[2])

Wir haben hier einen kleinen Ueberblick über den Umfang des Ausfüllungsrechtes gegeben. Aus Rechtsprechung und Rechtslehre lassen sich noch viele Beispiele hierzu anführen. Es genügt aber für die vorliegende Arbeit, daß hier klargestellt wird, daß sich der Umfang des Ausfüllungsrechtes entweder nach den Vereinbarungen zwischen den Parteien selbst oder nach den verkehrsüblichen Gepflogenheiten richtet.

§ 3. Die Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes.

Wie wir festgestellt haben, erkennen wir in dem Wesen des Ausfüllungsrechtes ein Gestaltungsrecht. Aus dieser Feststellung folgt, daß das Ausfüllungsrecht auch übertragbar ist. Wir können dieses aus § 413 BGB. herleiten, welcher bestimmt, daß die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung finden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Die Gestaltungsrechte sind zu den „anderen Rechten" im Sinne dieses Paragraphen zu rechnen. Das Gesetz hat nun verschiedentlich bestimmt, daß einige Gestaltungsrechte, wie z. B. das beim gesetzlichen Vorkaufsrecht der Miterben nach § 2034 BGB., unübertragbar sind. Ferner gibt es Gestaltungsrechte wie das Wahlrecht und das Kündigungsrecht, die infolge ihrer rechtlichen Natur nicht selbständig übertragen werden können. Zu diesen Rechten können wir aber das Gestaltungsrecht bei dem mit einer Blankounterschrift für den Wechselverkehr hingegebenen Papier nicht rechnen. Seine Uebertragbarkeit ist daher

[1]) ROHG. 15, 433; weitere Fälle s. Bolze: I Nr. 836; V Nr. 492; XI Nr. 270.

[2]) RG. 57, 168; Recht: 06, 1149, Nr. 2757.

nach § 413 BGB. möglich. Wir können dies daraus folgern, daß das mit einer Blankounterschrift für den Wechselverkehr begebene Papier durch diese bestimmungsgemäße Ausfüllung zu einem geborenen Orderpapier, also zu einer Urkunde werden soll, der von Natur aus die Zirkulationsfähigkeit innewohnt. Verschiedentlich ist die Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechts zu Unrecht angezweifelt worden.[1]) Dies wird damit begründet, daß Papiere mit Blankounterschriften im Falle ihrer Uebertragbarkeit als Inhaberpapiere zu betrachten sind, die ohne staatliche Genehmigung nichtig seien, weil sie, ohne daß die Person des Gläubigers in ihnen bezeichnet ist und ohne urkundlich vollzogenen Uebertragungsakt begeben werden können und als „Schulddokumente auf Inhaber" zu gelten haben. Diese Ansicht ist aber nicht richtig. Die mit einer Blankounterschrift für den Wechselverkehr begebenen Papiere und die Inhaberpapiere haben eine ganz verschiedene rechtliche Natur. Wer eine Blankounterschrift für den Wechselverkehr begibt, will demjenigen zahlen, der sich nach Ausfüllung des Papiers als Gläubiger in dem Papier benannt hat und sich im Besitz dieses Papieres befindet. Bei den Inhaberpapieren verspricht der Schuldner jedem Inhaber der Urkunde Zahlung. Somit ist also beim Inhaberpapier der Aussteller der unmittelbare Schuldner des zur Verfügung berechtigten Inhabers der Urkunde, während der die Blankounterschrift Abgebende dem Nehmer des Papiers oder dessen Nachfolger nur die Möglichkeit überträgt, durch Fertigstellung des Papiers zu einem Wechselgläubiger zu werden.[2]) Es kann nicht verkannt werden, daß die Blankounterschrift beim Wechsel im Falle ihrer Uebertragbarkeit eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Inhaberpapier habe. Dies berechtigt uns aber nicht zu der Annahme, sie als solche anzusehen. „Der rechtliche Erfolg, der beim Inhaberpapier erreicht wird, nämlich daß die Urkunde formlos von Hand zu Hand gegeben werden kann, kommt auch sonst vor, z. B. bei der Uebertragung des blankoindossierten Wechsels. Und doch wird niemand einen Wechsel deshalb für ein Inhaberpapier und mangels staatlicher Genehmigung für nichtig halten."[3]) Aus einem praktischen Gesichtspunkte heraus, nämlich um die Verringerung der Haftung des Gebers zu erreichen, wird nun gesagt, daß die Blankounterschrift beim Wechsel deshalb nicht übertragen werden könne, weil „niemand in Betreff der gegen andere zu erfüllenden Ver-

[1]) Voigt a. a. O. S. 77; Gad in Goldschmidts Zeitschrift 15, 101.
[2]) Bab a. a. O. S. 24.
[3]) Bab a. a. O. S. 24.

bindlichkeiten wirksam fremder Willkür überlassen werden dürfe." [1]) Dies geschehe aber, wenn die Blankounterschriften übertragbar seien. Nach der Auffassung, die die heutige Rechtsprechung bei der abredewidrigen Ausfüllung vertritt, ist diese Besorgnis begründet. Wir können sie aber nicht dadurch beseitigen, daß wir auch hier wieder gewaltsam konstruieren, indem wir einem geborenen Orderpapier die Uebertragbarkeit, also die Zirkulationsfähigkeit absprechen. Wir müssen danach trachten, einen Weg zu finden, der den Geber einer Blankounterschrift und auch den gutgläubigen Erwerber eines Papieres soweit schützt, daß beiden kein Schaden entsteht. Wie wir uns den Weg, der dieses Ziel erreichen soll, vorstellen, bleibt einer weiter untenstehenden Betrachtung vorbehalten. Hier genügt die Feststellung, daß die im Wechselverkehr mit Blankounterschrift versehenen Papiere als übertragbar anzusehen sind.

§ 4. Die Form der Uebertragung des Ausfüllungsrechtes.

Das Ausfüllungsrecht ist ein gemeinbürgerliches Recht. Seine Uebertragung vollzieht sich durch Zession. Sie geht also durch denselben Rechtsakt über, durch welchen zivilrechtliche Befugnisse übergehen.[2]) Der Zessionsvertrag, der hier in Frage steht, wird sich in der Regel im Geben und Nehmen des mit einer Blankounterschrift versehenen Papieres darstellen. Der Erwerber des Papieres wird also durch Abschluß dieses Vertrages Nachfolger in der Rechtsstellung des das Papier Begebenden. Auf welche Weise nun das Papier begeben werden kann, ist, solange das Papier die in Art. 4 WO. wesentlichen Erfordernisse enthält, gleichgültig; denn solange sich die in Art. 4 WO. genannten Erfordernisse noch nicht auf dem Papier befinden, haben wir es nicht mit einem Wechsel zu tun, welcher zu dieser Uebertragung der für Wechsel üblichen Form — des Indossaments — bedarf. Die Uebertragung eines Papiers mit einer Blankounterschrift ist also vollständig formfrei. Die Uebung im Verkehr bringt es auch mit sich, daß Urkunden

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 77 ff. Gleiche Ansicht vertreten: Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts S. 286; Staub-Stranz a. a. O. S. 47; Bab a. a. O. S. 22 ff.; v. Canstein: Das Wechselrecht Oesterreichs S. 55; Rehbein a. a. O. S. 32; RG. 8, 57 ff.; 28, 64; 33, 44; ROHG. 6, 51; 21, 326; 23, 212; Seufferts Archiv: 61, 28.

[2]) Gaupp-Wagener a. a. O. S. 63; Bernstein a. a. O. S. 62; Muscate a. a. O. S. 42.

mit Blankounterschriften durch zahlreiche Hände gehen und erst später zu einem vollständigen Wechsel erhoben werden. Obwohl nun die einfache Uebergabe des Papiers genügt, so ist dennoch eine Uebertragung durch Indossament ebenfalls zulässig.[1])

Als legitimiert zur Ausfüllung müssen wir immer den Besitzer des Papiers ansehen.

Ein Papier mit einer Blankounterschrift im Wechselverkehr kann auch in der Weise übertragen werden, daß der Nehmer nur einen Teil des fehlenden Inhalts selbst ausfüllt und im übrigen die weitere Ausfüllung dem Nachmanne überläßt. Ist in einem Papier mit einer Blankounterschrift der Wechselgläubiger bereits benannt, so muß die Uebertragung des Papiers durch Indossament erfolgen. Dies ergibt sich aus Art. 6 Satz 1 WO., nach welchem ein Wechselgläubiger aus einem Wechsel Rechte nur herleiten kann, wenn seine Berechtigung durch eine zusammenhängende, bis auf den Namen des Remittenten heruntergehende Reihe von gültigen Indossamenten nachgewiesen wird. Hat jedoch der erste Nehmer eines Papiers mit einer Blankounterschrift dieses weiterbegeben nach Ausfüllung z. B. der Wechselsumme, so würde eine Uebertragung durch Uebergabe ausreichen, weil hier der das Papier Weitergebende als Wechselschuldner nicht gelten will. Der Nehmer, der in diesem Falle den Namen des Ausstellers auf das Papier setzt, kann jedoch nicht den Namen seines Vormannes hierzu verwenden, sondern muß seinen eigenen Namen gebrauchen. Dies ergibt sich daraus, daß durch die Weiterbegebung ein Vormann des Besitzers des Papiers das Ausfüllungsrecht bereits verloren hat.[2])

Der Nehmer eines Papiers mit einer Blankounterschrift muß, wenn er dies weiterbegibt, seinem Nachmanne alle die Vereinbarungen mitteilen, die er mit dem die Blankounterschrift Abgebenden getroffen hat. Tut er dies nicht, so würde, falls der Nachmann das Papier abredewidrig zum Schaden des die Blankounterschrift Gebenden ausfüllt, derselbe zum Schadensersatz aus § 276 BGB. verpflichtet sein.

§ 5. Die Dauer des Ausfüllungsrechtes.

Das Ausfüllungsrecht auf einem Papier im Wechselverkehr mit einer Blankounterschrift kann aus verschiedenen Gründen erlöschen.

---

[1]) ROHG. 6, 51; 14, 383.
[2]) Latz a. a. O. S. 42; Bab a. a. O. S. 26.

Wie wir festgestellt haben, ist das Ausfüllungsrecht ein Gestaltungsrecht. Es erlischt daher durch einmalige Ausübung.[1]) Hierbei kommt es aber auf die Vertragsabsicht nicht an, die mutmaßlich auf Herstellung eines der Vereinbarung entsprechenden Wechsels geht.[2])

Das Papier hat mit dem Augenblick, wo es durch die Ausfüllung zu einem Wechsel umgestaltet wird, aufgehört als Blankett zu existieren. Das Ausfüllungsrecht ist daher ohne Rücksicht darauf, ob die vom Nehmer des Papiers vorgenommene Ausfüllung abredewidrig war oder nicht, erloschen. Nachträgliche Aenderungen einmal ausgefüllter Teile, ebenso wie Aenderungen schon vor der Begebung ausgefüllter Teile sind dem Nehmer des Papiers nicht erlaubt und daher als Fälschung anzusehen.[3])

Weiter endigt das Ausfüllungsrecht bei dem mit einer Blankounterschrift versehenen Papier durch die Weiterbegebung für den das Papier Weiterbegebenden durch Amortisierung,[4]) durch Verlust oder Vernichtung oder durch Rückgabe der Urkunde an den die Blankounterschrift Abgebenden. Bestritten ist, ob das Ausfüllungsrecht auch durch Verjährung endigen kann. Es wird die Ansicht vertreten, daß das Ausfüllungsrecht ein gemeinbürgerliches Vermögensrecht sei und deshalb entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts in 30 Jahren verjähre.[5]) Eine weitere Ansicht vertritt das Reichsgericht. Es führt hierzu aus:

„Es ist nicht richtig, daß die Befugnis, den in blanco gelassenen Verfalltag auszufüllen, der Verjährung unterliegt. Es läßt sich nur sagen, daß der Gläubiger, der durch Ausfüllung des Verfalltages den bis dahin noch nicht gültig bestehenden Wechselanspruch nach seinem Belieben zur Entstehung bringen kann, sich die gewöhnliche Verjährungsfrist von dem Augenblicke an entgegensetzen lassen muß, wo er den Wechselanspruch zur Entstehung bringen kann.[6])

---

[1]) Seckel in der Festgabe für Koch S. 221; Grünhut I S. 447; ROHG. 7, 223.

[2]) Die Ansicht von Bernstein WO. S. 64, welche das Gegenteil annimmt, ist nicht zutreffend.

[3]) RG. 58, 189; Näheres hierüber s. unter Wechseleinreden weiter unten in dieser Arbeit.

[4]) Gaupp-Wagener a. a. O. S. 64.

[5]) So Rosendorff: Das Wechselblankett S. 41; Gaupp-Wagener a. a. O. S. 64; Vonschott a. a. O. S. 43; Bernstein a. a. O. Art. 7.

[6]) RG. 58, 89.

Aber auch dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Es muß daran festgehalten werden, daß das Gestaltungsrecht dann als unverjährbar zu gelten habe, wenn es nicht durch den Parteiwillen in irgend einer Weise beschränkt worden ist.[1]) In einem solchen Falle erlischt dann nach Ablauf der zwischen den Parteien vereinbarten Frist das Recht zur Ausfüllung.[2])

Verliert der die Blankounterschrift Abgebende die Geschäftsfähigkeit und mithin nach Art. 1 WO. die Wechselfähigkeit, so erlischt hierdurch nicht die Ausfüllungsbefugnis. Der Nehmer des Papiers bleibt vielmehr auch weiterhin berechtigt, das Papier zu einem Wechsel durch Ausfüllung zu erheben. Dieses würde auch zutreffen, wenn ein Vertreter, der zur Abgabe einer Blankounterschrift von dem Bevollmächtigenden ermächtigt war, späterhin diese Berechtigung verliert. Die Befugnis zur Ausfüllung inbezug auf die Blankounterschrift entsteht also zu der Zeit, in welcher die Blankounterschrift auf das Papier gesetzt und das Papier begeben wurde; nicht etwa zu der Zeit, in welcher das Papier zu einem fertigen Wechsel ausgefüllt wird.[3]) Dieser Grundsatz, der hier aufgestellt wurde, wird aber vielfach bestritten.[4]) Die Verpflichtungsfähigkeit des die Blankounterschrift Abgebenden soll nach dem Zeitpunkt der formgültigen Herstellung des mit der Blankounterschrift versehenen Papiers beurteilt werden, weil dann erst die Wechselobligation zur Entstehung komme.[5]) Diese Ansicht ist nicht richtig, denn der Umstand, daß zurzeit der Abgabe der Blankounterschrift noch keine Wechselforderung vorhanden war, hindert uns nicht, die Verpflichtungsfähigkeit nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Blankounterschrift zu beurteilen.[6]) Diese Auffassung steht mit der von uns vertretenen Ansicht, daß der die Blankounterschrift Abgebende mit dem Augenblick

---

[1]) Barsdorf a. a. O. S. 36; Abraham a. a. O. S. 92.

[2]) Staub-Stranz a. a. O. S .80 führt zur Frage der Verjährung mit Recht aus, daß man von einer Verjährung hier nicht sprechen kann. Wer den Blankowechsel erworben hat, könne dieses jederzeit ausfüllen, wie auch der Eigentümer eines Bauplatzes jederzeit und unverjährbar das Recht hat, ihn mit einem Haus zu bebauen.

[3]) ROHG. 21, 324; RG. 9, 8; 11, 8; Bernstein a. a. O. S. 59; Barsdorf a. a. O. S. 40 ff.

[4]) Schmidt-Richard „Blankowechsel und Blankoakzept" i. d. „Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen" Bd. 2, Jahrg. 6, S. 92 ff.

[5]) Schmidt a. a. O. S. 95.

[6]) Abraham a. a. O. S. 95.

der Abgabe der Unterschrift bereits alles getan hat, was er zur Entstehung der Wechselobligation tun konnte, im Einklang. Hinzuzukommen braucht also nur noch eine Handlung desjenigen, welcher das Papier mit einer Blankounterschrift zu einem fertigen Wechsel entsprechend Art. 4 WO. erhebt. Hieraus folgt, daß die Frage, ob eine verpflichtende Wechselerklärung des Akzeptanten vorliegt, ob insbesondere seine Vertragsfähigkeit und die Vertretungsbefugnis des in seinem Namen unterzeichnenden Vertreters vorhanden gewesen ist, nicht nach der Zeit der Ausfüllung des Blankowechsels, sondern nach der Zeit der Ausstellung und Uebergabe der Blankounterschrift zu beurteilen ist.[1]) Der Nehmer eines Papiers mit einer Blankounterschrift kann also das ihm begebene Papier jederzeit ausfüllen, wenn der die Blankounterschrift Abgebende nach der Abgabe geschäftsunfähig wird oder wenn der Vertreter, der in fremdem Namen eine Blankounterschrift im Wechselverkehr abgibt, späterhin die Vertreterbefugnis verliert. Dies gilt auch für den Prokuristen, der eine Blankounterschrift abgegeben hat, bevor ihm die Prokura entzogen wird.[2])

Hat jemand zu einer Zeit, in welcher er geschäftsunfähig war, eine Blankounterschrift abgegeben, so wird nicht etwa die Unwirksamkeit dieser Unterschrift dadurch geheilt, daß er später, also zu der Zeit, in welcher aus dem Papier mit einer Blankounterschrift ein Wechsel hergestellt wird, bereits geschäftsfähig war. Auch dies würde auf den Vertreter ohne Vertretungsmacht entsprechend anzuwenden sein.[3])

§ 6. Pfändung und Verpfändung des Ausfüllungsrechtes.

Besonders bestritten ist die Frage, ob die Konkurseröffnung über das Vermögen des die Blankounterschrift Abgebenden das Ausfüllungsrecht zum Erlöschen bringt, oder ob der Inhaber des Papiers mit einer Blankounterschrift am Konkurse Teilnehmer ist. Hauptsächlich zwei Meinungen stehen sich in diesem Falle gegenüber. Nach der einen[4]) wird die Ausfüllungsbefugnis abgelehnt, weil das Papier mit der Blankounterschrift erst durch die Ausfüllung zu einer verpflichtenden

[1]) Abraham a. a. O. S. 95; Riedel a. a. O. S. 30; Mager a. a. O. S. 39; Vonschott S. 43; u. a.
[2]) RG. 11, 8; Oertzen a. a. O. S. 81 Anm. 178.
[3]) Abraham a. a. O. S. 96.
[4]) Hellmann „Lehrbuch des Konkursrechtes" S. 221.

Urkunde werde. Selbst bei der Annahme einer bedingten Forderung zurzeit der Konkurseröffnung habe eine Wechselverpflichtung nicht bestanden, weil der Bedingungseintritt der rückwirkenden Kraft entbehre. Diese Auffassung können wir aus dem Grunde nicht teilen, weil wir die wechselmäßige Verpflichtung bereits mit der Abgabe der Blankounterschrift entstehen lassen.[1]) Eine andere Meinung vertritt den Standpunkt, daß der Anspruch aus dem Papier mit einer Blankounterschrift darum eine Konkursforderung sei, weil sich der die Blankounterschrift Abgebende verpflichtet habe, entsprechend einen fertigen Wechsel behandeln zu lassen.[2]) Dieser Auffassung wird mit Recht entgegengehalten, daß sie nichtssagend sei,[3]) weil man beim Leugnen, daß vor der Ausfüllung eine Wechselobligation besteht, die Teilnahme des Besitzers des Papiers mit einer Blankounterschrift am Konkurse des die Blankounterschrift Abgebenden nicht mit einer solchen Begründung rechtfertigen kann. [4]) Auch die Auffassung[5]) kann nicht geteilt werden, daß die Konkursmasse deshalb hafte, weil der die Blankounterschrift Abgebende darauf verzichtet habe, die unrichtige Datierung zu bemängeln und sich von vornherein der Einrede begeben habe, daß die Ausfüllung später erfolgt sei. Abgesehen davon, daß dieser Konstruktion der Vorwurf der Künstelei[6]) zu Recht erhoben wird, wird sie kaum geeignet sein, für den Besitzer des

[1]) Eine Zwischenstellung nimmt Siegel in „Leipziger Zeitschrift 1909" S. 534 ein. Zunächst trennt er die beiden Fragen: 1. Kann das Blankett eine Konkursforderung begründen? 2. Erlischt das Ausfüllungsrecht im Konkurs? Er verneint die erste Frage, weil der Bevollmächtigte nicht mehr Recht habe als sein Vollmachtgeber und weil der Gemeinschuldner zur Eingehung einer Verpflichtung mit Wirkung auf die Konkursmasse nicht mehr imstande sei. Das Ausfüllungsrecht dagegen läßt Siegel durch den Konkurs nicht erlöschen, so daß nach Konkursbeendigung der Nehmer eines Papiers mit einer Blankounterschrift seine Forderung gegenüber dem die Blankounterschrift Abgebenden geltend machen kann. Diese Einstellung, die wir ablehnen, ist ein Ergebnis der nicht brauchbaren Vollmachtstheorie. Eine Unterscheidung der beiden Fragen, die Siegel aufwirft, ist nicht notwendig, wenn man zu dem Ergebnis kommt, daß der Besitzer des Papiers mit einer Blankounterschrift am Konkurse teilnimmt. Dies ist der überwiegend vertretene Standpunkt, so Mansfeld in „Leipziger Zeitschrift 1909" S. 187.

[2]) Seuffert „Deutsches Konkurs-Prozeßrecht" S. 55.

[3]) Barsdorf a. a. O. S. 38.

[4]) Barsdorf a. a. O. S. 38.

[5]) Oetker „Konkursrechtliche Grundbegriffe" Bd. 1, S. 151.

[6]) Barsdorf a. a. O. S. 38.

Papiers mit einer Blankounterschrift eine Konkursforderung zu begründen. Sie läuft auf die vorhin erwähnte Auffassung von Oetker hinaus. Weiter wird nun die Auffassung[1]) vertreten, die der nach unserem Ermessen richtigen Ansicht schon näher kommt. Nach ihr ist die Forderung des Nehmers eines Papiers mit einer Blankounterschrift „zwar imperfekt, aber mit dem präsenten Rechte, sie perfekt zu machen", bekleidet. Nach dieser Auffassung sei der Wechselgläubiger zwar ein künftiger Gläubiger, er habe aber schon im Moment der Konkurseröffnung das Recht, nach freiem Belieben Gläubiger zu werden. Derjenige aber, in dessen freiem Belieben es steht, Gläubiger zu werden, stehe dem Gläubiger gleich. Hierdurch wird aber noch nicht erklärt,[2]) „ob und warum sich dieser künftige Gläubiger auch nach der Konkurseröffnung noch zum wirklichen Gläubiger machen darf".

Das Recht des Nehmers des Papiers mit einer Blankounterschrift erklärt sich nach unserem Ermessen am besten daraus, daß schon durch die Hingabe dieses Papiers eine Wechselobligation geschaffen worden ist.[3]) Wir brauchen zu einer Feststellung nicht die Theorie der suspendierten Wechselverpflichtung, die, wie Barsdorf meint,[4]) „eine zweifellos schon vollkommen befriedigende Lösung gebe".

Zu erörtern bleibt noch die Frage, wie ein Papier mit einer Blankounterschrift beim Konkurs über das Vermögen des Ausfüllungsberechtigten zu behandeln ist. Das Ausfüllungsrecht fällt bei der Konkurseröffnung, da wir es als Gestaltungsrecht auffassen, wie alle übrigen der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögensrechte des Gemeinschuldners, in die Konkursmasse nach § 1 KO. Das Pfandrecht der Gläubiger ergreift es dergestalt, daß es zunächst[5]) „das Ausfüllungsrecht als existentes Recht ergreift und sich später nach der Ausfüllung an der nun entstandenen Wechselforderung fortsetzt".

Das Ausfüllungsrecht steht auch weiterhin dem Gemeinschuldner zu, da er durch die Konkurseröffnung nicht rechtsunfähig wird. Er verliert aber dennoch die Befugnis zur Ausfüllung, weil er nach § 6 KO. sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen nicht verwalten und über dasselbe verfügen kann.

---

[1]) Kohler „Lehrbuch des Konkursrechtes" S. 114.
[2]) Barsdorf a. a. O. S. 39.
[3]) so Jaeger a. a. O. § 1 Anm. 16; Grünhut, Handbuch I § 64; Staub-Stranz S. 79; u. a.
[4]) Barsdorf a. a. O. S. 39.
[5]) Herzberg a. a. O. S. 77.

An seine Stelle tritt in dieser Beziehung der Konkursverwalter; er allein hat auch, da ihm sämtliche Handlungen, die auf Befriedigung der Gläubiger gerichtet sind, zustehen, das alleinige Ausfüllungsrecht. Auch der Konkursverwalter darf nur insoweit das Papier mit der Blankounterschrift ausfüllen, als der Gemeinschuldner hierzu berechtigt war. Insbesondere wird dieser Grundsatz wichtig bei Blankounterschriften, die sich als Fälligkeitsakzepte bei dem Gemeinschuldner befinden. Sie sind unter der stillschweigenden Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Gemeinschuldners gegeben worden. Mithin würde dem Konkursverwalter selbst und auch einem nicht gutgläubigen Dritterwerber der Einwand der Vertragswidrigkeit entgegenstehen.[1]) Wenn der Gemeinschuldner die Ausfüllung selbst vornimmt, so ist sie den Konkursgläubigern gegenüber nicht wirksam nach § 7 KO. Der Konkursverwalter kann aber innerhalb der ihm durch § 6 KO. gegebenen Befugnisse die unwirksame Ausfüllung genehmigen. Diese Genehmigung erzeugt der stattgehabten Ausfüllung rückwirkende Kraft, auch gegenüber den Konkursgläubigern.[2]) Wir entnehmen dies aus den §§ 185, 2; 182; 184 BGB. Die Ausfüllungshandlung des Gemeinschuldners erlangt ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Konkursverwalters nicht die Wirksamkeit gegenüber der Masse, denn es ist nicht richtig, daß nur eine den Konkursgläubigern gegenüber nachteilige Rechtshandlung unter den § 7 KO. fällt. Auch die noch so vorteilhafte Verwertung von Gegenständen der Masse durch den Gemeinschuldner hat solange keine Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern, als sie der Konkursverwalter nicht genehmigt.[3])

Früher war es bestritten, daß das Ausfüllungsrecht des Gemeinschuldners dem Konkursverwalter zustehe.[4]) Heute gilt es aber als allgemein anerkannt.[5]) Der Konkursverwalter ist berechtigt, mit seinem eigenen Namen, z. B. als Aussteller zu zeichnen. Es ist jedoch erforderlich, daß er seinem Namen die Bezeichnung „Konkursverwalter" hinzufügt.[6]) Eine andere

---

[1]) ROHG. 14, 60; Dernburg „Bürgerliches Recht" Bd. 2, S. 324 Anm. 15; Herzberg a. a. O. S. 97.

[2]) Jaeger KO. zu § 1; Latz a. a. O. S. 41; Hannig a. a. O. S. 68; Muscate a. a. O. S. 41; Riedel a. a. O. S. 28 sind derselben Ansicht, begründen aber falsch.

[3]) Herzberg a. a. O. S. 98.

[4]) OTr. 35, 445; 53, 205; 58, 331.

[5]) ROHG. 17, 211; RG. 58, 172; Herzberg a. a. O. S. 99.

[6]) ROHG. 17, 212.

Meinung [1]) wird mit der Begründung vertreten, daß der Konkursverwalter den Namen des Gemeinschuldners in die Blankourkunde einsetzen müsse. Hierbei ist wahrscheinlich außer Acht gelassen worden, daß der Konkursverwalter doch nicht als Vertreter im Interesse des Gemeinschuldners, sondern als ein staatlich bestelltes Organ in Erfüllung amtlicher Pflichten die Ausfüllungsbefugnis ausübt.

Das Ausfüllungsrecht kann auch Gegenstand eines Pfandrechtes nach § 1274 Abs. 2 BGB. sein, weil es, wie wir gesehen haben, übertragbar ist. Zu dieser Bestellung ist erforderlich, daß der Ausfüllungsberechtigte und der Gläubiger darüber einig sind, daß letzterem ein Pfandrecht zustehen soll.[2])

Entweder zur Zession oder einfachen Uebergabe des Papiers mit der Blankounterschrift kann nach § 1276 Abs. 1 BGB. die Pfandbestellung erfolgen. Durch eine Uebergabe des indossierten Papiers mit einer Blankounterschrift nach § 1292 BGB. ist die Bestellung ebenso möglich. Wenn über die Art der Befriedigung aus dem dem Gläubiger übertragenen Ausfüllungsrecht nichts durch Rechtsgeschäft bestimmt worden ist, so kann sie nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach §§ 704, 794, 801 ZPO. gemäß § 1277 BGB. erfolgen. Dieser Titel ist nicht gegen den die Blankounterschrift Abgebenden, sondern gegen den Ausfüllungsberechtigten zu erwirken. Nur gegen ihn richtet sich die Zwangsvollstreckung. Ist eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung über die Art der Verwirkung des Ausfüllungsrechtes getroffen, so ist zu beachten, daß die Vorschriften der §§ 1229, 1245 Abs. 2 BGB. unberührt bleiben.[3]) Hiernach wäre eine vor dem Eintritt zur Berechtigung zum Verkauf getroffene Vereinbarung, nach der dem Pfandgläubiger, falls er nicht rechtzeitig befriedigt wäre, das Ausfüllungsrecht zufallen sollte, nichtig. (§§ 1228, 2; 1229 BGB.) Diese Vereinbarung würde aber nach Eintritt der Verkaufsberechtigung zulässig sein. Der Pfandgläubiger kann also in das Papier mit einer Blankounterschrift bei der Ausfüllung seinen eigenen Namen als Aussteller einrücken.

Wenn das Ausfüllungsrecht verpfändet werden darf, so muß es auch der Pfändung nach § 857 ZPO. unterliegen. Jedoch ist das Papier mit der Blankounterschrift als solches nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung, sondern das in der Person des ersten Empfängers entstandene Recht, dieses Papier durch die

[1]) Jaeger KO. zu § 6.
[2]) Herzberg a. a. O. S. 95.
[3]) Herzberg a. a. O. S. 95.

Hinzufügung der im Art. 4 WO. wesentlichen Erfordernisse zu einem Wechsel zu erheben. Bewirkt wird die Pfändung des Ausfüllungsrechtes dadurch, daß der Gerichtsvollzieher das Papier in Besitz nimmt. (§ 831 ZPO.[1]) Durch Ueberweisung seitens des Vollstreckungsgerichtes erfolgt dann die Befriedigung aus dem gepfändeten Ausfüllungsrecht durch einen entsprechenden Ueberweisungsbeschluß nach §§ 857, 835 ZPO.

III. TEIL.

Die wechselmäßige Haftung nach Ausfüllung des Papiers mit einer Blankounterschrift.

I. Die Wechseleinreden.

§ 1. Die Wechseleinreden im allgemeinen.

Hat ein Papier mit einer Blankounterschrift alle wesentlichen Erfordernisse des Art. 4 WO. erhalten durch die Ausfüllung, so haben wir es mit einem fertigen Wechsel zu tun. Das Papier mit einer Blankounterschrift hat aufgehört, ein Blankett oder ein Blankowechsel zu sein. Derjenige, der sich durch seine Unterschrift wechselmäßig verpflichtet hat, sei es als Akzeptant, sei es als Trassant, ist nunmehr zur Zahlung der Summe, die in die Wechselurkunde eingerückt worden ist, verpflichtet. Gegenüber dem Anspruch des Wechselinhabers hat der die Blankounterschrift Abgebende Einreden nur in beschränktem Maße.

Wir wollen, bevor wir uns den Einreden zuwenden, die der die Blankounterschrift Abgebende — hier der Akzeptant und der Trassant — hat, erst die Einreden feststellen, die gegen den Anspruch aus einem Wechsel überhaupt gegeben sind.

Die WO. bestimmt in Art. 82:

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

In dieser knappen Kürze hat hier der Gesetzgeber eine Materie geregelt, die wir wohl mit Recht als die wichtigste des

[1]) Gaupp-Stein a. a. O. § 857.

Wechselrechtes bezeichnen können. So sind dann auch eine große Zahl dogmatischer Streitfragen aufgeworfen worden, deren Lösung, vergleicht man die schon darüber entstandene Literatur, unabsehbar erscheint. Die Schuld an diesen vielen ungelösten Fragen trägt der Gesetzgeber. Kein Fragment sollte er schaffen, sondern eine Regelung, die der Bedeutung der Materie wenigstens in ihren großen Umrissen gerecht wird.[1])

Die Entstehungsgeschichte des Art. 82 WO. ist auf die §§ 916, 927 II. Teil 8. Titel des ALR. zurückzuführen. § 916 bestimmt, daß der Wechselbeklagte außer dem Einwand der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung sich nur solcher Einwendungen bedienen kann, die aus dem gegenwärtigen Wechselrechte hergenommen sind. Das Wort „gegenwärtigen" bringt zum Ausdruck, daß jenes Wechselrecht darunter zu verstehen ist, das im II. Teil 8. Titel 8. Abschnitt des ALR. gesetzlich geregelt wird. Hierdurch findet der Begriff „Wechselrecht" seinen notwendigen, festen Rahmen.[2]) Der § 927 a. a. O. bestimmt nun, daß der Beklagte sich in der Regel nur solcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen kann, welche ihm gegen den klagenden Wechselgläubiger selbst zukommen. Das Gesetz bringt hier also eine Bestimmung für den Regelfall, gleichzeitig gibt es aber auch zu erkennen, daß Ausnahmen von dieser Bestimmung zulässig sind. Man kann daher sagen, daß das ALR. eine klarere und bessere Regelung der Einreden beim Wechsel geschaffen hatte, als wir sie in der heutigen WO. besitzen.

Die vorstehend genannten Bestimmungen erhalten aber noch manche treffliche Ergänzung durch den 4. Abschnitt vom Wechselprozeß. In ihm findet sich ein Teil des preußischen Entwurfs zur Wechselordnung wieder, der die Grundlage der Leipziger Wechselrechtskonferenz bildete.

§ 93 dieses Entwurfs erklärte die aus dem Wechselrechte hervorgehenden und dem Beklagten, sofern er nicht als

---

[1]) Scharfer Kritik ist dieser Artikel in der Literatur ausgesetzt. Dernburg II, 2, 316 führt aus, daß der Art. 82 nur fragmentarisch und wenig deutlich gefaßt ist; Adler in Grünhuts Z. 26, 53 meint: „Ein unverständliches Lallen des Gesetzgebers, dem es nicht gelang, die Wechseleinreden positiv zu erschöpfen und zu gruppieren, sei dieser Artikel." „Die knappe Kürze, mit welcher eine der wichtigsten Materien geregelt wird", kann keineswegs gebilligt werden. Kurze Ausdrucksweise des Gesetzgebers frommt nur insoweit, als dadurch der Sinn desselben nicht zweifelhaft ist. Dies ist aber bei diesem Artikel der Fall.

[2]) Hacman a. a. O. S. 336.

Zessionar anzusehen sei, gegen den Kläger unmittelbar zustehenden Einreden für zulässig, mit alleiniger Ausnahme der Einrede der Simulation. Nach § 94 sind Gegenforderungen und Editionsversuche im Wechselprozesse unstatthaft. § 96 bestimmt, daß auf die an sich zulässigen Einreden, soweit es eines Beweises derselben bedürfe, im Wechselprozeß nur dann Rücksicht zu nehmen sei, wenn sie auf der Stelle durch Urkunden und Eidesdelation bewiesen werden können. Die Leipziger Konferenz hat sich, das sei hier hervorgehoben, gegen die Zulassung der Eidesdelation mit der Begründung ausgesprochen, daß sie wegen der Gewissensvertretung oder anderer hierbei in Betracht kommender Umstände in den erforderten schnellen Verlauf des Wechselprozesses hemmend eingreifen kann.[1]) Die Konferenz hat sich also bei der Beratung dieser Materie davon leiten lassen, alles das auszuscheiden, was in den beabsichtigten raschen Verlauf des Wechselprozesses hindernd eingreifen könnte. Durch Kürze und Schneidigkeit des Verfahrens soll sich der typische Wechselprozeß von dem langwierigen Zivilprozeß unterscheiden. Dies wird auch heute in besonderem Maße angestrebt. Um es zu erreichen, hat die Theorie den Artikel 82 WO. zu „einem Stützpunkt für die Lehre von der abstrakten Natur des Wechsels" gemacht.[2]) Wesentlich eingeschränkt hat man aus diesem Grunde die Zahl der im Wechselprozeß zulässigen Einreden. Der Wechsel wird als ein abstraktes Summenversprechen angesehen; von seiner materiellen Grundlage soll er losgelöst sein. In der Entstehungsgeschichte des Art. 82 WO., die wir vorstehend kurz erörtert haben, findet sich hierüber nichts.

Nach Art. 82 kann der Wechselschuldner solche Einreden geltend machen, welche

1. aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder

2. welche ihm unmittelbar gegenüber dem jedesmaligen Kläger zustehen.

Was unter Einreden, „die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen" und Einreden, „die dem Schuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen", zu verstehen ist, bildet in Rechtslehre und Rechtsprechung erheblichen Streit.

Unter Einrede im Sinne dieses Artikels werden wir alle die Tatumstände rechnen können, die zur Ablehnung des Klage-

---

[1]) Protokoll der Leipziger Konferenz S. 181.
[2]) Hacman a. a. O. S. 337.

anspruches geeignet sind.[1]) Diejenigen Einreden, die aus dem Wechselrechte hervorgehen, können nicht diejenigen Einreden sein, die sich aus dem Wechsel ergeben,[2]) denn gegen diese Ansicht spricht der klare Wortlaut des Gesetzes. Auch die Ansicht, daß „die Einreden aus dem Wechselrecht selbst" die Einreden aus der Wechselordnung sind,[3]) kann nicht gebilligt werden, denn nicht nur die Wechselordnung ist die Quelle des Wechselrechts, es beruht vielmehr subsidiär auf den anderen Reichsgesetzen, wie bürgerlichem Recht, Handelsrecht, sowie auf den Landesgesetzen. Eine weitere Theorie will das Wort „Wechselrecht" im weitesten Sinne interpretieren als die „Gesamtheit der für Wechselverhältnisse normgebenden Rechtssätze".[4]) Diese Theorie versteht unter den Einreden, die unmittelbar dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, diejenigen, die aus Besonderheiten der Rechtsstellung eines Wechselgläubigers herzuleiten sind. Die beiden im Art. 82 genannten Einredeklassen bilden nach dieser Ansicht keine Gegensätze, denn es befinden sich unter den dem Wechselrecht angehörenden Einreden solche, die nur gegen den jeweiligen Kläger dem Beklagten zustehen. Hierzu gehöre z. B. die in Art. 39 WO. genannte Einrede der Zahlung.[5]) Auch dieser Theorie können wir uns nicht anschließen.

Der Ansicht muß zugestimmt werden, nach welcher die im Art. 82 WO. einander gegenüberstehenden Klassen von Einreden als wirkliche Gegensätze erscheinen.[6]) Zwischen den beiden Arten der Einrede kann der Gegensatz aber nicht in Rechtsquellen, aus denen diese Einreden kommen, gefunden und dementsprechend die erste Gruppe als wechselrechtliche, die zweite als gemeinbürgerliche Einreden bezeichnet werden. Es fallen unter die erste Gruppe der Einreden, die „aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen", diejenigen, welche die formale Gültigkeit eines Wechsels berühren und die der Beklagte vorbringen kann, der mit dem Kläger nur durch den Wechsel selbst in Beziehung steht. Sämtlichen Wechsel-

---

[1]) Bernstein a. a. O. S. 31.

[2]) Diese Ansicht vertritt Ladenburg i. Siebenhaars Archiv Bd. 14, S. 149.

[3]) Borchardt i. Arch. Wr. I 197; Kuntze-Brachmann a. a. O. § 91 S. 321.

[4]) Lehmann: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts S. 124.

[5]) Staub-Stranz führt diese Einrede mit Recht als ein Beispiel gegen die Ansicht von Lehmann an. (Art. 82 I.)

[6]) Staub-Stranz Art. 82 II 1.

gläubigern gegenüber gelten sie und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese beim Erwerbe des Wechsels von ihrem Vorhandensein gewußt haben oder nicht. Sie erschüttern also „die Existenz des Rechtes aus dem Skripturakt selbst".[1] Die Wechselverbindlichkeit desjenigen wird also durch sie zerstört, der sich auf sie beruft. Es ist also hierbei gleich, gegen wen sie vorgeschützt werden, denn „gegenüber jedem Kläger müssen sie, wenn sie vorgeschützt werden, zur Abweisung der Klage führen".[2] Als exceptiones in rem oder in cambium werden sie bezeichnet. Zu ihnen gehören u. a. der Einwand der mangelnden Wechselfähigkeit (Art. 1), der fehlenden Wechselerfordernisse (Art. 4), der Wechselfälschung (Art. 75, 76), der Wechselverjährung (Art. 77).

Von der zweiten Gruppe der Einreden, nämlich derjenigen, die dem Beklagten unmittelbar gegenüber dem jedesmaligen Kläger zustehen, kann nicht gesagt werden, daß sie gemeinbürgerliche Einreden sind,[3] denn sie haben ihre Quelle nicht nur in dem gemeinbürgerlichen Recht, sondern gehen auch sehr oft aus dem Wechselrecht selbst hervor. Sie sind Einreden, deren sich der Wechselschuldner bedienen kann, der mit dem Wechselgläubiger außerhalb des wechselrechtlichen Schuldverhältnisses noch durch andere materielle Rechtsverhältnisse verbunden ist.[4] Nur mittelbar gegenüber dem ersten Nehmer wirken diese Einreden, die als subjektive, relative Einreden auch als exceptiones in personam bezeichnet werden. Ferner wirken sie noch gegenüber denjenigen späteren Inhabern des Wechsels, die das Wechselrecht als ein abgeleitetes, also nicht als selbständiges Recht erworben haben.[5] Diese Inhaber des Wechsels werden auch „anomale Wechselsukzessoren"[6] genannt. Es gehören zu ihnen u. a. der bösgläubige Erwerber, der Inkassomandatar, der Zessionar, der Vollstreckungsgläubiger, der Erbe. Gegenüber dem gutgläubigen Indossatar, der den Wechsel gegen Valuta empfangen hat, wirken sie nicht. Durch diese Einreden wird „die Existenz des Rechts aus dem Skripturakt selbst"[7] nicht erschüttert. Sie können, da sie nur den An-

---

[1] Grünhut I S. 191.

[2] Volkmar-Löwy: Die Deutsche Wechselordnung S. 291; Cosack S. 248; Dernburg II 2 S. 263; Staub-Stranz a. a. O. Art. 82; Bernstein a. a. O. S. 311

[3] Bernstein a. a. O. S. 311.

[4] Grünhut II S. 129; Harburger in Gruchots Beiträgen 40, 250.

[5] Bernstein a. a. O. S. 324.

[6] Staub-Stranz a. a. O. Art. 82.

[7] Grünhut I S. 191.

spruch einer bestimmten Person betreffen, auch dieser gegenüber erhoben werden. Hierzu wären z. B. zu rechnen die Einrede des Wuchers, die Einrede der Hingabe des Wechsels ohne Valuta, die Einrede des Spiels, der Einwand des Erlasses, der Zahlung usw. Eine Begründung für die Richtigkeit dieser Unterscheidung der beiden Gruppen von Einreden können wir auch aus den §§ 364 Abs. 2 HGB., 784 BGB., 796 BGB. und 18, Abs. 2 des Scheckgesetzes herleiten,[1]) sie behandeln sämtlich die gleiche Materie wie Art. 82 WO.[2])

Diese Auslegung des Art. 82 WO. dürfte die richtige sein. Nach ihr enthalten die beiden Einredegruppen den vom Gesetz verlangten Gegensatz.[3]) Es ist richtig, daß auch diese beiden Klassen von Einreden sich nicht immer ausschließen werden, denn es gibt Einreden, welche sowohl in personam als auch in rem wirken.

Hervorgehoben sei hier noch, daß in jüngerer Zeit sich in der Literatur das Bestreben bemerkbar macht, die Lehre von der abstrakten Natur des Wechsels, die heute allgemein als herrschend bezeichnet werden kann, zu bekämpfen.[4]) Richtig ist hieran, daß die Lehre von der abstrakten Natur des Wechsels vielfach übertrieben wird. Es kann gesagt werden, daß die

---

[1]) Lehmann i. DJZ. 1900, 171.

[2]) Diese Vorschriften § 364 Abs. 2 HGB: „Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen."

§ 784 Abs. 1 BGB.: „Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen."

§ 796 BGB.: „Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen."

§ 18 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (RGBl. 1908 Nr. 12): „Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen."

[3]) Sie wird u. a. vertreten von Staub-Stranz a. a. O. Art. 82; Rehbein a. a. O. S. 123; Klingmüller a. a. O. S. 38.

[4]) So besonders Hacman a. a. O. 335 ff.

Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer höherer Gerichtshöfe in dieser Beziehung nicht so streng formalistisch der Lehre von der abstrakten Natur des Wechsels huldigt, wie dies von verschiedenen Anhängern dieser Lehre getan wird. Auf diesen an und für sich großen Komplex von Streitfragen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Einige nachstehend angeführte Entscheidungen sollen uns jedoch zeigen, daß eine Ueberspannung der abstrakten Natur des Wechsels nicht am Platze ist. In der Entscheidung vom 6. 5. 1908 in Holdheims Monatsschrift 18, 27 führt das Reichsgericht aus: „Die Wechsel sind von ihrem materiellen Schuldgrunde losgelöst. Die Folgen dieser Loslösung werden dann wieder vom Rechte insoweit abgeschwächt, als es zuläßt, daß dem Wechsel aus dem materiellen Schuldverhältnisse die Einrede entgegengestellt wird, es handle sich um Schulden, bei denen jeder Beitreibungszwang, auch der durch Wechsel vermittelte, versagt sei."

In einer weiteren Entscheidung hat das Reichsgericht (v. 28. 5. 1902 bei Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung) ausgeführt: „Begibt jemand einen über eine Spielschuld zahlungshalber ausgestellten Wechsel, so bereichert er sich ohne Grund auf Kosten des Wechselschuldners, und wenn er die Weiterbegebung vornimmt, um diese Einreden abzuschneiden, so fügt er ihm in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zu." Vergleicht man nun hierzu die Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. 1. 1903 bei Kaufmann: Handelsrechtliche Rechtsprechung 4, 246,[1]) welche zum Ausdruck bringt: „Daß dem Empfänger des Wechsels gegenüber der Einwand zulässig ist, der Wechsel sei aus einer turpis causa gegeben, der Vertrag, aus dem die zugrunde liegende Forderung hervorgegangen sei, verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nichtig", so wird man mit Hacman[2]) sagen können, daß der Wechsel in Wirklichkeit von seiner materiellen Grundlage nicht losgelöst ist. „Leider muß man sagen, ist diese gesunde Rechtsanschauung noch nicht völlig in der Rechtsprechung durchgedrungen, vielmehr liegen die Gerichte noch immer im Bann der abstrakten Natur des Wechsels, selbst da, wo es sich um offenbar unsittliche Rechtsgeschäfte handelt."[3])

Wie wir bereits am Anfang dieses Abschnittes festgestellt haben, ist eine Urkunde mit einer Blankounterschrift nach ihrer

[1]) Vgl. auch RG. v. 8. 5. 1912 im Recht Nr. 2116.
[2]) Hacman a. a. O. S. 335 ff.
[3]) Hacman a. a. O. S. 344.

vollständigen Ausfüllung wie ein gewöhnlicher Wechsel zu behandeln. Daraus geht hervor, daß der die Blankounterschrift Abgebende sich der Einreden im Wechselprozeß bedienen kann, die der Wechselgläubiger eines von Anfang an fertigen Wechsels hat. Einige Abweichungen bei dem Wechsel, der durch Ausfüllung aus einer Urkunde mit einer Blankounterschrift hervorgegangen ist, sollen jedoch noch näher erörtert werden.

§ 2. Die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages.

Von einem mangelnden Begebungsvertrage kann man dann sprechen, wenn das Uebereinkommen, auf Grund dessen der erste Nehmer das Papier mit einer Blankounterschrift von dem die Blankounterschrift Abgebenden erhält, mit einem Fehler behaftet ist. Falls dieser Fehler rechtlich erheblich ist, kann der in Anspruch genommene Schuldner dem Gläubiger die Einrede der Mangelhaftigkeit des Begebungsvertrages evtl. entgegenhalten.

Bei der Prüfung dieser Frage ist es entscheidend, ob man den Begebungsvertrag als ein wesentliches Erfordernis der Begründung der Wechselverbindlichkeit betrachtet. Hierüber streiten mehrere Theorien.

Nach der „Vertragstheorie" entsteht die Verpflichtung des die Blankounterschrift Abgebenden durch einen Vertrag, der durch Geben und Nehmen der Urkunde geschlossen wird.

Die Anhänger der „Kreationstheorie" erblicken dagegen die Entstehung der Wechselverbindlichkeit schon in der bloßen Unterzeichnung der Urkunde seitens des Schuldners. Die Begebung des Papiers ist nach ihrer Meinung für die Entstehung der Wechselverbindlichkeit ohne Bedeutung.

Die sogenannte „Redlichkeitstheorie" steht auf dem Boden der Kreationstheorie, verlangt aber außerdem zur Wirksamkeit des einseitigen Skripturaktes noch den redlichen Erwerb der Urkunde.

Die „Kreationstheorie" stützt sich hauptsächlich auf Art. 21, Abs. 4 WO. Dieser bestimmt:

„Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden."

Die in dem Akzept enthaltene einseitige Willenserklärung des Bezogenen begründe, so wird ausgeführt,[1]) auch die wechsel-

[1]) RG. 24, 90.

mäßige Haftung. Dies ist aber nicht zutreffend, denn aus dem Art. 21, Abs. 4 WO. läßt sich nur eine scheinbare Billigung der Kreationstheorie herleiten. Wie wir im ersten Teil unter II. ausgeführt haben, kam die Annahme eines Wechsels durch den Akzeptanten ursprünglich dadurch zustande, daß der Schuldner vom Gläubiger zur Annahme mündlich aufgefordert wurde, und ersterer dann die Annahme ebenfalls mündlich und unwiderruflich erklärte. Hieran ist auch durch die spätere Einführung der Schriftform nichts geändert worden. Mithin beruht auch in der Zeit der Schriftlichkeit des Akzeptes die Annahme, die ein Begehren des Gläubigers enthält, auf einem Vertrage. Ferner kann hier hervorgehoben werden, daß die Fassung des Art. 21, Abs. 4 WO. auf den §§ 997, 998, II. 8. ALR. beruht. Das allgemeine Landrecht hat aber die „Vertragstheorie" im § 715, II. 8. ausdrücklich anerkannt, denn die letztgenannte Bestimmung besagt, daß

„derjenige sich nicht wechselmäßig verbinden kann, der überhaupt unfähig ist, Verträge zu schließen".

Hiernach ist also der Art. 21, Abs. 4 WO. dahin zu verstehen, daß die einmal durch Begebungsvertrag erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden kann.[1])

Zur Begründung der Vertragstheorie kann nun noch weiter der § 305 BGB. angeführt werden. Er lautet:

„Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft, sowie zur Aenderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt."

Die Bestimmung „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt" ist aber nicht so auszulegen, daß durch Art. 21, Abs. 4 WO. die Vorschrift des § 305 BGB. beseitigt wird, denn wir haben vorstehend nachgewiesen, daß dies in den Art. 21 Abs. 4 WO. nicht hineingelegt werden darf.

Gegen die Vertragstheorie wird nun angeführt, daß sie deshalb nicht richtig sein könne, weil die Annahme auch mit Einschränkungen möglich sei.[2]) Der § 150 Abs. 2 BGB. bringt zum Ausdruck, daß die Annahme eines Antrages unter einer Einschränkung als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage, anzusehen sei. Im Gegensatz hierzu schreibt der Art. 22 Abs. 1 WO. vor, daß der Bezogene die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken kann. Diese

---

[1]) Staub-Stranz a. a. O. S. 81; Bab a. a. O. S. 36.
[2]) H. O. Lehmann a. a. O. S. 237.

Abweichung von § 150 Abs. 2 BGB. gebietet aber nicht die Ablehnung, daß ein Vertrag zustande kommt, denn „wie § 150 Abs. 2 BGB. da nicht Platz greift, wenn der Anbietende selbst dem andern Teile eine eingeschränkte Annahme freistellt, so ist durch Art. 22 WO. für das Akzept schon gesetzlich diese Regelung getroffen. Der § 150 BGB. enthält eben nur eine Auslegungsregel, die durch Art .22 Abs. 1 WO. vom Gebiete des Wechselrechtes ausgeschlossen ist."[1]) Uebersendet der Gläubiger dem Schuldner einen Wechsel zur Annahme, so liegt ihm an dem Empfang einer wechselmäßigen Verpflichtungserklärung. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Verpflichtungserklärung nur über einen Teilbetrag der im Wechsel abgegebenen Summe erfolgt. Hieraus ergibt sich also, daß die Vorschrift des Art. 22 Abs. 1 WO. für den Wechselverkehr notwendig ist. Bestände sie nicht, so müßte der Gläubiger den ihm gemachten neuen Antrag umgehend annehmen, damit er bei einer Verzögerung keinen Schaden erleidet.[2])

Was hier zur Widerlegung der Kreationstheorie und gleichzeitig auch zur Begründung der Vertragstheorie beim Akzept gesagt worden ist, findet sinngemäß Anwendung auch auf den Wechsel, der aus einer Blankounterschrift des Trassanten hervorgeht.

Hiernach ist die Vertragstheorie als diejenige anzusehen, welcher der Vorzug gegenüber den anderen Theorien eingeräumt werden kann. Sie kann heute auch als die herrschende bezeichnet werden.[3])

Nach Art. 82 WO. kann der Wechselschuldner dem ersten Nehmer gegenüber einwenden, daß der Wechselbegebungsvertrag mit einem Mangel behaftet war. Dies würde der Fall sein, wenn der Vertrag wegen Geschäftsunfähigkeit nichtig oder wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung anfechtbar ist. Da wir uns der Vertragstheorie angeschlossen haben, würden wir der

---

[1]) Bab a. a. O. S. 34.

[2]) Bab a. a. O. S. 35.

[3]) Staub-Stranz a. a. O. S. 81; A. Goldschmidt a. a. O. S. 84 ff.; Sohm a. a. O. S. 79. Auch das RG. hat in den Entscheidungen 5, 83; 35, 76 nachgewiesen, daß die WO. auf dem Boden der Vertragstheorie steht. Es weist dies im Anschluß an den Uebergang des Wechselanspruchs durch Indossament nach. Nach Art. 9 Abs. 1 WO. kann der Remittent den Wechsel an einen anderen durch Indossament übertragen. Das Gesetz zeigt durch das Wort „übertragen", daß nach ihm zur Erlangung des Rechts aus dem Wechsel seitens eines Dritten die durch Hingabe des Wechsels betätigte Uebereignung desselben, also ein Vertrag erforderlich ist.

Einrede deshalb stattgeben, weil sie aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht. Auch nach der Kreationstheorie greift diese Einrede durch, jedoch mit anderer Begründung, nämlich weil sie dem Wechselverpflichteten gegen den ersten Nehmer unmittelbar zusteht.

Der Wechselschuldner ist auch gegenüber der Wechselklage eines weiteren Inhabers der Urkunde, die aus einem Papier mit einer Blankounterschrift hergestellt worden ist, nicht vollständig wehrlos. In erster Linie steht ihm die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages zu. Wie wir festgestellt haben, bildet der Begebungsvertrag ein wesentliches Erfordernis für die Entstehung einer Wechselverbindlichkeit. Fehlt der Begebungsvertrag, so ist derjenige, der eine Blankounterschrift abgegeben hat, nicht wechselmäßig verpflichtet. Wird die Einrede der Mangelhaftigkeit des Begebungsvertrages vorgebracht, so ist dies eine Einwendung gegen das Bestehen der Wechselverpflichtung. Jedem, auch dem gutgläubigen Dritten gegenüber kann diese Einrede nach Art. 82 WO. geltend gemacht werden. Eine abweichende Meinung wird in dieser Beziehung vertreten.[1]) Sie will nach Möglichkeit den gutgläubigen Erwerber schützen, und zwar im Interesse der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Instituts des Wechsels. Diese Ansicht und diese Begründung vertragen sich nicht mit der, die wir in dieser Arbeit bisher vertreten haben und noch fernerhin zu vertreten Gelegenheit haben werden. Es muß darauf hingewiesen werden, daß Gesetzgeber, Literatur und Rechtsprechung Wege finden müssen, die es ermöglichen, daß das Institut des Wechsels nicht verkümmert, andrerseits aber auch denjenigen ein Schutz gewährt wird, die eine Blankounterschrift abgegeben haben. Von der Ansicht, daß dem gutgläubigen Dritten die Mangelhaftigkeit des Begebungsvertrages nicht entgegengehalten werden kann, ist nur noch ein kleiner Schritt zu der Ansicht, daß auch der wechselmäßig haften muß, der eine Blankounterschrift z. B. zur Herstellung einer Quittung abgegeben hat und aus dieser nun ein Wechsel hergestellt und in die Hand eines gutgläubigen Dritten gelangt ist.

§ 3. Die Einrede der Fälschung.

Der Inhaber einer mit einer Blankounterschrift versehenen Urkunde kann kraft des ihm zustehenden Ausfüllungsrechts die nach Art. 4 WO. fehlenden wesentlichen Erfordernisse des

[1]) EKG. in den Blättern für Rechtspflege, 1911, 98.

Wechsels auf der Urkunde ergänzen. Sein Ausfüllungsrecht erstreckt sich aber nur auf die noch nicht ausgefüllten Teile des Papiers. Werden bereits ausgefüllte Teile durch den Ausfüllungsberechtigten geändert, so begeht er eine Fälschung. Hierbei ist es ohne Unterschied, ob er ein Wechselerfordernis abändert, welches von dem die Blankounterschrift Abgebenden bereits ausgefüllt war, oder ob es später von einem weiteren Nehmer oder gar von ihm selbst gefertigt worden ist.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß der Umstand der Abänderung allein nicht geeignet ist, die Einrede der Fälschung zu begründen. Nur dann ist sie gegeben, wenn sie widerrechtlich vorgenommen worden ist. Hat also der die Blankounterschrift Abgebende seine Einwilligung zur Abänderung erteilt, so kann die Einrede der Fälschung nicht Platz greifen.[1])

Die Einrede der Fälschung geht aus dem Wechselrecht selbst hervor. Gegenüber jedem Wechselinhaber ist sie deshalb zulässig, gleichgültig, ob dieser bei dem Erwerb des Wechsels gutgläubig war oder nicht. Die Ansicht,[2]) daß eine Abänderung der vom Geber bereits ausgefüllten Teile keine exceptio in rem, sondern nur eine exceptio in personam begründe, ist nicht zutreffend. Sie geht von dem falschen Schluß aus, daß zur Begründung einer exceptio in rem ein fertiger Wechsel gehöre. Die von dem Geber ausgefüllten Teile verkörpern, das ist richtig, noch keine fertige Wechselurkunde. Sie sind aber dennoch mit Verpflichtungsabsicht geschriebene Teile der künftigen Urkunde. Die ohne Einwilligung des Wechselverpflichteten vorgenommene Abänderung der Urkunde verletzt seinen in ihr verkörperten Willen und begründet daher eine exceptio in rem, weil der objektive Bestand der Wechselobligation durch die Aenderung zerstört wird.[3])

In verschiedener Weise ist die Verfälschung des Wechsels denkbar. Durch Streichungen, Rasuren, Zusätze und Korrekturen kann sie erfolgen. Die Abänderung der Höhe des Wechselbetrages, des Zahlungsortes, des Verfallsdatums kann ihr Ziel sein. Inwieweit die Aenderung eines vorgedruckten Teiles des Wechsels als Fälschung anzusehen ist, wird immer Tatfrage sein. Enthält das vorgedruckte Formular die Jahreszahlen

---

[1]) RG. 32, 38; ROHG. 24, 264.

[2]) Schmidt: Blankowechsel und Blankoakzept in Holdheims Monatsschrift 6, 95 ff.

[3]) Gaupp-Wagener a. a. O. S. 46; Muscate a. a. O. S. 59; Hannig a. a. O. S. 81

192.., und wird dieses Formular Ende des Jahres 1929 dem Wechselverkehr übergeben, so ist wohl anzunehmen, daß der spätere Inhaber des Wechsels berechtigt sein muß, die 2 in eine 3 abzuändern.[1])

Bei der Wirkung der Einrede der Fälschung ist zu beachten, ob sie nur einen unwesentlichen oder einen wesentlichen Bestandteil des Wechsels betrifft. Hat die Fälschung nur einen unwesentlichen Bestandteil des Wechsels zum Gegenstand, so haftet der Wechselschuldner dennoch wechselmäßig auf Grund seiner abgegebenen Unterschrift. Hierbei ist aber der Inhalt des Wechsels vor der Verfälschung maßgebend.[2]) Ein unwesentlicher Teil des Wechsels würde z. B. dann geändert sein, wenn der Vermerk des Akzeptanten gestrichen ist. Hier haftet also jeder Wechselverpflichtete für den Inhalt des Wechsels, den dieser zurzeit der Begebung hatte.[3])

Wenn es sich um die Aenderung eines wesentlichen Bestandteiles handelt, so ist zu unterscheiden, ob der Wechsel einen wesentlichen Teil überhaupt eingebüßt hat oder ob er in seiner neuen Gestalt noch alle Erfordernisse besitzt.[4]) Hat der Wechsel einen wesentlichen Bestandteil eingebüßt, so ist jede Haftung des Wechselverpflichteten aufgehoben, denn der Wechsel ist vernichtet. Es würden hierunter z. B. die Fälle gehören, daß durch Ausreißen eines Stückes der Wechselurkunde der Verfalltag aus ihr nicht mehr zu ersehen[5]) oder wenn die Wechselsumme[6]) oder die Ausstellungszeit[7]) beseitigt ist.

Wenn der Wechsel dagegen noch alle wesentlichen Bestandteile nach der Abänderung hat, so ist er nicht ungültig.[8]) Er kann also noch mit rechtlicher Wirkung weiter begeben werden. Hierunter fällt z. B. die Aenderung des Fälligkeits- und Ausstellungsdatums, die Erhöhung oder Verminderung der Wechselsumme usw. In diesem Falle besteht eine Verpflichtung des Wechselverpflichteten nicht mehr. Es ist eine neue Urkunde vorhanden, auf welcher er eine Verbindlichkeit nicht einge-

---

[1]) Ausführliches bei Herzberg a. a. O. S. 128, Anm. 2; ROHG. 11. 235.

[2]) RG. 23, 211; 28, 121; 32, 38; Rehbein a. a. O. S. 108

[3]) RG. 28, 121; 32, 38.

[4]) Staub-Stranz a. a. O. Art. 75/76; Bah a. a. O. S. 42.

[5]) ROHG. 7, 221; 13, 155; 25, 237.

[6]) ROHG. 13, 253; 23, 341.

[7]) ROHG. 12, 377.

[8]) ROHG. 24, 263; RG. 32, 36.

gangen ist,[1]) denn der Wechsel, zu dessen Zahlung er verpflichtet war, ist nicht mehr vorhanden. Eine Aenderung, die die bisherige Gestalt des Wechsels aufhebt und den die Blankounterschrift Abgebenden zur Zahlung nicht verpflichtet, wird man auch bei einer solchen Veränderung des Wechsels zu erblicken haben, die dem Wechselverpflichteten günstig ist. [2])

Hat der Ausfüllungsberechtigte einen Bestandteil des Wechsels, den er zwar zuerst abredewidrig in den Wechsel eingesetzt hatte, nachträglich entsprechend der Vereinbarung zwischen dem die Blankounterschrift Abgebenden und dem Nehmer geändert, so kann von einer Fälschung nicht gesprochen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Ausfüllungsberechtigte die Aenderung vornimmt, bevor er von der Urkunde einen wechselmäßigen Gebrauch gemacht hat.

Nimmt der Ausfüllungsberechtigte dagegen, nachdem der indossierte Wechsel wieder an ihn zurückgegangen ist, eine Aenderung irgend eines Bestandteiles des Wechsels vor, so liegt darin natürlich eine Verfälschung.

§ 4. Die Einrede des mangelnden Kausalgeschäftes.

Liegt ein wirksamer Begebungsvertrag vor, d. h. ist der Verpflichtungswille des Wechselschuldners vorhanden und die Wechselurkunde unverfälscht, so kann der Wechselschuldner dennoch aus gewissen anderen Gründen die Zahlung verweigern. Hier soll nun untersucht werden, ob er dies auch tun kann, wenn das dem Wechsel zugrunde liegende Kausalgeschäft Mängel zeigt. Die Einrede der mangelnden causa kann in verschiedener Weise begründet sein, so z. B. daß das dem Wechsel zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht gehörig erfüllt, nach formellem oder materiellem Recht ungültig, daß es nicht zum Abschluß gelangt, daß

---

[1]) Bernstein: Wechselordnung S. 67; Staub-Stranz a. a. O. S. 239; Bab a. a. O. S. 42; Klingmüller ist der Ansicht, daß bei der Aenderung der Wechselsumme, die die frühere Form des Bestandteils der Urkunde noch erkennen lasse, z. B. wenn aus der Wechselsumme 1000 eine 10000 gefertigt wird, der Wechselverpflichtete in Höhe von 1000 hafte. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen, da der Bestandteil derart geändert ist, daß er einen anderen Begriff darstellt (s. Bab a. a. O. S. 23).

[2]) ROHG. 13, 155; Staub-Stranz a. a. O. S. 239. Anderer Ansicht RG. 108, 78; dieser Entscheidung ist jedoch nicht zuzustimmen. S. Staub-Stranz a. a. O. S. 239.

es wieder aufgehoben worden und endlich, daß es klaglos ist, weil es aus Spiel, Wette, Ehemäklerlohn oder Differenzgeschäft besteht.

In allen diesen Fällen kann der Wechselverpflichtete, wenn er von dem ersten Nehmer der Blankourkunde, die dieser zu einem formgültigen Wechsel erhoben hat, in Anspruch genommen wird, die Zahlung auf Grund der vorgebrachten Einrede des mangelnden Kausalgeschäftes verweigern. Eine exceptio in personam besteht also in jedem Falle.

Gegen den dritten Wechselinhaber, der durch ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis mit dem Wechselschuldner nicht verbunden ist, greift nach der herrschenden Ansicht die Einrede der mangelnden causa nur in gewissen Fällen durch. Dies würde in Frage kommen, wenn es sich um die sogenannte exceptio doli[1]) handelt. Sie liegt vor, wenn der dritte Erwerber der Urkunde bei dem Erwerb den Mangel des Kausalgeschäftes kannte. War der Inhaber des Wechsels beim Erwerb gutgläubig, so steht dem Wechselschuldner die Einrede der mangelnden causa gegenüber dem Wechselinhaber nach der herrschenden Meinung nicht zu.[2])

Nun ist aber die Frage aufgetaucht, ob dem gutgläubigen dritten Wechselinhaber die Einrede des mangelnden Kausalgeschäftes dann entgegengehalten werden kann, wenn ihm zu-

---

[1]) Die exceptio doli ist zu unterscheiden von der Einrede des Betruges (Staub-Stranz gebraucht den Ausdruck „Einwand" beim Betrug — a. a. O. S. 265 —. Unter Einwand verstehen wir in dieser Arbeit die rechtsvernichtende Tatsache, während wir unter Einrede die rechtshindernde Tatsache verstehen. Als Oberbegriff von beiden gebrauchen wir den Ausdruck „Einwendung").

Von der Einrede des Betruges spricht man, wenn der Wechsel auf Grund einer falschen Vorspiegelung erlangt ist. Nach der herrschenden Ansicht begründet sie eine exceptio in rem. (so Bernstein a. a. O. S. 316; Dernburg II § 276 Anm. 16 und 17; Staub-Stranz a. a. O. S. 263). Diese Auffassung ist zu begrüßen, jedoch kann in dem Betrug keine rechtsvernichtende, sondern nur eine rechtshindernde Tatsache erblickt werden. Dies deshalb, weil auch bei dem durch Betrug erlangten Wechsel die Wechselobligation zur Entstehung gekommen ist. Sie ist infolge des Willensmangels nur anfechtbar. Die Anfechtung selbst aber ist eine Einrede, also ein Gegenrecht (s. Enneccerus I S. 160 § 66).

Ausführlicher wäre für die exceptio doli die Bezeichnung „exceptio doli generalis". „Dieser Begriff ist aber sehr verschwommen und hat keine selbständige Existenzberechtigung." Staub-Stranz a. a. O. S. 265, siehe auch Näheres darüber bei diesem.

[2]) Barsdorf a. a. O. S. 57; Bab a. a. O. S. 29 u. a.

gleich mit der Uebergabe des Blankowechsels die Forderung aus dem dem Blankowechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäft von dem ersten Nehmer des Wechsels zediert worden ist.

War das dem Wechsel zugrunde liegende Rechtsgeschäft zurzeit der Zession überhaupt nicht vorhanden, weil es wegen Unsittlichkeit oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder durch Anfechtung nichtig war, so nimmt die herrschende Ansicht an, daß auch die Uebertragung der Forderung gegenstandslos und daher rechtsungültig sei.[1]) In diesem Falle sei der gutgläubige Wechselerwerber nicht Rechtsnachfolger des ersten Nehmers geworden. Es fehle jede rechtliche Beziehung zwischen ihm und dem Wechselschuldner. Der Mangel des Kausalgeschäfts berühre aber, so wird von der herrschenden Meinung angenommen, nicht die abstrakte Wechselforderung. Begründet wird dies damit, daß die Verpflichtung des Schuldners aus dem Schuldversprechen, welches in dem Wechsel vorhanden ist, nicht aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäft hervorgeht, sondern aus dem Wechsel selbst. War der Erwerber also in gutem Glauben, so kann ihm die Einrede des mangelnden Kausalgeschäftes nicht entgegengehalten werden.[2])

War dagegen zurzeit der Zession eine Forderung vorhanden, die aber nicht klagbar war, weil sie z. B. aus einem Ehemaklerlohn, aus Spiel, Wette oder einem Differenzgeschäft bestand, so soll die mit der Uebergabe des Wechsels erfolgte Abtretung der Kausalforderung nicht ohne Einfluß sein. Hier kann der Wechselschuldner auch dem gutgläubigen Erwerber der Blankourkunde die gegen den ersten Nehmer des Wechsels begründete Einrede nach Art. 82 WO. entgegenhalten, da zwischen ihm und dem Dritten als dem Wechselnachfolger des ersten Nehmers ein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang besteht.[3])

Das Reichsgericht ist in dem zur Erörterung stehenden Fall davon ausgegangen, daß die Parteien eine ganz bestimmte Wirkung durch die Zession haben erzielen wollen. Durch die

[1]) Klingmüller a. a. O. S. 44; Bab a. a. O. S. 29.

[2]) Bernstein a. a. O. S. 322, 323; Bab a. a. O. S. 30; Gareis: Wechselordnung S. 163; RG. 7, 97; u. a. anderer Meinung Hacman a. a. O. S. 344 ff.

[3]) RG. 68, 418 ff.; das Kammergericht war anderer Meinung. Es hatte einen ähnlichen Fall in der Berufungsinstanz entschieden und meinte, der Wechselverpflichtete könne dem Dritten die Einrede aus der Person seines Vormannes nicht entgegensetzen, da der Uebergabe der Blankourkunde eine stärkere Wirkung innewohne.

Uebergabe des Blankowechsels erwachse dem Zessionar ein erheblicher rechtlicher Vorteil. Er will durch den Erwerb der Blankourkunde jederzeit in der Lage sein, den Blankowechsel zu einem Wechsel zu vervollständigen, um dadurch die Möglichkeit einer schnellen und sicheren Einziehung der Forderung zu erreichen, ferner hatte der Zessionar auch mit Hilfe des Blankowechsels die Möglichkeit einer besseren Verwertung der Forderung. Der von den Parteien nach ihrem Willen bei Uebergabe des Blankopapiers gewollte Zusammenhang bestehe zu Recht. „Zwar mute es auf den ersten Blick sonderbar an, daß der Kläger, der zwei Klagegründe, die Zession und den Wechsel, zur Verfügung habe, schlechter gestellt zu sein scheine als derjenige, der sich nur auf einen Wechsel stützen könne."[1])

Diese verschiedenartige Behandlung sei aus dem Wesen der Blankounterschrift beim Wechsel zu erklären. Hier sei die Rechtslage eine andere als in dem Falle, wo ein bereits fertiger Wechsel durch Blankoindossament weiterbegeben und gleichzeitig die zugrunde liegende Forderung zediert wird. Von vornherein verkörpere der fertige Wechsel eine prinzipiell selbständige Verpflichtung, nämlich die Wechselverbindlichkeit. Der Umstand, daß gleichzeitig mit der Indossierung die zugrunde liegende Forderung übertragen wird, könne den Wechselgläubiger unmöglich der Vorteile berauben, die aus der selbständigen Berechtigung bereits erwachsen sind. Es können daher nur die wechselmäßigen Einreden aus Art. 82 WO. gegen ihn durchgreifen.[2]) Der Blankowechsel sei dagegen noch kein fertiger Wechsel. Er könne noch nicht als selbständige Verpflichtung angesehen werden. Durch die Weitergabe werde nur die Ausfüllungsbefugnis übertragen. Wenn nun der Blankowechsel zugleich mit der zugrunde liegenden Forderung übertragen werde, von der er erst durch die Ausfüllung losgelöst werden solle, so sei die Mitübertragung der Forderung insoweit beschränkt, als die Selbständigkeit der durch die Ausfüllung entstehenden Wechselobligation auf das der materiellen Forderung entsprechende Maß herabgemindert wird. „Mit Recht können deshalb gegen den so zum Wechselgläubiger Gewordenen, auch wenn er gutgläubig ist, die Einreden geltend gemacht werden, die gegen seinen Vormann begründet sind.[3])

---

[1]) Bab a. a. O. S. 32; siehe auch Mansfeld in Leipziger Zeitschrift 1904, 147.

[2]) Bab a. a. O. S. 32.

[3]) Bab a. a. O. S. 33; Rehbein a. a. O. S. 33; u. a.

Die verschiedene Behandlung, die sich, wie die vorstehende Ausführung ergibt, in der Literatur und in der Praxis behauptet, mutet sonderbar an. Oberstes Gebot der Jurisprudenz ist es doch, daß sich auch dem Nichtjuristen aus einem Urteil die Richtigkeit der betreffenden Entscheidung aufdrängt. Dies wird aber dann nicht erreicht werden können, wenn versucht wird, durch übertriebene Konstruktion eine Begründung des Urteils zu erreichen. Die Urteile werden nicht für die Juristen gefertigt, sondern hauptsächlich für die Partei, welche in dem Prozeß unterliegt; sie soll überzeugt werden, daß sie im Unrecht war und unterliegen mußte. Hierzu ist es dann aber vor allem erforderlich, daß Fälle, die vollkommen gleich liegen, auch in der Praxis gleichmäßig behandelt werden. An zwei Beispielen wollen wir den Vorwurf der ungleichmäßigen Behandlung gleichartig gelagerter Fälle, den wir erhoben haben, rechtfertigen.

Nehmen wir an, der S. hat für eine Forderung aus einer Spielschuld einen Blankowechsel hingegeben. Dieser Wechsel ist unter Abtretung der Forderung begeben worden. Nachdem er durch mehrere Hände gegangen und ausgefüllt worden ist, wurde er Gegenstand der Wechselklage. Der S. siegt hier ob, weil er nach der Entscheidung des Reichsgerichts und nach der vielfach vertretenen Ansicht auch dem gutgläubigen Kläger die Einrede der unklagbaren causa entgegensetzen kann. In einem anderen Falle hat nun der S. einen Blankowechsel für ein zu empfangendes Darlehen hingegeben. Hat er aber das Darlehen später nicht erhalten und wird er nun von einem gutgläubigen Erwerber des Wechsels in Anspruch genommen, so kann ihm der Anwalt von vornherein sagen, daß er sich auf das fehlende Kausalgeschäft nicht berufen kann, das Urteil also zu seinen Ungunsten ausfallen wird. Der S. wird, und das von seinem Standpunkt wohl mit Recht, dem Anwalt vorhalten, er habe doch in einem Prozeß obgesiegt, in dem er nur vorbringen konnte, daß die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung nicht klagbar war; er müsse daher in dem Prozeß, in dem er vorbringen kann, eine Forderung bestehe überhaupt nicht, erst recht obsiegen.

Wir werden nach diesen Beispielen dahin zu entscheiden haben, daß die Einrede der mangelnden causa immer dann durchdringen muß (auch dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels gegenüber, der Zahlung aus einem Wechsel begehrt, der aus einer Blankourkunde hervorgegangen ist), wenn die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung mit

übertragen wird. Gleichgültig muß es hierbei sein, ob es sich bei der Uebertragung der Forderung um eine unklagbare, noch nicht entstandene, bereits erfüllte usw. handelt. Was beim Blankowechsel gilt, muß dann aber auch beim vollständig ausgefüllten Wechsel gelten. Wenn wir uns fragen, ob denn der Nehmer eines Wechsels in einem einzelnen Falle den Wechsel nimmt und nicht die Forderung, die dem Wechsel zugrunde liegt, erwerben will, so wird dies mit „nein" zu beantworten sein. Der Wechsel wird erfüllungshalber gegeben, und der Nehmer weiß in jedem einzelnen Falle oder nimmt es an, daß der Geber und erste Nehmer des Wechsels eine Forderung gegen den Wechselschuldner hat. Diese will er erwerben und den Wechsel dazu, weil ihm dies Papier eine schnelle und bequeme Art der Einziehung der Forderung ermöglicht und dadurch den Wert der Forderung erhöht.

Wir legen die Entscheidung des Reichsgerichts nicht anders aus, als dies bisher schon verschiedentlich getan ist,[1]) kommen aber, indem wir versucht haben, sie auf andere gleichartige Fälle zu übertragen, zu der Erkenntnis, daß eine Fortentwicklung der Rechtsprechung im Sinn dieser Entscheidung geeignet wäre, die Lehre von der abstrakten Natur des Wechsels zu Fall zu bringen.

Die Sicherheit des Verkehrs fordere, so wird heute in der Literatur behauptet, daß der legitimierte Inhaber eines Wechsels eine von der materiellen Grundlage losgelöste Forderung besitze, die jederzeit realisierbar ist. Hat nicht der Verkehr, „für den die herrschende Lehre Sorge tragen zu müssen glaubt, ein weitaus größeres Interesse an gesunden, d. h. an materiell-rechtlich wohl begründeten, als an faulen Wechseln, d. h. an solchen Wechseln, für deren Existenzberechtigung nichts als der bloße Schein spricht? Und entspricht es nicht weit eher einer vernünftigen Rechtsprechung, daß der Erwerber einer faulen und nicht mehr bestehenden Forderung sich an seinen Vormann und nicht an den angeblichen Schuldner hält?"[2])

§ 5. Die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung.

Die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung ist die am häufigsten von dem die Blankounterschrift Abgebenden erhobene Einrede. Ueber ihre rechtliche Behandlung herrscht Streit.

---

[1]) Barsdorf a. a. O. S. 59; Rehbein a. a. O. Art. 82; Bab a. a. O. S. 32 u. a.

[2]) Hacman a. a. O. S. 124.

Hat der erste Nehmer eines Papiers mit einer Blankounterschrift dieses abredewidrig ausgefüllt und dann den Wechselprozeß angestrengt, so ist ohne weiteres klar, daß der Beklagte dem Kläger die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung mit Erfolg entgegensetzen kann.

Schwieriger aber ist die Entscheidung der Frage, ob der Wechselschuldner einem gutgläubigen Dritten gegenüber die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung mit Erfolg entgegensetzen kann. Nehmen wir an, S. hat von G. ein Darlehn in Höhe von M. 10 000.— erhalten und hierfür ein Papier mit einer Blankounterschrift zur Herstellung eines Wechsels in Höhe von M. 10 000.— gegeben, auf welches S. als Akzeptant oder Trassant seinen Namen gesetzt hat. G. hat nun aus diesem Papier einen Wechsel über M. 15 000.— hergestellt und ihn dem gutgläubigen N. durch Indossament übertragen. Zahlt S. nun nicht und wird er deshalb von N. beklagt, so muß zunächst geprüft werden, ob S. in diesem Falle eine exceptio in rem oder eine exceptio in personam gegenüber N. zusteht. G. hat in unserem Falle die ihm von S. gezogenen Grenzen überschritten. Es hat zunächst den Anschein, als wäre durch diese abredewidrige Ausfüllung nur die zwischen G. und S. getroffene Vereinbarung verletzt, und diese Verletzung hätte auf das Verhältnis zu Dritten keinen Einfluß. Auch die heutige Rechtslehre[1]) und Rechtsprechung[2]) vertreten überwiegend die Ansicht, daß der die Blankounterschrift Abgebende (in unserem Falle S.) dem gutgläubigen Nehmer des Wechsels haften muß. Somit würde die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung zu den Einreden gehören, die nicht aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen.[3]) Die Begründung dieser

[1]) Staub-Stranz a. a. O. S. 76; Abraham a. a. O. S. 137; Bab a. a. O. S. 38 ff. u. a.

[2]) RG. 11, 5; 33, 44; 74, 353; 87, 365. KG. i. Leipz. Zeit. 7, 167; RG. i. Holdheims Monatsschrift 1913, 218.

[3]) In Oesterreich ist dies durch die JMV. vom 6. Oktober 1853 RGBl. No. 200 zum Ausdruck gebracht. Sie bestimmt, daß die Einwendung, daß zurzeit, als die Akzeptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 WO. aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Teil genommen haben, nur dann stattfindet, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Ansicht ist ganz allgemein die, daß derjenige, der eine Urkunde mit einer Blankounterschrift in Verkehr bringt, dem Nehmer der Urkunde die tatsächliche Möglichkeit gewähre, die Urkunde nach eigenem Belieben auszufüllen. Der erste Nehmer sei dem Blankettgeber gegenüber zu einer der Vereinbarung entsprechenden Ausfüllung verpflichtet. Erfolgt nun die Ausfüllung abredewidrig, so werde dadurch die formelle Gültigkeit des Wechsels durch einen derartigen zivilrechtlichen Vertragsbruch nicht berührt. Die hergestellte Urkunde sei vielmehr auch trotz der abredewidrigen Vervollständigung ein vollkommen gültiger Wechsel. Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung sei rein materieller Natur. Der objektive Bestand des Wechsels bleibe trotz der abredewidrigen Ausfüllung unangetastet.[1]) Ist einmal ein Wechsel vorhanden, und das sei von dem Augenblick der Ausfüllung der Blankourkunde der Fall, so sei gegen seine formale Gültigkeit nichts mehr einzuwenden, wenn der Wechselschuldner seine Unterschrift mit dem Willen, wechselmäßig daraus haften zu wollen, fortgegeben habe.[2])

Mit dieser Begründung ist bisher dem Wechselschuldner in Rechtslehre und Rechtsprechung die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung der Blankourkunde gegenüber dem gutgläubigen Erwerber versagt worden. Vereinzelt wurde wohl hin und wieder eine Stimme laut,[3]) welche dem Geber der Blankourkunde die exceptio in rem bei der abredewidrigen Ausfüllung auch gegenüber dem gutgläubigen Dritten zuerkennen wollte. Sie hat sich aber nicht durchsetzen können.

Gehen wir, wenn wir uns der näheren Betrachtung dieser Frage zuwenden, von dem gebildeten Beispiel aus. Nach der heute herrschenden Meinung kann also S. dem gutgläubigen N. gegenüber die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung nicht mit Erfolg vorbringen. Er wird zur Zahlung der vertragswidrig eingesetzten Wechselsumme verurteilt. Hätte S., als der G. die Blankourkunde gab, die Wechselsumme bereits eingesetzt gehabt und hätte dann G. diese Summe geändert, so daß nunmehr die Wechselsumme M. 15 000.— betrug, so würde nach der herrschenden Meinung die exceptio falsi auch gegenüber dem gutgläubigen Dritten durchdringen. Der von uns gebildete konkrete Tatbestand hat, wenn wir ihn nach diesen beiden Richtungen hin betrachten, viele gemeinsame Linien und dennoch für den

---

[1]) Bernstein a. a. O. S. 63; Abraham a. a. O. S. 115; Wieland a. a. O. S. 101; Staub-Stranz a. a. O. S. 76 ff.

[2]) Abraham a. a. O. S. 115.

[3]) Siegel: Die Blanketterklärung 1908; Hacman a. a. O. S. 108 ff.

Wechselschuldner eine so ganz verschiedenartige rechtliche Auswirkung.

Wird die Wechselsumme geändert, so kann der Richter dem Wechselschuldner sagen, er brauche nicht zu zahlen, weil der Wechsel, den er unterschrieben habe, ein anderer geworden sei. Soll nun aber ein anderer als der Wechselschuldner die Wechselsumme ausfüllen und setzt dieser eine ganz andere Summe ein, so soll der Richter verurteilen, weil der Wechsel in dieser Gestalt d e r Wechsel ist, den der die Blankounterschrift Abgebende mit seiner Unterschrift decken wollte.

Wollte er denn d i e s e n Wechsel mit seiner Unterschrift decken? Nein!, denn niemals hat der die Blankounterschrift Abgebende daran gedacht, einen weit höheren Betrag mit seiner Unterschrift zu decken. Nur für M. 10 000.— wollte S. in unserem Fall haften, nicht für M. 15 000.—. Der Wechsel, aus dem er jetzt haften soll, ist ein anderer Wechsel geworden. Auch hier ist die Wechselobligation durch eine abredewidrige Ausfüllung zerstört worden. Die Wechselobligation konnte auch zerstört werden, weil sie, wie wir festgestellt haben, bereits in dem Augenblick vorhanden ist, in welchem der die Blankounterschrift Abgebende zum Zwecke der wechselmäßigen Haftung seine Unterschrift auf ein Stück Papier gesetzt hat.

Der die Blankounterschrift Abgebende soll, so wird nun behauptet, bereits aus seiner Unterschrift haften. Wie aber von uns bereits wiederholt festgestellt worden ist, wollte er aber nur die Wechselverpflichtung in einem bestimmten, genau vereinbarten Umfang übernehmen. „Auch in der Unterschrift, sie mag im übrigen noch so abstrakt wirken, kommt doch immer das für den Bestand eines jeden Vertrages wesentliche Moment der Willensäußerung der Kontrahenten zum Ausdruck.[1])

---

[1]) Hacman a. a. O. S. 108; ebenso Siegel a. a. O. Letzterer führt aus, daß man auch bei Skripturobligationen von dem Grundsatz ausgehen muß, daß die unanfechtbare Entstehung der Obligation sich noch an den Willen des Erklärenden anknüpfen kann; von dieser unser bürgerliches Recht beherrschenden Anschauung eine Ausnahme zu machen, läßt sich nicht mit der besonderen Natur der Skripturobligationen begründen.

„Hat somit der Ausfüllungsberechtigte das Blankett abredewidrig ausgefüllt, so liegt in Wahrheit ein anderer Wechsel vor als jener, für den der Geber desselben mit seiner Unterschrift erklärt hat, die Haftung zu übernehmen. Daher kann er auch zur Erfüllung aus diesem neuen Wechsel nicht angehalten werden, es sei denn, er würde diese Erfüllung nachträglich besonders zugesagt haben. Nach richtiger Ansicht wirkt daher die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung

Die abredewidrige Ausfüllung gibt daher dem Wechselverpflichteten eine Einrede, die auch dem gutgläubigen dritten Erwerber des Wechsels gegenüber durchgreifen muß.

Diese von uns vertretene Ansicht, die der herrschenden Meinung in Rechtslehre und Rechtsprechung entgegensteht, wird, das sei hier bereits erwähnt, in nicht allzu langer Zeit an Boden gewinnen. Dies kann deshalb gesagt werden, weil in den Kreisen, in denen sich das Institut der Blankounterschriften beim Wechsel entwickelt hat, Vorkehrungen getroffen worden sind, die einerseits die fehlende gesetzliche Regelung ausgleichen und andrerseits den die Blankounterschrift Abgebenden vor größerem Schaden bewahren sollen. Es ist dies der Handelsbrauch oder die Usance,[1]) daß der Nehmer eines Blankowechsels sich von dem die Blankounterschrift Abgebenden das Ausfüllungsrecht entsprechend der mit dem ersten Nehmer getroffenen Vereinbarung bestätigen läßt. Zwei Körperschaften, die in unserem Wirtschaftsleben, insbesondere im Bankwesen, an erster Stelle stehen, haben sich gutachtlich für einen bevorstehenden Prozeß zu diesem Handelsbrauch geäußert. Es sind dies die Direktion der Deutschen Girozentrale zu Berlin und der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin. Sie haben sich dahin erklärt, daß es seit einiger Zeit feststehender Gebrauch sei, sich bei Empfang eines Blankowechsels, der bereits durch mehrere Hände gegangen ist, das Ausfüllungsrecht von dem die Blankounterschrift Abgebenden bestätigen zu lassen.[2]) Dieser Brauch hat sich selbstverständlich bisher nur in Bankkreisen gebildet und dort Beobachtung gefunden. Wenn er auch noch nicht in alle Kreise unseres Wirtschaftslebens eingedrungen ist, so ist doch seine Entstehung in Bankkreisen ein nicht zu unterschätzender Fortschritt, der

---

des Wechsels nicht nur gegen den Empfänger und gegen den bösgläubigen Dritten, sondern, alle jene Einwendungen, welche sich gegen das Zustandekommen des Skripturaktes richten, sind auch dem Dritten gegenüber zulässig'." (Hacman a. a. O. S. 108.)

[1]) Der Handelsbrauch oder die Usance ist nicht mit Gewohnheitsrecht, welches wirkliches, objektives Recht darstellt, zu verwechseln. Die Verletzung des Gewohnheitsrechtes begründet unter Umständen die Revision. Der Handelsbrauch dagegen ist vermuteter Parteiwille. Er bildet sich in der Regel in einem bestimmten Zweig des Kaufmannsstandes, z. B. unter Spediteuren, Frachtführern, Bankiers usw. Wer den Handelsbrauch behauptet, hat diesen zu beweisen, s. Staub-Bondi, Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 10 Anm. 30.

[2]) Verfasser der vorliegenden Arbeit hat von diesem Gutachten durch den Bevollmächtigten des Prozesses Kenntnis erlangt.

bei einer günstigen Weiterentwicklung geeignet ist, in Fällen der abredewidrigen Ausfüllung den Wechselverpflichteten vor Schaden zu bewahren und Ausbeutungen im Wechselverkehr wirksam entgegenzutreten.

Erfolgt heute in Bankkreisen eine abredewidrige Ausfüllung eines Wechsels, so würde der Wechselverpflichtete dem gutgläubigen dritten Erwerber diesen Handelsbrauch entgegenhalten können.[1]) Nur wenn der bestehende Brauch ausrücklich ausgeschlossen ist, braucht der Inhaber des Wechsels ihn nicht gegen sich gelten zu lassen.[2]) Daß ein solcher Ausschluß bei Blankowechseln wohl niemals erfolgen wird, versteht sich ohne weiteres.

Interessant ist bei dieser beginnenden Entwicklung die Feststellung, daß hier Kreise des Wirtschaftslebens erkennen, daß der Einzelne ohne gesetzlichen Schutz der Willkür unlauterer Elemente preisgegeben ist und aus diesem Grunde versuchen, das sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes entwickelnde Institut der Blankounterschriften ihren Zwecken dienstbar zu machen. Ein Ruhmesblatt für den Gesetzgeber, der dies bisher nicht verstanden hat, bildet diese Entwicklung allerdings

---

[1]) Inwieweit dies auf das Einrederecht gegenüber dem gutgläubigen Erwerber eines Wechsels mit einer Blankounterschrift wirkt, möge an folgendem Fall klargelegt werden:

A. hat auf ein Wechselformular als Akzeptant seine Unterschrift gesetzt und es dem N. gegeben, damit dieser es im Wechselverkehr in Höhe von Mk. 1000.— verwendet. N. begibt das Papier dem gutgläubigen N. 2 unausgefüllt mit der Versicherung, daß aus dem Papier ein Wechsel über Mk. 10 000.— hergestellt werden könne. Tut N. 2 dies und klagt er dann gegen den A. im Wechselprozeß, so wird er abzuweisen sein, wenn er sich vor der Ausfüllung nicht von A. das Ausfüllungsrecht hat bestätigen lassen.

Dieses Ergebnis rechtfertigt sich aus Art. 74 WO., vorausgesetzt, daß der Brauch anerkannt wird, und ferner, daß es sich um Parteien handelt, die den Brauch gegen sich gelten lassen müssen. Nach dieser Vorschrift ist der N. 2 als grobfahrlässig, bösgläubig und daher als nicht legitimiert i. S. des Art. 36 WO. anzusehen.

Daß A. in unserm Falle ferner gegen den N. 2 die Klage auf Herausgabe des Wechsels hat, ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 74 WO.

Hat N. 2 den Wechsel über Mk. 10 000.— ausgefüllt und dann dem gutgläubigen N. 3 weiterbegeben, so hat nach dem heutigen Stand der Rechtsleher und Rechtsprechung A. keine Einrede gegenüber dem Anspruch des N. 3. Eine bessere Stellung wird bei der Annahme des Brauchs A. aber haben, nämlich die Klage aus § 816 BGB. gegen den N. 2, die ihm heute versagt ist.

[2]) Staub-Bondi a. a. O. S. 13.

nicht. Man wende nicht ein, daß es der Einzelne in der Hand habe, sich selbst zu schützen. Das Institut der Blankounterschriften beim Wechsel wird in unserem Wirtschaftsleben, wie wir klargelegt haben, gebraucht, und Sache des Gesetzgebers ist es, hier Auswüchse durch Gesetzesnormen in gesunde Bahnen zu leiten.

Bedauernswert ist aber, daß Kreise, die insbesondere der Ausbeutung durch unlautere Machenschaften im Wechselverkehr unterliegen, eine derartige Beobachtung des erwähnten Handelsbrauches nicht kennen. Fast überall finden wir die Feststellung, daß gerade heute der Wechsel in Kreise eingedrungen ist, die infolge ihrer Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit am vorsichtigsten sein müßten. „Handwerker, Kleinkaufleute, Privatleute der unteren und untersten Stände greifen heute mit besonderer Vorliebe zum Wechsel oder lassen sich einen solchen von ihren Geldgebern abnötigen."[1]) Hier fehlt jeglicher Schutz. Wünschenswert wäre, daß der Einführung des Geschäftsgebrauches im Bankgewerbe eine gesetzliche Regelung folgen würde, die dann auch den Kreisen zugute käme, die sich einen Schutz selbst nicht schaffen können.

§ 6. Die Einrede der abredewidrigen Weitergabe.

Nicht selten sind die Fälle, in denen Papiere mit Blankounterschriften, die im Wechselverkehr zu einem ganz bestimmten Zweck begeben worden sind, zu anderen Zwecken verwendet werden. Nehmen wir an, S. hat G. zur Abdeckung seiner Schuld Blankowechsel mit der Bestimmung übergeben, daß diese nur zum Zwecke der Diskontierung bei der Reichsbank weiterbegeben werden dürfen. Gibt nun G. diese Blankowechsel an einen Dritten und ist dieser beim Erwerb gutgläubig, so entsteht die Frage, ob S., wenn er von dem gutgläubigen Inhaber des Wechsels wechselmäßig in Anspruch genommen wird, diesem haften muß. Die herrschende Ansicht versagt hier S. die exceptio in rem[2]) und gibt ihm nur die exceptio in personam. Wir können uns nach dem im vorhergehenden Abschnitt bei der Einrede der abredewidrigen Ausfüllung des Blankowechsels Gesagten dieser Auffassung nicht anschließen. Auch hier handelt es sich nicht um den Wechsel,

---

[1]) Hacman a. a. O. S. 3.

[2]) Abraham a. a. O. S. 145; Grünhut a. a. O. II 2, 367; Bernstein a. a. O. S. 79, 316; Rehbein a. a. O. Art. 7; Staub-Stranz a. a. O. Art. 82.

den der die Blankounterschrift Abgebende mit seinem Namen durch die Abgabe der Unterschrift decken wollte. Ein ganz anderer, nicht gewollter Wechsel ist entstanden. Der die Blankounterschrift Abgebende kann daher aus diesem Wechsel auch von einem gutgläubigen Dritten ebensowenig in Anspruch genommen werden, wie aus einem abredewidrig ausgefüllten oder gefälschten Wechsel.

II. Beweisfragen im Wechselprozeß.

Im Wechselprozeß ist die prozessuale Lage hinsichtlich der Beweislast des Klägers eine günstigere als die des die Blankounterschrift Abgebenden, also des Wechselschuldners. Bei dem aus einem Papier mit einer Blankounterschrift hergestellten Wechsel, sowie aus einem von vornherein fertigen Wechsel braucht der Kläger zur Begründung seines Anspruchs nicht das Rechtsverhältnis, welches der Wechselverpflichtung zugrunde liegt, darzutun, sondern nur eine Wechselurkunde vorzuzeigen, die in formeller Beziehung einwandfrei ist. Trifft das letztere zu, so ist es Sache des Beklagten, zu behaupten und zu beweisen, daß der Kläger trotz der vorliegenden formalen Legitimation zur Geltungmachung eines Anspruchs aus dem Wechsel nicht berechtigt ist.[1]) Eine weitergehende Substantiierungspflicht, wie z. B. die Darlegung des dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes, hat der Kläger nicht. Klagebegründende Tatsache ist der legitimierte Besitz des Wechsels.

Wenn sich nun der beklagte Blankoakzeptant oder Blankotrassant auf abredewidrige Ausfüllung beruft, so hat er grundsätzlich zu beweisen, daß das Ausfüllungsrecht überschritten ist. Nach unserer Auffassung hätte er ja dann, wenn er diesen Beweis erbringen konnte, auch gegenüber jedem gutgläubigen Erwerber die exceptio in rem. Nach der herrschenden Meinung, die dem Beklagten gegenüber dem gutgläubigen Erwerber die exceptio in rem bei der abredewidrigen Ausfüllung versagt, würde ein solcher Beweis nicht erst zu erheben sein. Nur, wenn der Beklagte behauptet, daß der Kläger selbst den Wechsel abredewidrig ausgefüllt habe, würde er diesen Beweis antreten müssen. Ferner müßte er auch, wenn er behauptet, daß der Kläger ein anomaler Nachfolger sei, den Beweis hierfür erbringen, d. h. er müsse klarlegen, daß der Kläger beim Erwerbe

[1]) ROHG. 21, 329.

des Wechsels um die abredewidrige Ausfüllung gewußt habe. Es gilt also auch hier der Satz: „bona fides praesumitur".[1])

Wie wir früher festgestellt haben, ist der Nehmer eines Papiers mit einer Blankounterschrift als berechtigt anzusehen, eine verkehrsübliche Ausfüllung der Urkunde vorzunehmen. Hiernach würde es also zu weit gehen, wenn man dem Beklagten, der die abredewidrige Ausfüllung behauptet, stets die Beweislast aufbürden wollte. Man kann daher sagen, daß dem Kläger nur insoweit die Beweislast aufzuerlegen ist, als der Wechsel einen Inhalt aufweist, der verkehrsüblich ist. Ist dies nicht der Fall, so muß man darin eine Vermutung für den Beklagten erblicken, daß der Wechsel abredewidrig ausgefüllt ist und infolgedessen dem Kläger die Beweislast auferlegen.[2])

Behauptet der Beklagte einen Mangel des dem Wechsel zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts, so hat er diesen Mangel zu beweisen. Der Kläger braucht also auch hier nicht den Beweis zu erbringen, daß das dem Wechsel zugrunde liegende Kausalgeschäft rechtlich wirksam sei. Dies ergibt sich schon daraus, daß, wie wir festgestellt haben, den Kläger noch nicht einmal eine Substantiierungspflicht aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Kausalgeschäft trifft. Ferner gehört aber auch nach Art. 4 WO. ein Kausalgeschäft nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels.[3])

Behauptet der Beklagte, er sei bei der Abgabe der Unterschrift wechselunfähig gewesen, so ist hierin das Leugnen der Entstehung der Wechselverbindlichkeit zu erblicken. Er muß aber trotzdem, wenn die Wechselurkunde an sich formell in Ordnung ist, die Tatsachen behaupten und beweisen, aus denen der Richter die Nichtentstehung der Wechselverbindlichkeit ersehen kann, denn es spricht eine Vermutung dafür, daß der die Blankounterschrift Abgebende zurzeit der Abgabe und der Begebung des Wechsels wechselfähig war.[4]) Wird, wenn ein Minderjähriger eine Wechselunterschrift abgegeben hat, die Einwilligung oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters behauptet, so muß diese Behauptung derjenige beweisen, der aus ihr Rechte herleiten will. Der Minderjährige braucht also nur darzutun, daß er minderjährig und infolgedessen noch nicht wechselfähig sei.

---

[1]) ROHG. 6, 47; 7, 221; 21, 326.
[2]) Herzberg a. a. O. S. 152.
[3]) ROHG. 3, 360; JW. 1900, 157 Nr. 20.
[4]) ROHG. 17, 12; 19, 313; 20, 108; RG. 23, 297; Bernstein a. a. O. Art. 1 § 6; Rehbein a. a. O. Art. 1 Anm. 8.

Denkbar ist es, daß jemand behauptet, die Unterschrift auf dem Wechsel wohl abgegeben zu haben, jedoch nicht mit der Absicht, daß daraus ein Wechsel hergestellt wird. Auch hier hat der in Anspruch genommene Wechselschuldner darzutun, daß die Unterschrift von ihm zu einem ganz anderen Zweck, z. B. zur Herstellung einer Quittung, abgegeben worden sei.

IV. TEIL.

Einige Besonderheiten über Blankoindossamente.

Jedes Indossament muß in Schriftform auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt Papier (Allonge) gesetzt werden.[1]) Mündlich abgegebene Indossamente haben keine rechtliche Wirkung, auch wenn sie „in einer noch so ausdrücklichen und feierlichen Weise“[2]) abgegeben werden. Aus Art. 12 u. 13 WO. geht hervor,[3]) daß nicht nur ein Vollindossament rechtlich zulässig ist, wie es nach Art. 9 u. 10 WO. den Anschein hat, sondern daß auch ein Blankoindossament, nämlich ein solches gültig ist, bei dem die Person, auf welche der Wechsel übertragen wird, nicht genannt wird. Das Blankoindossament ermöglicht die Uebertragung des Wechsels, ohne daß der Erwerber auf dem Wechsel namhaft gemacht wird und ferner die Weiterbegebung des Wechsels durch diesen Erwerber des Wechsels, ohne sich zu nennen. In formeller Beziehung verlangt die WO. keine Datierung des Indossaments. Dies tut das französische Recht, da „grâce à la date, on peut voir si l'endosseur était ou non capable, s'il était ou non in bonis

[1]) Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

[2]) Hacman a. a. O. S. 115.

[3]) Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie auf die Allonge schreibt (Blankoindossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

au moment ou il a endossé la traite".[1]) Außer den Erfordernissen in formeller Beziehung ist auch noch ein Begebungsvertrag für die Wirksamkeit eines Blankoindossaments erforderlich.[2])

Das Blankoindossament ist ein sehr bequemes, aber auch sehr gefährliches Mittel zur Verübung von unlauteren Machenschaften im Wechselverkehr. Insbesondere eignet sich hierzu Art. 36 WO., nach welchem ausgestrichene Indossamente bei der Prüfung der Legitimation des Wechselinhabers als nicht geschrieben angesehen werden. Hat ein Inhaber eines Wechsels diesen nicht in wechselmäßiger Form, also nicht durch Vollindossament an sich gebracht, so wird er sich, wenn er Grund hat, die Art der Erwerbung des Wechsels zu verdecken, die Bestimmung des Art. 36 WO. insofern zunutze machen, als er im Vollindossament den Namen des Indossatars durchstreicht und dann behauptet, der Wechsel sei ihm durch Blankoindossament übertragen. Daß dies nicht dem Sinn des Art. 36 WO. entspricht, ergeben die Protokolle der Leipziger Konferenz [3]) Aus ihnen geht hervor, daß die Bestimmung des Art. 36 WO. einem wahren Bedürfnis des Handelsstandes zu entsprechen habe, nach dem der Inhaber einerseits durch ein beim Niederschreiben des Indossaments begangenes Versehen, andrerseits durch andere Ursachen zur Durchstreichung von Indossamenten genötigt werden kann. Dies würde der Fall sein bei dem Tode des Indossatars, bei seiner Abwesenheit usw. Unzulässig ist es hiernach, daß jemand, der nicht im Wechselverbande steht, seine Legitimation als Wechselgläubiger dadurch herstellt, daß er in dem auf unredliche Weise erworbenen Wechsel den Namen des Indossatars ausstreicht und dadurch den Anschein erweckt, als habe er ihn durch Blankoindossament übertragen erhalten.

Dieses Manöver wird auch bei Wechseln verübt, die, obwohl sie bereits bezahlt sind, in die Hände eines unredlichen Erwerbers gelangen. Daß dies ebenfalls unzulässig ist, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Weiter wird das Blankoindossament noch als Scheinindossament verwendet. „So überträgt C. mittels Blankoindossament den von B. akzeptierten Wechsel zum Schein an A., der ihn nun gegen B. klageweise geltend macht. Daß es sich nur um ein Scheinindossament handelt, erhellt zur Genüge aus dem Umstand, daß dieser Wechsel trotz der angeblichen Uebertragung an A. im Inventare, das nach dem Tode des inzwischen verstorbenen C.

[1]) Lyon-Caën et Renault IV, 104.
[2]) Staub-Stranz a. a. O. S. 93.
[3]) Protokolle der Leipziger Konferenz S. 76.

über dessen Nachlaß errichtet worden, als Vermögensbestandteil des Nachlaßvermögens erscheint. B. müßte daher, wenn er zur Zahlung des Wechsels im Prozeß des A. verurteilt würde, gewärtigen, von den Erben des C. auf Zahlung der privaten Schuld, zu deren Deckung der Wechsel bestimmt war, verhalten zu werden, mit anderen Worten, dieselbe Schuld zweimal zahlen zu müssen. Mit Recht gab daher das Gericht der im Wechselprozeß von B. erhobenen Einrede des Scheinindossaments Folge und wies die Klage des A. ab."[1])

I. Das Blankoindossament beim präjudizierten Wechsel.

Nach Verfall des Wechsels unterscheidet sich die Indossierung in der Form nicht von der gewöhnlichen Indossierung. Erhebliche Abweichungen ergeben sich aber in ihrer rechtlichen Wirkung. Zu unterscheiden sind zwei Arten von Nachindossamenten, und zwar je nachdem, ob der Wechsel mangels Zahlung protestiert ist oder nicht, also das Nachindossament des mangels Zahlung protestierten Wechsels[2]) und des durch Versäumung der Protestfrist präjudizierten Wechsels.[3])

Wenn ein präjudizierter Wechsel in blanco indossiert wird, treten die gleichen Wirkungen ein wie bei einem Blankoindossament vor dem Verfall des Wechsels, jedoch mit den Einschränkungen, die die Präjudizierung hervorruft.

In der Regel wird ein Blankonachindossament erst nach dem erfolgten Verfall des Wechsels auf den Wechsel gesetzt werden. Möglich ist es aber auch, daß ein bereits vor Verfall des Wechsels auf diesen gesetztes Blankoindossament noch nach dem Verfall zur Legitimation benutzt wird.[4]) In der Rechtslehre und in der Rechtsprechung hat man ferner noch jedes (also nicht nur das letzte) vor dem Verfall des Wechsels entstandene Blankoindossament als geeignet angesehen, die Legitimation eines Erwerbers nach dem Verfall des Wechsels herbeizuführen, wenn die folgenden Indossaments gestrichen werden und mithin nicht als geschrieben anzusehen sind. Obwohl die rechtliche Wirkung der Vorindossamente doch bereits durch die Präjudizierung des Wechsels erloschen ist, sollen sie dennoch geeignet sein, die

---

[1]) OGH. 3. 3. 1868 in Seufferts Archiv 22 Nr. 164, bei Hacman a. a. O. S. 130.

[2]) Art. 16 Abs. 2 WO.

[3]) Art. 16 Abs. 1 WO.

[4]) Lehmann i. Jahrbuch f. Dogmatik 34, 428; RG. 33, 145; Rehbein a. a. O. Art. 9—17, Anm. 21.

Legitimation des Wechselinhabers zu bewirken. Die durch die erfolgte Präjudizierung erloschene Haftung lebt selbstverständlich nicht wieder auf, außer wenn der Blankoindossant den verfallenen Wechsel selbst weitergeben würde.[1])

II. Das Blankoindossament nach erfolgtem Protest mangels Zahlung.

Wenn ein Blankoindossament auf einem verfallenen, mangels Zahlung protestierten Wechsel steht, so kann dadurch jeder Wechselinhaber legitimiert werden. Das Indossament ist ferner auch geeignet, alle die Wirkungen hervorzurufen, die einer Indossierung innewohnen.[2]) Auch hierbei ist zu beachten, daß die Verwendung des nachprotestlichen Blankoindossaments ganz dem Willen des Indossanten untersteht, wenn auch die Schranken, denen es als nachprotestliches Blankoindossament unterliegt, nicht überschritten werden dürfen. Alle Einreden, die sich aus dem Verhältnis aller Nachindossanten ergeben, können den Nachindossatar entgegengehalten werden, wenn es sich um ein nachprotestliches Vollindossament handelt. Es entsteht daher die Frage, ob Einreden nur aus der Person der im Wechsel benannten Rechtsvorgänger gegenüber dem Nachindossatar zuzulassen sind, oder ob bei der Blankotradition auch solche Einreden zugelassen werden können, die sich aus der Person der infolge der Blankoindossierung auf dem Wechsel nicht ersichtlichen Zwischenmänner ergeben. Vielfach wird dies verneint unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 2 WO. Aus den Worten „die Rechte seines Indossanten" ziehen die Anhänger dieser Meinung den Schluß, daß der Gesetzgeber auch für das nachprotestliche Blankoindossament die schriftliche Form verlange.[3]) Die in dem Wechsel von dem Blankotrassanten nicht niedergeschriebene Indossierung sei infolgedessen ohne irgendwelche wechselrechtliche Bedeutung. Der Nachindossatar sei nicht Zessionar, sondern Indossatar, wenn auch ohne selbständige Berechtigung. Er kann daher wie jeder Indossatar nur auf Grund des Skripturaktes eines Vormannes die Rechte aus dem Papier erlangen.[4]) Es ist richtig, daß Zession und

[1]) ObT. bei Striethorst 19, 244; Bernstein a. a. O. S. 104.
[2]) ROHG. 6, 99.
[3]) Lehmann, H. O. a. a. O. S. 496; Grünhut a. a. O. II. S. 174; Oesterr. ObGhf. bei Peitler Nr. 436.
[4]) Grünhut a. a. O. II S. 175.

Nachprotestindossament nicht gleich sind. Aus dieser Ungleichheit folgt aber noch nicht, daß sie in mancher Hinsicht nicht gleiche Funktionen erfüllen können.[1]) Das Nachprotestindossament ist kein wirkliches Indossament, es ist aber auch kein Zessionsakt.[2]) Aus der mangelnden Schriftform läßt sich eine Begründung der vorstehend vertretenen Meinung auch nicht herleiten, denn das Gesetz hat in seiner Fassung nur an das gewöhnliche Indossament gedacht. Infolgedessen hat denn auch die herrschende Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung die Unterscheidung vom Nachprotestindossament und Zession nicht gemacht und entsprechend der Gleichheit der Rechtslage für die ersichtlichen und nichtersichtlichen Nachindossanten die gleichen Grundsätze angewandt.[3])

Die Zulässigkeit eines Vorblankoindossaments für die Weiterbegebung des Wechsels nach Eintritt der Präjudizierung wird heute allgemein anerkannt. Dient dagegen das Vorblankoindossament zur Legitimation eines protestierten Wechsels, so ist seine Anwendbarkeit bestritten. Hauptsächlich folgen die Anhänger dieser Ansicht dem Urteil der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts (RG. 2, 75 ff.). Dies führt hierzu Folgendes aus:

„Gestattet man, statt für den Beginn des Laufes nach Verfall das Indossament eines der bisherigen Wechselverbundenen zu fordern, die Legitimation eines Nachverfallinhabers durch ein Vorblankoindossament, so ist aus Wechsel und Protest nicht zu ersehen, welcher der Wechselverbundenen bis zum Verfall der wirkliche erste Urheber des betreffenden Nacherwerbs ist, ob der Protestant, ob ein dem Blankoindossament nachfolgender Vorindossant, ob der Blankoindossant selbst. Jeder dieser Wechselverbundenen, bzw. ihrer Rechtsnachfolger kann es sein, der sich gedachten Mittels zu einer Begebung bedient hat."

Weiter führt das Reichsgericht aus,

„daß infolge der besonderen rechtlichen Struktur des protestierten Wechsels gegenüber dem Wechsellauf, der nach Verfall und Protest einsetzt, nicht etwa bloß der Kreis der einwandsfähigen Tatsachen erweitert werde. Der Wechsel trage in dieser Phase einen durchaus verschiedenen Charakter,

---

[1]) Silberstein: Das Blankoindossament des Wechselrechts S. 12.
[2]) Silberstein a. a. O. S. 12.
[3]) Bernstein a. a. O. S. 108; Rehbein a. a. O. Art. 9—17 Anm. 23; Wächter a. a. O. S. 250; ROHG. 23, 36.

da er nur noch die Rechte weiter zu übertragen vermag, die in Personen, welche bis zum Verfall des Wechsels im Wechselverbande gestanden haben, verkörpert sind. Somit sei die wirkliche Urheberschaft des betreffenden Nachverfallaufes hier von entscheidender rechtlicher Bedeutung. Es trete klar hervor, von welcher wechselverbundenen Person die Rechte abgeleitet werden, wenn man zur Ueberleitung in die Zirkulation nach Verfall des Wechsels ein neues Indossament eines bisherigen Wechselverbundenen erfordert."

In einem Gegensatz hierzu steht schon eine spätere Entscheidung des Reichsgerichts.[1]) Die Möglichkeit der Legitimation durch Vorblankoindossament wird hier für den präjudizierten Wechsel bejaht. Beide Grundsätze lassen sich nicht miteinander in Einklang bringen. Denn die Gründe, die das Reichsgericht zur Ablehnung des Vorblankogiro beim protestierten Wechsel veranlaßt haben, treffen für den präjudizierten Wechsel in gleichem Maße zu. Es ist also nur eine vollkommene Anerkennung oder Ablehnung des Vorblankogiro möglich."[2])

Das Blankogiro legitimiert den Inhaber auch dann vollständig, wenn sich aus ihm ersehen läßt, daß es ursprünglich nicht für ihn bestimmt war.[3]) Betrachtet man nun die Wechsellegitimation des Art. 36 WO. von der formellen Seite nach dem Zustand des Wechselpapiers, wie es die Uebergänge äußerlich darstellt, so kommt man zu der Erkenntnis, daß die durchstrichenen Indossamente als nicht geschrieben gelten, und dadurch erlangt das Blankoindossament, „das bisher konsumiert war, seine legitimierende Kraft wieder und ist daher noch immer fähig, einen neuen Erwerb für jeden Inhaber formell zu vermitteln."[4]) Aus Art. 16 WO. läßt sich ein Argument gegen die Anwendung des Vorblankoindossaments, soweit es zur Legitimation eines protestierten Wechsels dienen soll, nicht herleiten, wie es das Reichsgericht zum Ausdruck bringt.[5]) Denn der Art. 16 WO. schließt die Begebung des Vorblankoindossaments nicht ausdrücklich aus.[6]) Weiter kann noch für die Anwendung des Vorblankoindossaments angeführt werden, daß

---

[1]) RG. 33, 147.

[2]) Silberstein a. a. O. S. 13.

[3]) Dies erklärte die Nürnberger Handelskonferenz vom Jahre 1858, s. Verhandlungen betreffend die Ergänzung der ADWO. 43, 44.

[4]) Silberstein a. a. O. S. 14; s. auch ObT. in Seufferts Arch. 15, Nr. 57.

[5]) RG. 2, 75 ff.

[6]) Silberstein a. a. O. S. 14.

der Protest beim Wechsel oft auf einer besonderen Urkunde aufgenommen wird. So kann es denn vorkommen, daß der Wechsel unter Verschweigung des bereits erhobenen Protestes mittels Vorblankoindossaments auf den gutgläubigen Erwerber übertragen wird und diesem gegenüber dann die Legitimationswirkung des Blankogiros trotz vollständiger Blankogirokette versagt werden müßte.

Nach diesen Ausführungen können wir uns der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichtes anschließen, welches sich für die unbeschränkte Anwendung eines vorprotestlichen Blankogiros ausgesprochen hat.[1])

Wir müssen nun noch die Frage nach den materiellen Wirkungen der Nachverfallbegebung aufwerfen. Auch hier können wir uns auf den Standpunkt des Reichsoberhandelsgerichts stellen, welches zutreffend ausgeführt hat, daß der Erwerber eines bereits unter Protest gegangenen Wechsels mit Berufung auf ein vorprotestliches Blankoindossament für sich nicht die bevorzugte Stellung eines vorprotestlichen Indossatars beanspruchen kann. Es kann ihm nicht gestattet sein, das Vorteilhafte dieser Lage sich anzueignen, das Nachteilige aber abzulehnen.[2]) Diese Erklärung ergibt sich aus den eintretenden Rechtswirkungen des Vorblankoindossaments. Es ist so anzusehen, als wenn ein neues Indossament ausgestellt und nicht bloß ein der Protesterhebung vorausgegangenes Blankoindossament zur Begebung benutzt worden ist.[3])

V. TEIL.

Die Blankounterschriften de lege ferenda.

Unsere Betrachtungen haben ergeben, daß das heutige Wirtschaftsleben die Blankounterschrift beim Wechsel braucht. Wir haben auch festgestellt, daß dieses Rechtsinstitut, welches sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege entwickelt hat, geeignet ist, gewissen Volkskreisen zum Verderben zu gereichen, weil es unlautere Elemente verstehen, das Institut der Blankounterschriften beim Wechsel ihren unredlichen Geschäften dienstbar zu machen. Erleichtert wird ihnen dies dadurch, daß der

[1]) ROHG. 3, 214; 5, 410; 7, 78; 15, 314; 18, 5.

[2]) ROHG. 15, 314; ebenso Hacman a. a. O. S. 133 ff. und Silberstein a. a. O. S. 15.

[3]) Grünhut a. a. O. II S. 188.

Wechselschuldner, also der die Blankounterschrift Abgebende, nach der heutigen Auffassung in Rechtslehre und Rechtsprechung nur sehr wenige Einreden vorbringen kann, die geeignet sind, ihn vor der Ausbeutung zu schützen. Ein Wandel muß hier eintreten, denn, wie wir bereits des öfteren festgestellt haben, gehören die Volkskreise, die Gegenstand der Ausbeutung sind, zu den Kleingewerbetreibenden, Kleinkaufleuten usw. Den Schutz, den Banken, Großkaufleute usw. infolge ihrer viel günstigeren Beziehungen besitzen, haben diese Kreise nicht.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß der Geschäftsgebrauch, von dem wir vorstehend gesprochen haben, sich auf alle Kreise des Volkes überträgt. Man könnte dann in diesem Fall von Gewohnheitsrecht sprechen. Gewohnheitsrecht entsteht aber nicht heute und morgen, sondern hat eine Jahrzehnte, vielleicht sogar Jahrhunderte lange Entwicklung. Dringendstes Erfordernis ist es daher, daß der Gesetzgeber mit klaren Bestimmungen die Institute im Gebiet des Wechselrechts, die entweder gar nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, einer neuen Regelung unterzieht. Die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für die Blankounterschriften beim Wechsel wäre nach unserer Meinung entsprechend der im bürgerlichen Recht geregelten Vollmacht wünschenswert. Hätten wir auch im Wechselrecht eine dem Sinn des § 177 BGB.[1]) entsprechende Bestimmung, so wären die ganzen Streitfragen auf einmal gelöst. Das Gebiet der Blankounterschriften könnte in Zukunft nicht mehr unlauteren Elementen ihr Gewerbe erleichtern.

Eine solche Regelung entspricht auch dem Geschäftsgebrauch im Bankgewerbe, nach welchem sich der gutgläubige Erwerber eines Blankowechsels das Ausfüllungsrecht von dem Wechselverpflichteten bestätigen lassen soll. Weiß der Erwerber eines Blankowechsels, daß er Gefahr läuft, im Wechselprozeß abgewiesen zu werden, so wird er sich das Ausfüllungsrecht und dessen Umfang gewiß bestätigen lassen. Die Einwendung, daß der Wechsel an seiner Bedeutung durch diese

---

[1]) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines andern einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Beschränkung viel verliere, ist nach dem bereits Gesagten hinfällig. Warum, so müssen wir uns doch fragen, bürgert sich denn im Bankgewerbe ein solcher Brauch ein? Doch nur, weil man erkennt, daß dem Wirtschaftsleben mehr an einem gesunden Wechselverkehr liegt, als an faulen Papieren. Sollen wir aber zulassen, daß, nachdem diese Erkenntnis in Kreisen durchgedrungen ist, die faule Wechsel nicht annehmen, der übertriebene Formalismus den Kreisen zugute kommt, die das gesunde Wirtschaftsleben untergraben und gesunde Existenzen, die zu leichtsinnig und zu dumm sind, sich selbst zu schützen, vernichten? Nein, das scheinbar formelle Recht soll nicht Sieger sein über unser materielles Recht. Das Recht aber, sagten wir in der Einleitung, soll Protektor sein dem sich in gesunden Grenzen entwickelnden Wirtschaftsleben. Dem wird es nicht gerecht, wenn es dem unlauteren Verkehr Vorschub leistet. Der Weg, den uns der im Bankgewerbe vorhandene Handelsbrauch vorschreibt, bringt überdies keine Erschwerung. Hätten wir vor 300—400 Jahren die Forderung erhoben, der Erwerber eines Blankowechsels solle sich von dem Wechselverpflichteten das Ausfüllungsrecht bestätigen lassen, so könnte mit Recht eingewendet werden, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit ist. Wird es heute aber vom Gesetzgeber verlangt, so stößt dies im Zeitalter des Telephons und des Telegraphen auf keine Schwierigkeiten.

Auf diese Weise würde es uns gelingen, die Wechselmißbräuche um ein Erhebliches zu verringern.

Lebenslauf.

Am 16. Februar 1897 bin ich als ältester Sohn des Landwirts Adolf Rilk und seiner Ehefrau Jda geb. Ritter in Königsdorf, Kr. Mohrungen (Ostpreußen), geboren und in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen. Zuerst besuchte ich die Schule meines Heimatsortes und bereitete mich dann durch Privatunterricht zum Abitur vor.

Mit 17 Jahren trat ich bei Ausbruch des Krieges als Kriegsfreiwilliger in das Feldartl.-Regt. Nr. 16 in Königsberg i. Pr. ein. Nach vierwöchentlicher Ausbildung bin ich in das Feld gekommen. Den Feldzug habe ich im Osten und im Westen ununterbrochen mitgemacht; bis zum Jahre 1917 bei der Feldartillerie, im Jahre 1918 bei der Sturmpanzerwagen-Truppe (Tanks). Zweimal wurde ich leicht verwundet. Ich erhielt u. a. als Auszeichnung das E. K. I. und II. Kl.

Auf Grund des Abiturientenzeugnisses des Realgymnasiums Berlin-Lankwitz habe ich vier Semester (Sommer-Semester 1922 bis Winter-Semester 1923/24 einschl.) an der Universität von Berlin, zwei Semester (Sommer-Semester 1924 und Winter-Semester 1924/25) an der Universität in Königsberg i. Pr. Rechtswissenschaft studiert. Nach meinem 6. Semester meldete ich mich zum Referendarexamen und bestand dieses am 1. und 4. Juli 1925 vor dem Prüfungsamt für die erste juristische Prüfung beim Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

Seit dieser Zeit bin ich als Referendar im Bezirk des Kammergerichts im Vorbereitungsdienst.

Am 20. Dezember 1926 bestand ich an der Universität in Erlangen mein Rigorosum.